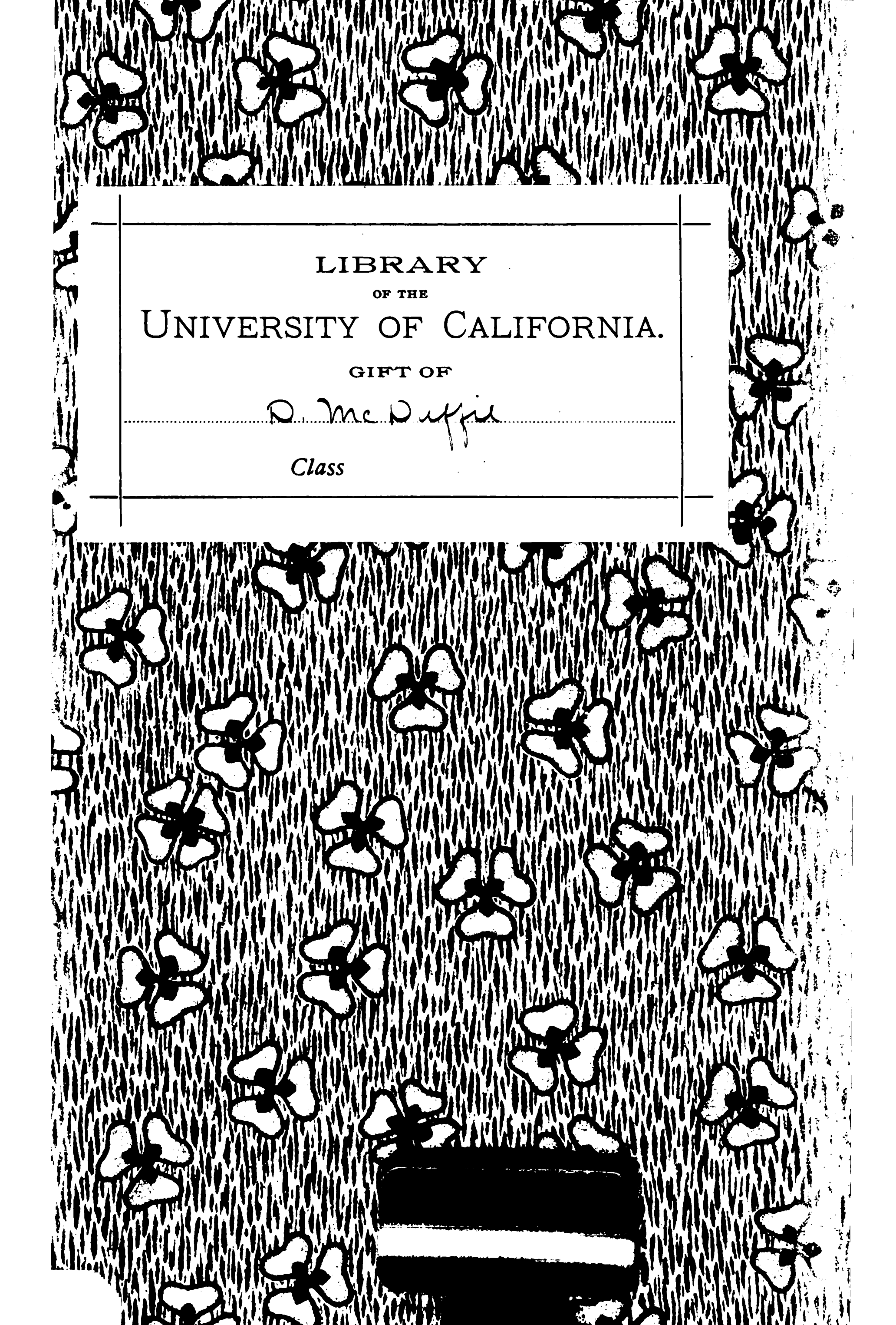
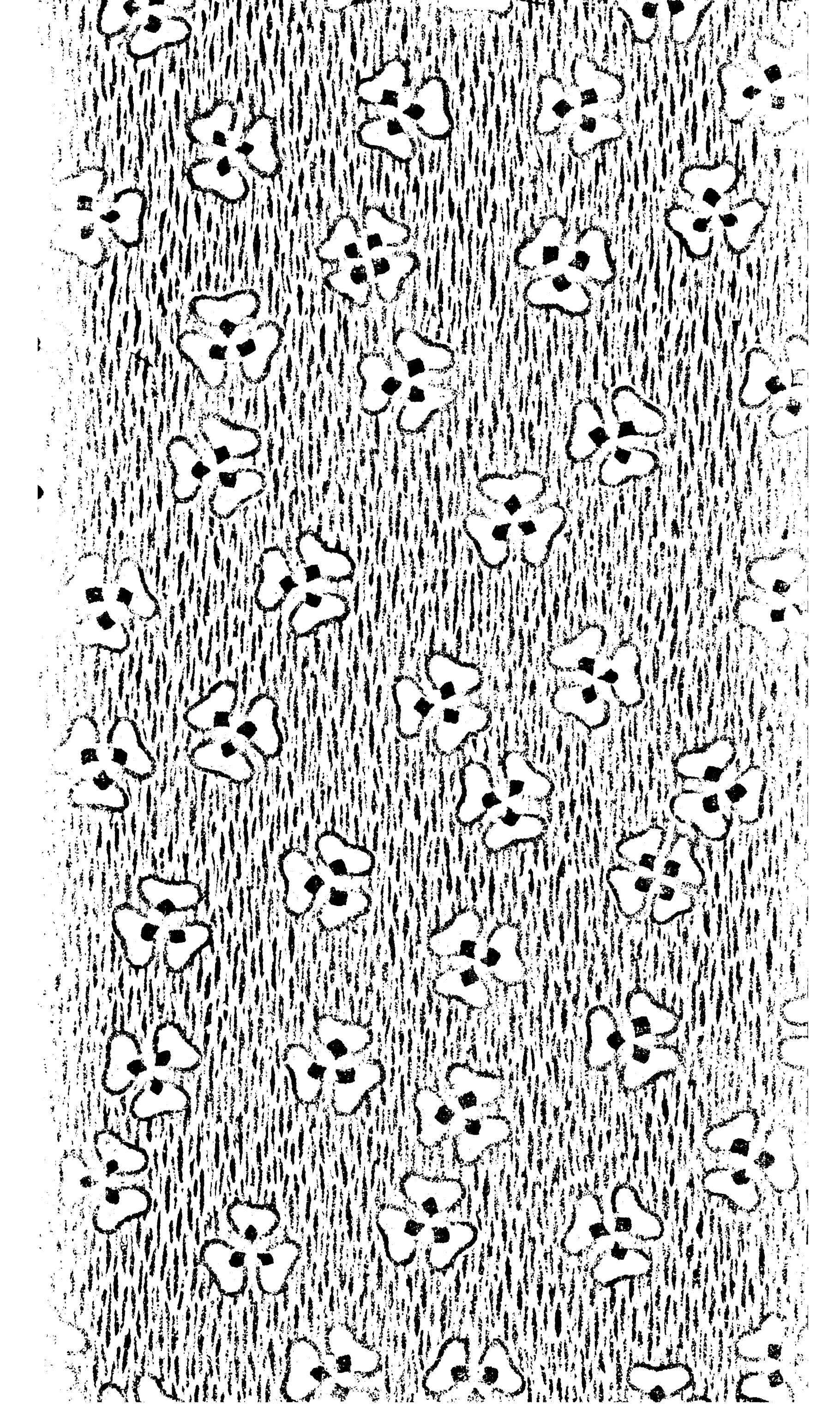


Steiner.

Kapital und Bilanzen der Aktiengesellschaften.





Steiner,
Kapital und Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Kapital und Bilanzen
der
Aktiengesellschaften.

Gründung; Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals; Obligationen; Bücherabschluss und Rechnungslegung; Liquidationsbilanz; Delkredere-Konto.

Buchführungstechnische Studien
mit praktischen Beispielen
für
Vorstand, Aufsichtsrat, Aktionäre, Juristen, Buchhalter und Revisoren

von

C. Steiner.



Preis M. 3,50.

Dresden 1905.
Verlag von C. Steiner,
Zinzendorfstrasse 26.

Leipziger Handelsdruckerei Gaßner & Seiffert, Leipzig-R., Gabelsbergerstr. 9.

Vorwort.

Wenn man von einigen umfangreichen, hauptsächlich theoretischen und für Juristen bestimmten Werken absieht, so bleiben in der kaufmännischen Literatur nicht viel Bücher übrig, die sich speziell mit der Buchführung der Aktiengesellschaften beschäftigen und namentlich nicht solche, die auch die schwierigeren Aufgaben in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen. Ich habe deshalb die eigentlich zur Publizierung in kaufmännischen Fachblättern von mir geschriebenen Artikel zur vorliegenden Schrift vereinigt.

Bei Bearbeitung der einzelnen Kapitel bin ich von den gesetzlichen Vorschriften ausgegangen; natürlich habe ich auch die während zwanzigjähriger Praxis gesammelten Erfahrungen mit verwertet. Die Kenntnis der für die Buchführung in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist nun einmal für diejenigen Personen, die für Buchhaltung verantwortlich sind und die sie ausüben, unerlässlich. Die Prozesse der letzten Jahre gegen die Direktoren etc. fallit gewordener Aktiengesellschaften bestätigen dies am besten.

Die gesetzlichen Vorschriften werden nicht selten als lästig empfunden. Das Gesetz ist aber durchaus kein Prokrustesbett, wie man wohl anzunehmen geneigt ist; es lässt genügend Spielraum, um bei Betätigung der Buchführung Varianten möglich zu machen, wie meine Beispiele zeigen.

Tägliche Geschäftsvorfälle sind von mir mit Absicht nicht behandelt worden; die Leser dieses Buches besitzen ja einerseits genügende Kenntnisse in dieser Hinsicht, andererseits mögen sie vielen kein Interesse bieten.

Ich bin schliesslich gern erbötig, den Lesern meines Buches auch mal schriftlich Rat zu erteilen, soweit es sich um Fälle handelt, die eine zeitraubende Korrespondenz wirklich wert sind.

Dresden, im Oktober 1905.

Der Verfasser.



Inhalts-Verzeichnis.



I. Die Gründung.

Die Gründung einer Aktien-Gesellschaft hat durch wenigstens 5 Personen, die sogenannten Gründer, zu erfolgen (§ 182 Abs. 1[1])) und gelangt zum Ausdruck durch gerichtlichen oder notariellen Abschluss eines Gesellschafts-Vertrages (Statuts). Gründer sind des weiteren auch die Personen, deren Einlagen zum Vermögen der zu errichtenden Gesellschaft in anderer Weise als in bar erfolgen. Unter Vorlegung des Gesellschafts-Vertrages und der anderen auf die Gründung Bezug habenden Urkunden geschieht alsdann die Anmeldung zum Handelsregister (§ 200). Erst nachdem in dieses der Eintrag erwirkt ist, beginnt nach Staub, S. 723, der Betrieb, an welchem Tage also die in § 39 Abs. 1 vorgeschriebene Eröffnungsbilanz aufzustellen ist. Die Gründung selbst kann mithin einige Zeit zurückliegen.

Man spricht von Simultan-, Sukzessiv- und qualifizierten Gründungen. Bei der Simultan-Gründung werden sämtliche Aktien von den Gründern selbst übernommen, während, wenn Sukzessiv-Gründung vorliegt, die Gründer nicht alle Aktien übernehmen, sondern sich an Dritte wegen Uebernahme von Aktien wenden, was laut § 189 Abs. 1 vor Errichtung der Gesellschaft erfolgen muss. Ausserdem muss bereits die Einberufung einer nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister abzuhaltenden Generalversammlung beschlossen sein (§ 196).

Der Vorgang einer qualifizierten Gründung ist ziemlich verwickelt, weil dabei nicht alle Einlagen durch Geldeinzahlung gemacht, vielmehr Sachen (Einrichtungsgegenstände, Waren, Forderungen etc.) eingebracht werden können; es werden auch einzelnen Aktionären besondere Vorteile eingeräumt,

---

[1]) Soweit nichts anderes bei den §§ vermerkt, ist darunter stets das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich zu verstehen.

oder es wird schliesslich zu Lasten der Gesellschaftskasse an Aktionäre oder andere Personen als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung ein sogenannter Gründerlohn gewährt. Diese dritte Art ist keine besondere Form; sie kann sowohl bei der Simultan- als auch bei der Sukzessiv-Gründung auftreten. —

Auf Grund der §§ 2 und 6 Abs. 2 sowie des § 210 Abs. 2 hat die Aktiengesellschaft Kaufmanns-Eigenschaft und ist demzufolge auch nach den für Kaufleute gegebenen allgemeinen Bestimmungen der §§ 38 und 39 verpflichtet, Bücher zu führen und in diese ihre Handelsgeschäfte sowie auch zum Teil[1]) die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen. Desgleichen findet auch hier die Bestimmung des § 38 Abs. 2 Anwendung, wonach eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückbehalten werden muss, sowie die empfangenen Handelsbriefe — beides geordnet — aufzubewahren sind.

Die Sorge für die Buchführung liegt nach § 239 dem Vorstande, welcher vielfach den Titel „Direktor" führt, ob, eine Pflicht, die selbst das Statut rechtsgiltig nicht herabmindern kann. Die vielfach getroffene Bestimmung, dass nur eine oder einige Personen des mehrgliedrigen Vorstandes diese Verantwortlichkeit haben solle, hat nach Staub, S. 723, keine Giltigkeit; stets also ist der gesamte Vorstand dafür haftbar, ausgenommen nur ist jener Fall, in dem der Vorstand arglistig hintergangen oder getäuscht worden ist, sodass er die Täuschung trotz genügender Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht ohne weiteres hätte wahrnehmen können.

Jedenfalls ist seine Verantwortung in diesem Punkte sehr gross, und sie ist durchaus nicht so leicht zu nehmen. Die Strafen, die seiner harren, sobald Zahlungseinstellung oder Konkurs der Gesellschaft erfolgt, sind hart!

Nach §§ 239, 240 u. 244 der K.O. werden die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wenn sie als solche die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben, wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben oder die Handelsbücher vernichtet

[1]) Cfr. die §§ 261 und 262 des HGB., wonach die Bilanz der Akt.-Ges. keine Vermögens-, sondern eine Gewinnbilanz ist, sowie das in diesem Aufsatze bei Besprechung genannter Paragraphen darüber näher Ausgeführte!

oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, dass diese keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren. Bei Annahme mildernder Umstände tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein. Haben sie obige Delikte nur aus Fahrlässigkeit verwirkt, so tritt Gefängnisstrafe, eventl. bei Vorhandensein mildernder Umstände Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein. —

Die Kontrolle zur Verhütung von Saumseligkeit und Missbrauch der Amtsbefugnisse des Vorstandes übt nach § 246 der Aufsichtsrat aus. Diesem sind auf Verlangen sämtliche Bücher und Schriften, sowie die Kassa-, Wechsel-, Effekten-, Waren- u. s. w. Bestände der Gesellschaft während der Geschäftsstunden und ausserhalb etwaiger ganz dringender laufender Geschäfte jederzeit vorzuzeigen, ingleichen kann er jede Berichterstattung vom Vorstande oder eines anderen Beamten fordern, die irgend eine geschäftliche Sache angeht. Sodann hat er auch insbesondere die Jahresrechnungen und die Vorschläge zur Gewinn-Verteilung zu prüfen und der Generalversammlung, welche er nach eigenem Gutdünken jederzeit einberufen darf, hierüber Bericht zu erstatten. Weitere Obliegenheit des Aufsichtsrates hat das Statut zu bestimmen. Eine Übertragung von Obliegenheiten seitens der Mitglieder des Aufsichtsrates auf andere Personen ist unzulässig. Aber nur in corpore hat der Aufsichtsrat vorstehende Machtbefugnisse auszuüben, ein einzelnes Mitglied ist wegen etwaiger Sonderinteressen nach Staub, S. 746, hierzu keineswegs berechtigt! —

Jede Eintragung in die Bücher, insbesondere die Kassen- und Memorialbuchungen sollten durch genügendes Beweismaterial belegt sein und Belag wie Buchung gleichlautende, fortlaufende, am besten rotmarkierte Nummern tragen. Über alle Arten von Materialien und fertige Waren sind zuverlässige Skontri zu führen und Lieferscheine, Arbeitsberichte (Rapportzettel), Lohnlisten etc. geordnet aufzubewahren, da diese ebenfalls als Unterlage für die Rechnungsführung dienen und gegebenenfalls höchstwichtige Entlastungsdokumente bilden können.

Wer schon öfter Gelegenheit gehabt hat, sich die Eingangsbuchungen bei Aktiengesellschaften genauer anzusehen, wird nicht selten gefunden haben, wie schwülstig sie vielfach aufgestellt sind, oder aber, im krassen Gegensatz hierzu, wie karg an Worten etc. die wichtigsten Vorgänge skizziert sind. Nicht selten freilich aber auch stehen sie durchaus nicht im Einklang mit den bezüglichen Gesetzesvorschriften, die doch vor allen Dingen zu befolgen sind. —

Nach §§ 222—224 wird zunächst die Anlegung eines Aktienbuches gefordert. Darin sind die auf Namen lauten-

den Aktien, sogenannte „Namens-Aktien"[1]) mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand einzutragen. Geht eine auf Namen lautende Aktie auf eine andere Person über, so ist dieses unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Überganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken.

Diese Vorschriften finden auch auf die Eintragung der Interimsscheine und deren Übergang auf andere Anwendung. Der letzte Passus steht im Einklang mit dem § 179 Abs. 1—3, welcher bestimmt, dass Aktien, welche vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis (Emissionspreis) höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden, nicht auf den Inhaber, sondern auf Namen lauten müssen. Das gleiche gilt von Anteilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden.

Zweck der Eintragung in das Aktienbuch ist, dass die Gesellschaft über die Person ihrer Aktionäre orientiert ist, gegenüber welcher der Eingetragene und nicht also der Inhaber Rechte und Pflichten hat, daher jeder Besitzwechsel im Aktienbuche vorgemerkt sein muss, falls er Gültigkeit haben soll. —

Die in bar, d. h. in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken zu leistenden Einzahlungen müssen nach § 195 Abs. 3 mindestens ein Vierteil des Nennbetrages und im Falle der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag, auch den Mehrbetrag (Emissionsagio) umfassen.

Werden auf das Grundkapital von den Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme, desgleichen die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden (§ 186 Abs. 2). Die Gründer haben in diesem Falle in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt. Sie

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit den „Inhaber-Aktien", welche auf keinen bestimmten Namen, d. h. also auf keine bestimmte Person lauten, und für welche selbstredend die Vorschrift der Eintragung in das Aktienbuch nicht gelten kann.

haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Überganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben (§ 191).

In § 260 Abs. 2 fordert das Gesetz die Aufstellung einer Bilanz, sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die letztere Bestimmung ist neu und enthält indirekt die Vorschrift der doppelten Buchführung, da ein Rechnungswerk, das dieserart bis in die Details über die Zu- und Abnahme der einzelnen Vermögensobjekte, sowie über Gewinne und Verluste zuverlässige Rechenschaft gibt, nicht mehr als einfache Buchführung zu bezeichnen ist.

Die Erfordernisse der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und die bezüglichen Buchansätze sollen nun in Nachstehendem eingehende Erörterung finden.

Die Anfangsbuchungen basieren zunächst auf denselben Grundsätzen wie beim Einzelkaufmann und den übrigen Handelsgesellschaften. Die Abweichungen hiervon sind lediglich die durch das Gesetz bedingten.

Zunächst figuriert jegliches Kapital als Grundkapital, Obligationen, Reserven, Erneuerungsfonds, nicht verteilte Dividende etc., nach der Theorie der kaufmännischen Buchhaltung in den Passiven. Eine unveränderliche (nicht variable, also stabile) Grösse bildet dabei das Grundkapital, das nur durch direkte Vermehrung oder Verminderung, also durch Ausgabe neuer Aktien bezw. durch allmähliche Einziehung von Aktien (Amortisation) oder einmalige freiwillige Herabsetzung des Grundkapitales, oder durch Zusammenlegen von Aktien (zwangsweise Verminderung) sich verändern darf. Der am Schlusse einer Geschäftsperiode erzielte Gewinn wird unter die Aktionäre und auch zum Teil als Remuneration an den Aufsichtsrat, Vorstand und andere Beamte der Gesellschaft verteilt, sowie teilweise zu gesetzlichen oder statuarischen (freiwilligen) Reserven verwendet. Ein etwaiger meist unteilbarer Gewinnrest bleibt auf Gewinn- und Verlustkonto stehen, und ein etwaiger Verlust wird, soweit angängig, aus vorhandenen Reserven gedeckt. —

Werden die Aktien zum Nominalbetrage (Nennwerte) ausgegeben und sofort voll bezahlt, so ist die Buchung dieses Postens eine sehr einfache, nämlich:

Kassa-Konto an Aktien-Kapital-Konto

und die Eröffnungsbilanz würde beispielsweise bei einer Ausgabe von 1000 Stück Aktien à 1000 Mk. folgendes Aussehen haben:

Eröffnungsbilanz am 15. November 1904.

Passiva.	M.	Pf.		M.	Pf. Aktiva.
An Aktien-Kapital-Konto	1000000	—	Per Kassa-Konto	1000000	—

Datum und Unterschriften wie nachstehend.

und die dieser vorangehende Inventaraufstellung würde lauten:

Inventur am 15. November 1904.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Aktiva.				
Kassa-Konto				
Bar-Einzahlung	1000000	—		
Summa der Aktiva			1000000	—
Passiva.				
Aktien-Kapital-Konto				
folgende verausgabte Aktien:				
E. Hantusch, Hamburg	300000	—		
Richard Schüle, Elbing	200000	—		
Gustav Näther, Berlin	150000	—		
Paul Fürll, Sorau N.-L.	100000	—		
Adolf Steinchen, Sorau N.-L.	100000	—		
Otto E. Winter, Köln	100000	—		
J. Neumann, Köln	50000	—		
Summa der Passiva			1000000	—
Dresden, 15. November 1904.				
Der Vorstand: P. Karnasch.				
Der Aufsichtsrat:[1] O. Krüger. Ernst Müller.				

Findet aber eine Überpari-Emission statt (§ 184 Abs. 2), d. h. werden die Aktien zu einem höheren Betrage, als der Nennwert ist, ausgegeben, so muss nach § 262 (Ziffer 2) der Mehrerlös samt etwaigen Stückzinsen (Staub S. 808) dem Reservefonds (dem gesetzlichen) zugewiesen werden[2]). (Eine Unterpari-Emission ist nach Ziffer 1 des § 184 unstatthaft).

[1]) Die Mitunterzeichnung des Aufsichtsrates ist nicht gesetzliches Erfordernis, doch findet man sie in der Praxis häufig vor.

[2]) Nach Staub S. 808 kommen die Kosten, welche bei der Ausgabe der Aktien entstehen, von dem als Emmissionsagio dem Reservefonds zuzuweisenden Betrage in Abzug, nämlich die Herstellungskosten der Aktienurkunden inkl. der Stempelabgabe, ferner Insertions-, Gerichts- und Notariatskosten, Maklerprovisionen und, wenn die Einkommensteuer auf das Emissionsagio zu zahlen ist, auch diese. Andere Juristen vertreten die gerade entgegengesetzte Meinung, mit der Begründung, dass die Emissionskosten auch entstehen, wenn die Aktien zu 100 (also pari) ausgegeben werden, und dass somit der über 100 erzielte Betrag rein gewonnen ist und daher dem gesetzlichen Reservefonds unverkürzt zufliessen muss. In der Praxis verfährt man meist nach der Auffassung Staubs.

Bei Ausgabe der vorstehenden 1000 Stück Aktien zu einem Kurse von 110,00, sofern diese wieder sofort voll in bar eingezahlt werden, wäre im Journal zu buchen:

Kassa-Konto.
An Eröffnungsbilanz-Konto
Bar-Einzahlung . . . . M. 1100000,— M. 1100000,—

Eröffnungsbilanz-Konto
An 2 Kreditoren:
Aktienkapital-Konto
Nominalbetrag des Grundkapitales . . . M. 1000000,—
Reservefonds-Konto
Gewinn infolge Überpari-Emission. . . . M, 100000.— M. 1100000,—

Das Eröffnungsbilanz-Konto hätte hiernach folgendes Aussehen:

Eröffnungsbilanzkonto am 15. November 1904

Passiva | | | | Aktiva.

Passiva	M.	Pf.	Aktiva	M.	Pf.
An Aktienkapitalkonto	1000000	—	Per Kassakonto . . .	1100000	—
„ Reservefondskonto	100000	—			
	1100000	—		1100000	—

und ins Inventurbuch würde vorerst wieder einzutragen sein bei Hinzufügung eines auf den Gründungsakt Bezug habenden Vermerkes, dem man in der Praxis oft begegnet:

Eröffnungsinventur am 15. November 1904.

	M.	Pf.	M.	P.
Lt. Beurkundung durch den Kgl. Notar R. Böhmer, Berlin, wurde heute die Akt.-Ges. für Chamotte-Industrie mit dem Sitz in Berlin gegründet und die Aktien von den Gründern, wie in den Passiven aufgezeichnet, übernommen und sogleich bezahlt:				
Aktiva.				
Kassakonto				
Barbestand	1100000	—	1100000	—
Summa der Aktiva	—	—	1100000	—
Passiva.				
Aktienkapitalkonto				
übernommene 1000 Stck. Aktien à Mk. 1000,— von:				
R. Menzel, Bremen 500 Stück	500000	—		
M. Thiele, Fürth 300 „	300000	—		
E, Schneider, Hanau 100 „	100000	—		
M. Minzlaw, Berlin 50 „	50000	—		
Ottilie Schade, „ 50 „	50000	—		
Reservefondskonto.			1000000	—
Überweisung durch Überpari-Emission vorstehender 1000 Stck. Aktien zum Kurse von 110,00	100000	—	100000	—
Summa der Passiva	—	—	1100000	—

Berlin, 15. November 1904. Der Vorstand: E. Müller. P. Klaus.

Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so hat der Errichtung der Gesellschaft, wie bereits am Anfang dieses Aufsatzes bemerkt, die Zeichnung der übrigen Aktien vorauszugehen (§ 189), und die Zeichner sind, wenn die Aktien auf Namen (also nicht auf den Inhaber) lauten, dafür direkt, also auf Konto-Korrent-Konto, zu belasten, und das Aktienkapital-Konto ist dagegen zu kreditieren.

Lauten dagegen die Aktien auf den Inhaber (also nicht auf einen bestimmten Namen), so errichtet man gewöhnlich ein allgemeines „Konto der Aktionäre“[1]) und belastet dieses Sammel-Konto an Stelle der einzelnen Zeichner für sämtliche gezeichnete Aktien, und die gemachten Einzahlungen gehen dann über Kassa-Konto Debet zugunsten des Konto der Aktionäre (Weg 1), oder: man belastet das Konto der Aktionäre nur für den zu zahlenden Restbetrag, indem man die Anzahlung, die nach § 195 Abs. 3 mindestens ein Viertel des Nennbetrages plus dem etwaigen Emissionsagio betragen muss, gleich über Kassa-Konto gehen lässt und also bucht (Weg 2):

2 Debitoren
An Aktienkapital-Konto:
Kassa-Konto
25% Einzahlung vom Aktien-Kapital . . M. 250000,—
Konto der Aktionäre
Rückständige Einzahlung . . . . „ 750000,—
M. 1000000,—

und:

2 Debitoren
An Reservefonds-Konto:
Kassa-Konto
25% Einzahlung v. Emissions-Agio von 10% M. 25000,—
Konto der Aktionäre
10% Emissions-Agio auf rückständige Einzahlungen . . . . „ 75,000,—
M. 100000,—

Ein dritter Weg ist folgender:

Eröffnungsbilanz-Konto
(oder auch kurz Bilanz-Konto)[2])
An 2 Kreditoren:
Aktienkapital-Konto
Statutengemässes Aktien-Kapital . . . . M. 1000000,—
Reservefonds-Konto
10% Emissions-Agio . . . . „ 100000,—
M. 1100000,—

---

[1]) Oder kurz „Aktienkonto“.

[2]) Die Umgehung des Eröffnungsbilanzkontos bezw. des Bilanzkontos, cfr. Weg 1, 2 und 4, zieht man in der Praxis der Kürze halber meist vor.

und:

2 Debitoren
An Eröffnungsbilanz-Konto
(oder wieder kurz: Bilanz-Konto):
Kassa-Konto

Geleistete 25% Einzahlung auf 1000000 M. Aktien-Kapital zum Kurse von 110,— . .	M. 275000,—	
Konto der Aktionäre		
75% rückständige Einzahlung an dasselbe .	„ 825000,—	
		M. 1100000,—

Endlich wäre noch ein vierter Weg zu skizzieren, den man praktisch vielfach angewendet findet, nämlich:

Konto der Aktionäre
An Aktienkapital-Konto

Nominalbetrag des Grundkapitales. . . .	M. 1000000,—	
Ab noch rückständige Einzahlungen . . .	„ 750000,—	
		M. 250000,—

und

Kassa-Konto
An Konto der Aktionäre

Erfolgte Einzahlungen	M. 250000,—	
		M. 250000,—

Diese Buchungsart ist aber deswegen weniger empfehlenswert, weil sie erstens das (Gesamt-)Grundkapital in der Bilanz nicht in Erscheinung treten lässt, sondern eben nur das eingezählte, und zweitens, weil sie auf diese Weise auch die Forderungen an die Aktionäre für die Restzahlungsquoten verschweigt. Das Gesetz spricht allerdings an allen hier in Frage kommenden Stellen kurzweg nur vom Aktienkapital und nicht also vom Grundkapital, unter welch letzterer Bezeichnung allein eben nur das gesamte, also gezeichnete Kapital zu verstehen ist. Darum könnte eine derartig aufgestellte Bilanz wohl kaum bestritten werden, um so weniger. als ein vermögensrechtlicher Nachteil der Gesellschaft hieraus kaum erwachsen könnte. Denn würden die Restzahlungen von den betreffenden Aktionären nicht erlegt, so ist die Gesellschaft nach § 220 Abs. 1 und 2 ja befugt, diese Aktien anderweit zu verkaufen, wobei sie bei eventuellem Mindererlös durch die Anzahlung des — bezw. wenn die Aktien sich bereits in dritter oder vierter Hand befinden, der — Vorgänger wohl immer gedeckt sein wird. Der Gefühlsmensch wird aber wie natürlich in einer derartigen, nicht ganz klaren Darstellungsweise kaum Befriedigung finden, der ängstliche Bücherrevisor oder der nach Delikten schnüffelnde Konkursverwalter aber vielleicht gar eine

Verschleierung erblicken, als welche diese Buchungsart aber, wie vorstehend erläutert, sicher nicht anzusehen ist.[1])

Werden nun später weitere 50% des Aktienkapitals an die Gesellschaftskasse abgeführt, so ist nach Weg 1 bis 3 zu buchen:

Kassa-Konto
An Konto der Aktionäre
50% Einzahlung auf M. 1000000,—, Grundkapital M. 500000,—
M. 500000,—

Bei Aufstellung der nächsten Jahresbilanz oder einer eventuellen Zwischenbilanz, welche sehr wohl zulässig ist, würde die bezügliche Rest-Einzahlungsquote natürlich in die Aktiven zu rangieren sein und zwar unter der Kontenbezeichnung „Konto der Aktionäre". Im Inventurenbuche würde dieser Posten also folgendes Aussehen haben:

Aktiva.

Konto der Aktionäre.

25% rückständige Einzahlung auf M. 1000000,— Aktienkapital = M. 250000,—,

während die Position des Aktienkapitales stets unverändert zu lauten hat:

Passiva.

Aktienkapital-Konto.

Aktienkapital . . . . M. 1000000,—

Die Buchungen nach Weg 4 sind zu einfach, um hier skizziert zu werden.

Natürlich kann man auch, wenn die Aktien auf Namen lauten, ein „Konto der Aktionäre" führen, was sogar zu empfehlen ist, wenn sehr viele Zeichner in Frage kommen. Man führt dann aber die einzelnen Konti der Aktionäre in einem besonderen „Hauptbuch der Aktionäre".

Die qu. Anfangsbuchungen haben hiernach zu lauten:

Konto der Aktionäre
An Aktienkapital-Konto
Lt. Beurkundung durch Notor R. Pohle, hier, wurde heute die Aktiengesellschaft „Marschendorfer Papier-Industrie" zu Marschendorf gegründet.
Das Aktienkapital zeichneten:
Otto Richter, Hanau . . . . . 500 Aktien
Oscar Wender, Berlin . . . . 300 „
L. Harscher, Berlin . . . . . 200 „
i. Sa. 1000 Aktien à 1000 M. = M. 1000000,—

[1]) In der Literatur verwirft man diesen Modus fast durchgängig als gesetzwidrig und daher unzulässig, und auch Staub, S. 803, verlangt unbedingt das gesamte emittierte Grundkapital in den Passiven!

Gesetzt den Fall, Otto Richter und Oscar Wender hätten nicht Bargeld, sondern andere Vermögensobjekte in die Gesellschaft eingebracht, so ist zu buchen:

2 Debitoren
An Konto der Aktionäre:
Fabrikgebäude-Konto
1 Fabrikgebäude, Berliner Platz No. 8, eingetr. im Grundbuche des Kgl. Amtsgerichts zu Marschendorf auf Folium 528, aufgelasssen an die Marschendorfer Papier-Industrie am. . . . . .
zum Taxwert von . . . . M. 95000,—
von Otto Richter, Hanau.
Maschinen- u. Utensilien-Konto
Div. Maschinen und Geräte lt. speziellem Verzeichnis zum Taxwerte von . . . . „ 47000,—
von Oscar Wender, Berlin. M. 142000,—

Zahlt nur ein Teil der Aktionäre ihre Quoten an die Kasse der Gesellschaft und ein anderer Teil, wie oft geschieht, an ein Bankgeschäft, so resultieren hieraus beispielsweise folgende Buchungsposten:

Zu 1) Kassa-Konto
An Konto der Aktionäre
für von L. Harscher, Berlin, auf gezeichnete 200 Stck. Aktien à 1000 M. gezahlte . . . M. 200000,—

Zu 2) Bank-Konto Berliner Bank
An Konto der Aktionäre
Zahlung von Otto Richter, Hanau, 50% der gezeichneten 500 Stck. Aktien à 1000 M. = M. 250000,—
abzüglich des Wertbetrages für das inferierte schuldenfreie Grundstück . . . . „ 95000,—
M. 155000,—

Wären auf dem von Otto Richter, Hanau, inferierten Fabrikgrundstücke Hypothekenlasten eingetragen, die mit auf die Aktiengesellschaft übergehen sollen, so ist noch folgende Buchung nötig:

Konto der Aktionäre
An Hypotheken-Konto
für auf dem von Otto Richter, Hanau, eingebrachten Fabrikgrundstücke lastende und von der Gesellschaft übernommene folgende 2 Hypotheken:
I. Hypothek zu 3½% von Ernst Reh, hier . . M. 40000,—
II. Hypothek zu 4% von Otto Mohn, Berlin . „ 15000,—
M. 55000,—

Bei sehr umfangreichen Gründungen namentlich ist es als sehr zweckmässig zu empfehlen, ein

„Kapital-Einzahlungs-Konto“

einzurichten. Man belastet es für die fälligen Quoten zu Gunsten

des Kontos der Aktionäre. Die erfolgten Einzahlungen werden nunmehr dem Kapital-Einzahlungs-Konto (und nicht also etwa dem Konto der Aktionäre!) gutgebracht, welches auf diese Weise also die noch rückständigen fälligen Quotenzahlungen nachweist, während die restierenden, aber noch nicht fälligen Einzahlungsquoten den Saldo des Kontos der Aktionäre bilden. —

Bei Umwandlung eines bereits bestehenden Geschäftes in eine Aktien-Gesellschaft ist der Tag des Eintrags ins Firmenregister meist ein viel späterer als lt. Gründungsvertrag der Kauf des alten Geschäftes datiert, sodass man nach Staub folgerichtig also auch nicht die der Erwerbsbilanz zu Grund gelegten Preisnotierungen in die Eröffnungsbilanz einstellen darf, vielmehr müssen die Bewertungen des Inventars zu dem am Tage der Eröffnungsbilanz (also am Tage des Eintrags in das Firmenregister) geltende Normen (§ 261) geschehen, bis zu welchem Zeitpunkte die Konjunktur sich bedeutend verändert haben kann. Ein etwaiger Geschäftsgewinn von der Übernahme an bis zum Tage des Eintrags ins Handelsregister darf nach Staub, S. 723, nicht als Gewinn zur Verteilung gelangen und ist somit also dem gesetzlichen Reservefonds zu überweisen. Ein etwaiger Geschäftsverlust während des vorstehend genannten Zeitpunktes wäre somit analog also auch aus dem Reservefonds zu decken, wo solcher bereits infolge einer Überpariemission der Aktien (cfr. daselbst Gesagtes) geschaffen ist.

In der Praxis nimmt man erfahrungsgemäss dies allerdings vielfach nicht so genau, ja selbst in juristischen Kreisen vertritt man mitunter die Meinung, dass die Eröffnungsbilanz auch mit dem statuarischen Beginne der Gesellschaft aufgestellt werden könne.

Die Eröffnungsbuchung hierzu (im Journal) würde, wenn der seitherige Besitzer, nehmen wir an Carl Sturm, Weissenfels, sämtliche Aktiven und Passiven seines Geschäfts in die zu errichtende Gesellschaft einbringt und dagegen sämtliche Aktien zum Nominalwerte übernimmt, wie folgt zu lauten haben:

8 Debitoren.
An Karl Sturm, Weissenfels:
für folgende an die Gesellschaft eingebrachte Aktiven lt. Inventurbuch Fol. 53/61:

Kassa-Konto	M.	21308,15	
Wechsel-Konto	„	18785,50	
Fabrikations-Konto	„	36940,20	
Rohmaterialien-Konto	„	10518,—	
Debitoren-Konto	„	18810,10	
Grundstücks-Konto	„	90000,—	
Maschinen- und Werkzeuge-Konto	„	43000,—	
Utensilien-Konto	„	30000,—	
			M. 264311,95

Carl Sturm, Weissenfels
An 3 Kreditoren:
für folgende in die Gesellschaft eingebrachte Passiven lt. Inventurbuch Fol. 62/66:

Aktien-Kapital-Konto	M. 200000,—	
Hypotheken-Konto	„ 40000,—	
Kreditoren-Konto.	„ 24311,95	
		M. 264311,95

Bei vorstehender Buchungsweise ist angenommen, dass die Geschäftsbücher der alten Firma nicht weitergeführt, sondern neu angelegt werden. Erscheint ersteres wünschenswert, so braucht das bisher für das Reinvermögen kreditierte Kapital-Konto des Carl Sturm einfach nur belastet und hiergegen das zu errichtende Aktien-Kapital-Konto kreditiert werden. (Kapital-Konto [Carl Sturm] an Aktien-Kapital-Konto.) Die runde Summe M. 200000,— ist durch Kassa-Konto reguliert worden.

Um die Sache etwas übersichtlicher zu gestalten, bedient man sich hierbei vielfach eines Zwischen-Kontos, des sogenannten „Illations-Kontos". Der Name ist hergeleitet von inferre (lat.) und bedeutet hineinbringen, hineintragen, auflassen. Der Buchansatz mit einer Notiz über den Gründungsakt, der stets empfehlenswert ist, würde folgender sein:

Kapital-Konto (Carl Sturm)
An Illations-Konto
Nach der von Notar O. Lüder aufgenommenen notariellen Verhandlung hat der Direktor Carl Sturm, hier, folgende Vermögensobjekte in die Gesellschaft: „Deutsche Xylolith Werke" zu Weissenfels eingebracht:

a) Aktiven:

Kasse	M. 21308,15		
Wechsel	„ 18735,50		
Waren	„ 36940,20		
Maschinen	„ 43000,—		
etc. etc.	etc. etc.		
		M. 264311,95	

b) Passiven:

Hypotheken	M. 40000,—		
Kreditoren	„ 24311,95	M. 64311,95	
		Reinvermögen	M. 200000,—

Hierauf erfolgt nun die Überbuchung auf Aktien-Kapital-Konto in folgender Weise:

Illations-Konto
An Aktien-Kapital-Konto

Übertrag des Saldos	M. 200000,—	
		M. 200000,—

Unberührt bleiben hierbei also das Kassa-, Wechsel-, Waren-, Maschinen-Konto etc., welche bei den vorangegangenen Abschluss-

buchungen der Einzelfirma Carl Sturm zu obigen Beträgen inventarisiert worden sind. (Die einzelnen Salden der erwähnten Abschluss-Konten sind selbstverständlich auf diesen, wie gewöhnlich, aufs neue vorzutragen!) Regelrechter Bücherabschluss ist hierbei unbedingte Voraussetzung!

Bringt Sturm an barer Kasse aber nur M. 1308,15 ein, und werden die somit ausfallenden M. 20000,— von anderen Personen gezeichnet, welche diesen Betrag sofort voll an die Löbauer Bank zu Löbau einzahlen, so resultieren hieraus folgende Buchansätze:

2 Debitoren
An Aktien-Kapital-Konto:
Illations-Konto
Carl Sturm bringt die im Inventurenbuche auf Fol. 53/61 verzeichneten Gegenstände und Schulden des bisher in seinem Namen firmierten Geschäftes in die heute lt. von Notar O. Lüder, hier, abgeschlossenen Gründungs-Verhandlungen ins Leben getretene Aktien-Gesellschaft:
„Deutsche Xylolith-Werke" zu Weissenfels ein, nämlich:

Aktiven	M. 244311,95		
Passiven	„ 64311.95		
		M. 180000,—	
Carl Sturm erhielt dafür 180 Stck. Aktien à 1000,— M. Nominal, wovon ihm für das übernommene Delkredere der M. 70351,90 betragenden Debitoren 70 Stck. Aktien innebehalten wurden.			
Bank-Konto Löbauer Bank			
Überweisung des Betrages für restliche 20 Stck. Aktien à M. 1 000,— gezahlt von			
Otto Bähr, Berlin, f. gezeichn. 10 Stck.	M. 10000,—		
Paul Fürll, Sorau N.-L., f. gezeichnete 5 Stck. . . . . , .	„ 5000,—		
Ernst Thiele, Sorau N.-L., f. gezeichnete 5 Stck.	„ 5000,—	M. 20000,—	
			M. 200000,—

Kapital-Konto (Carl Sturm)		
An Illations-Konto		
Übertrag des Saldos	M. 180000,—	
		M. 180000,—

Bei Umgehung des Illations-Kontos wäre auch hier wieder einfach nur die nachstehende eine Buchung erforderlich:

2 Debitoren.		
An Aktien-Kapital-Konto:		
Kapital-Konto (Carl Sturm)		
Text wie oben, nämlich:		
„Carl Sturm bringt etc. etc."	M. 180000,—	
Bank-Konto Löbauer Bank		
Text wie oben, nämlich:		
„Überweisung des Betrages etc etc."	„ 20000,—	
		M. 200000,—

Die Anfangsbilanz würde in vorstehenden beiden angeführten Fällen folgende Fassung haben:

Eröffnungsbilanz am 1. Oktober 1904.

Passiva.	M.	Pf.		Aktiva. M.	Pf.
An Akt.-Kapital-Konto	200000	—	Per Kassa-Konto[1] . .	21308	15
„ Hypotheken-Konto .	40000	—	„ Wechsel-Konto . .	18735	50
„ Kreditoren-Konto .	24311	95	„ Fabrikations-Konto	36940	20
			„ Rohmaterial.-Konto	10518	—
			„ Debitoren-Konto .	13810	10
			„ Grundstücks-Konto	90000	—
			„ Maschinen- u. Werkzeuge-Konto . . .	43000	—
			„ Utensilien-Konto .	30000	—
	264311	95		264311	95

Berlin, den 1. Oktober 1904.

Der Aufsichtsrat: Ernst Rühle. Ernst Schütze.

Der Vorstand: Carl Sturm.

Nicht unbemerkt möchte ich noch lassen, dass die Publikationspflicht, die der § 265 Abs. 1 fordert, nur die Jahres-, besser gesagt Schlussbilanzen angehen kann und nicht also auch die Eröffnungsbilanz, denn in demselben Gesetzesparagraphen ist gleichzeitig auch von der Gewinn- und Verlustrechnung die Rede, die es bei der Eröffnungsbilanz nicht geben kann, von den beiden einzigen, bereits früher besprochenen Fällen allerdings abgesehen, nämlich 1., wo eine Überpari-Emission stattfindet, also Agio-Gewinn erzielt wird, und 2., wo bei Übernahme eines bereits bestehenden Geschäftes zwischen dem Übernahmstage und dem Tage des Eintrags ins Handelsregister sehr wohl ein Gewinn oder Verlust eingetreten sein kann!

Desgleichen unterliegt die Eröffnungsbilanz auch nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung, wie dies laut § 264 Abs. 1 für die Schlussbilanz Vorschrift ist.

Endlich seien noch die Bewertungsvorschriften des § 261 Ziffer 1—3 erwähnt, welche lauten:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;

[1]) Eventl. (Fall II) Kassa-Konto M. 1308,15
Bank-Konto Löbauer Bank . . . . „ 20000,—

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräusserung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

Diese berühren das vorliegende Thema natürlich nur insoweit, als es sich um Übernahme bereits bestehender Geschäfte handelt, oder wo Reste bezw. Teile aus solchen oder sonstige Gegenstände in die zu errichtende Aktiengesellschaft eingebracht werden, denn sonst können bei Errichtung der Gesellschaft ja keine zu bewertenden Gegenstände vorhanden sein. Ziffer 1 dürfte somit gleichzeitig massgebend für den Erwerb dieser qu. Objekte sein.

Die Kosten der Errichtung (Organisationskosten) und Verwaltung der Gesellschaft dürfen nach Ziffer 4 des § 261 nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden. Unter Organisationskosten versteht man nach einer Entscheidung des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts 20, S. 216, die Kosten der Ingangsetzung des Betriebes und deren Vorbereitung. Darunter zählen insbesondere Gründungsentschädigungen, Notariats- und Gerichtskosten, Stempelabgabe, Druckkosten für Prospekte etc., ferner auch grössere Reklame, Errichtung von Agenturen, Verkaufsstellen etc. Nach Ring, S. 267, sind darunter auch die bei Errichtung eines neuen Geschäftszweiges entstehenden Vorbereitungskosten zu verstehen. Werden durch die Organisations- und Verwaltungskosten aber neue, wertvolle Vermögensobjekte geschaffen, wie z. B. Modelle, Muster, Maschinen, verbesserte Fabrikräume, so sind sämtliche Aufwendungen, auch Gehälter, Löhne etc., hierauf als Herstellungspreis zu betrachten und nach Ziffer 2 und 3 inventierbar, d. h. sie können als Aktiva im Inventarium figurieren.

Diese Bestimmung, dass die Organisations- und Verwaltungskosten nicht als Aktiva in die Bilanz der Aktiengesellschaft eingestellt werden dürfen, ist fürsorglich gegeben, indem dadurch naturgemäss ein diesen Aufwendungen gleichkommender Betrag nicht als Gewinn erscheint und somit von der Verteilung als Dividende etc. ausgeschlossen ist. —

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben bei der Simultan- und Sukzessivgründung jedes für sich den Gründungshergang zu prüfen. Bei der qualifizierten Gründung, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu den Gründern gehört oder sich Gründerlohn ausbedungen hat, so hat ausserdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden.

Diese Revisoren, mindestens zwei, werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ (gewöhnlich ist dies die Handelskammer) und in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Jeder Revisor hat die Prüfung selbständig für sich vorzunehmen.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die bezüglich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sowie der zu Gunsten einzelner Aktionäre etwa bedungenen besonderen Vorteile, ferner des Gründerlohns, des Gründungsaufwandes, etwaiger Sacheinlagen und -Übernahmen gemacht sind.

Auch ist die lt. § 191 von den Gründern geforderte schriftliche Erklärung, die die wesentlichen Umstände darlegt, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt, in dieser Richtung zu prüfen.

Die Prüfung muss in Form eines schriftlichen Berichtes zum Ausdruck kommen.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so haben sie diesem ein Exemplar des Berichtes einzureichen. Die Einsicht des eingereichten Berichtes ist jedem gestattet. Ein zweites Berichtexemplar ist dem Vorstande oder einem Aufsichtsratsmitgliede oder sonstigem Gründer behufs Einreichung bei Gericht bei der Eintragung ins Handelsregister (§ 195 Ziffer 5) einzuhändigen.

Für den Fall, dass dieser Prüfungsbericht ungünstig ausgefallen ist, bleibt es den Gründern und Aktionären überlassen, wie sie sich dazu stellen, also ob sie trotzdem mit allem einverstanden sind. Evtl. wären weitere Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Ergeben sich zwischen den Gründern und den Revisoren Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise, so entscheidet endgültig diejenige Stelle, von welcher die Revisoren ernannt sind. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, unterbleibt die Erstattung des Prüfungsberichtes.

Die Revisoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit, welche durch die betreffende Stelle festgesetzt werden, durch welche sie zu ihrem Amte ernannt worden sind. — (§ 192 bis 194.)

Lt. § 195 ist die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Der Gesellschaftsvertrag und das Verhandlungsprotokoll bei Aufstellung desselben (§ 182 Abs. 1), sowie das Protokoll einer etwaigen späteren Verhandlung, wo die Gründer den Rest der Aktien übernehmen (§ 188 Abs. 2). Dieser Verhandlung muss, nebenbei bemerkt, das in der ersten Verhandlung aufgestellte Statut zu Grunde gelegt sein, auch müssen sämtliche Gründer mitwirken, wenn die Gründung noch eine simultane sein soll. (Staub S. 579.)
2. Die Verträge über eingebrachte und übernommene Vermögensgegenstände lt. § 186 (falls qualifizierte Gründung vorliegt), sowie die lt. § 191 geforderte schriftliche Erklärung der Gründer, woraus die Angemessenheit der Preise der eingelegten oder übernommenen Gegenstände ersichtlich ist, und endlich eine spezifizierte Spesenberechnung des Gründungsaufwandes.
3. Im Falle der Sukzessivgründung die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenden Aktien, sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angibt.
4. Die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
5. Die Berichte der Revisoren (lt. § 193 Abs. 2). Sind Letztere durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ (lt. § 193 Abs. 3) bestellt, so ist die Bescheinigung, dass der Prüfungsbericht der Revisoren bei dem letzteren eingereicht ist, beizufügen.
6. Wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf oder wenn vinkulierte Kleinaktien ausgegeben werden dürfen, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, dass auf jede Aktie, soweit nicht andere, als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf bar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muss mindestens ein Viertel des Nennbetrages und im Falle der Ausgabe von Aktien über pari, auch diesen Mehrbetrag umfassen. Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Bei der Eintragung sind lt. § 198 die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

Für eine Zweigniederlassung der Gesellschaft kommt lt. § 201 das Handelsregister desjenigen Gerichts in Frage, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Die Anmeldung hierzu ist durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes zu bewirken.

Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Vorstehende Ziffer 2 und 3 bei § 192 finden hier keine Anwendung.

Die Eintragung hat die vorstehend bezeichneten Angaben des § 198 zu enthalten.

Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Auslande, so ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solche und, sofern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese mit der Anmeldung nachzuweisen. In der Anmeldung sind eine ganze Reihe Angaben zu machen, welche in § 201 Abs. 4 näher bezeichnet sind. Diese hier alle anzuführen und zu besprechen, würde, weil allgemein weniger von Interesse, zu weit führen.

II. Die Erhöhung des Grundkapitals.

Die Erhöhung des Grundkapitals bei Aktien-Gesellschaften ist im Handelsgesetzbuche unter dem IV. Titel des Aktienrechtes, Abänderungen des Gesellschaftsvertrages betreffend, vorgesehen. Nach § 275 Abs. 1 sind mindestens drei Vierteile des bei der zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung vertretenen Grundkapitals zu einer Beschlussfassung hierüber erforderlich.

Auf Grund des § 278 soll die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen; indess kann jedoch für Versicherungsgesellschaften im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt werden, und ebenso wird die Erhöhung durch Rückstände, die auf einen verhältnismässig unerheblichen Teil der eingeforderten Einzahlung verblieben sind, nicht gehindert.

Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, also Aktien von verschiedener Rechtsstellung zur Gesellschaft, z. B. gewöhnliche Stammaktien und Vorzugsaktien, (Prioritäten, auch Prioritäts-Aktien oder Prioritäts-Stammaktien genannt) welch letztere wieder unter sich infolge verschiedener Emissionen verschiedener Art in der Vorberechtigung sein können, so ist neben dem Beschlusse der Generalversammlung noch je ein Separatbeschluss der verschiedenen Aktiengattungen erforderlich, der dieselbe Stimmenmehrheit umfassen muss, wie nachstehend näher bezeichneter Hauptbeschluss. Dieser muss nämlich nach § 275 Abs. 3 mindestens $^{3}/_{4}$ des bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals umfassen, sobald der Gesellschaftsvertrag nichts anderes anordnet.

Die Beschlussfassung der benachteiligten Aktionäre, also derjenigen Aktienbesitzer, deren Rechtsstellung zur Gesellschaft Nachteile erleiden sollte, welche unter anderem darin bestehen können, dass sie für die Folge einen geringeren Prozentsatz von Vordividende erhalten, oder dass ihr Stimmrecht verkürzt wird, kann nur stattfinden, wenn sie ausdrücklich unter den Zwecken der Generalversammlung ordnungsgemäss mindestens zwei Wochen vor dem Tage derselben angekündigt ist. — Wird diesen Formalitäten nicht entsprochen, so sind nach Staub, S. 845, sämtliche Beschlüsse dieser Generalversammlung ungültig, erlangen jedoch durch unterlassene Anfechtung ihre Gültigkeit. — An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat.

Erscheint von den benachteiligten Aktionären niemand in der Generalversammlung oder beteiligt sich keiner von denselben an der gesonderten Abstimmung, so wird nach Staub, S. 844, dies registriert, und der Separatbeschluss erledigt sich dadurch, d. h. eine neue Generalversammlung kann deswegen nicht einberufen werden! Es liegt daher im eigenen Interesse dieser Aktionäre, nicht saumselig zu sein; andererseits ist dies manchmal, also wenn Prioritätsaktieninhaber nicht Widerstand leisten, zur Förderung der Gesamtinteressen der Gesellschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da mit Hilfe der Vorzugsaktien von Seiten der Inhaber der Gesellschaft allerlei Schwierigkeiten bereitet werden können.

Sollen die neuen Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag, also über pari, ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter welchem die Emission nicht erfolgen soll in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen. Jede Ausgabe von Aktien unter pari ist nach deutschem Recht nicht mehr zulässig. Bestimmt die Generalversammlung den Ausgabepreis aber nicht, dann ist dies Sache der Gesellschaftsorgane, welche sich hierbei im evtl. Falle nach Staub, S. 857, übrigens nur an den Mindestbetrag halten müssen, welchen die Generalversammlung etwa nach § 278 Abs. 3 bestimmt. —

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ist nach § 280 von sämtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zur Eintragung in das Handelsregister innerhalb einer angemessenen, sonst gesetzlich nicht näher bestimmten Frist anzumelden. Die Anmeldung hat nach § 319 Abs. 2 bei demjenigen Handelsregister zu erfolgen, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. In dieser Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, dass das bisherige Grundkapital einge-

zahlt ist, oder soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, dass darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind. Diese Rückstände dürfen natürlich nicht sehr gross sein.

Ebenso ist nach § 284 die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals, d. h. nachdem dieses rechtsgültig voll gezeichnet ist, von sämtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Dieser Anmeldung sind beizufügen:

1. Die Duplikate und Zeichnungsscheine und eine von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebene Aufstellung der Zeichner, welche die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angibt.
2. Die Verträge über die Festsetzungen, welche nach § 279 in dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals erfolgen, falls darauf eine Einlage gemacht wird, welche nicht in Bar zu leisten ist, oder wenn auf eine Einlage eine Vergütung für Vermögensgegenstände angerechnet wird, welche die Gesellschaft übernimmt. Es sind hier die sogenannten Nachgründungsverträge gemeint, nach welchen die Gesellschaft in den ersten zwei Jahren Gegenstände irgend welcher Art für eine mehr als $^1/_{10}$ des Nominalbetrages des Grundkapitals betragende Vergütung erwerben soll. (cfr. Staub, S. 627, und §§ 207/208, welche später erörtert sind.) In diesem Falle nämlich muss der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme, desgleichen die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Betrag der für diese Einlage zu gewährenden Aktien oder sonstige Vergütung in dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.
3. Eine ungefähre Berechnung der für die Gesellschaft durch die Emission der neuen Aktien entstehenden Kosten, d. h. einen Voranschlag der Gerichts- und Notariatskosten, der Stempelabgabe, Steuern, Maklergebühren, sowie auch der Herstellungskosten der Aktienurkunden u. a.
4. Wenn die Erhöhung des Grundkapitals mit Rücksicht auf die Art des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie, falls es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, die Genehmigungsurkunde des Bundesrates zur Ausgabe von sogenannten vinkulierten Kleinaktien, die auf Namen lauten müssen und zu geringerem Betrage als 1000 Mark, mindestens jedoch auf 200 Mark, ausgestellt werden dürfen. —

Die Mitglieder des Vorstandes haben hierbei ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

In der Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, ist auch der Betrag zu nennen, zu welchem die Aktien ausgegeben werden. —

Die Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals kann nach § 285 mit der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung verbunden werden.

Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, sind die in den vorstehend besprochenen §§ 280 und 284 bezeichneten Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu bewirken.

Hierbei ist zu bemerken, dass die Versicherung, dass das bisherige Grundkapital eingezahlt ist, oder soweit diese Einzahlung nicht ganz stattgefunden hat, dass darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind, wie dies für das Hauptgeschäft Vorschrift ist, nicht zu geben ist, desgleichen kommen auch die vorstehend angeführten Vorschriften des § 284 von: „Dieser Anmeldung sind beizufügen" bis „in beglaubigter Abschrift aufbewahrt" bei der Anmeldung der Zweigniederlassung zum Handelsregister nicht in Anwendung!

Bevor die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, können nach § 287 Aktien und Interimsscheine (Promessen) auf das zu erhöhende Kapital nicht ausgegeben werden. Ebenso können die Anteilsrechte an dem zu erhöhenden Kapitale vor diesem Zeitpunkte nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft übertragen werden, und demnach ist lediglich der Zeichner zum Bezuge der Aktien berechtigt! Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sind nach § 314 Ziffer 3, strafbar.

Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht mittelst Zeichnungsscheines, welcher doppelt ausgestellt werden soll und zwar auf Grund der §§ 189 Abs. 2 und 281 Ziffer 1—4 und Abs. 2, welche folgendes vorschreiben:

a) Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Beteiligung nach der Anzahl der Aktien, und, falls verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrage oder der Gattung der Aktien hervorgehen muss.

b) Der Zeichnungsschein hat zu enthalten:

1. Den Tag, an welchem die Erhöhung des Grundkapitals durch Beschlussfassung festgesetzt ist, also das Datum des Generalversammlungsbeschlusses.
2. Den Betrag (Emissionskurs), für welchen die Ausgabe der Aktien stattfindet und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen bei der Beschlussfassung.
3. Die im § 279 vorgesehenen nachstehend zitierten Festsetzungen und, wenn mehrere Arten von Aktien ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden.

   Der eben erwähnte § 279 lautet: „Wird auf das erhöhte Grundkapital eine Einlage gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten ist[1]), oder wird auf eine Einlage eine Vergütung für Vermögensgegenstände angerechnet, welche die Gesellschaft übernimmt, so müssen der Gegenstand der Vergütung oder der Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien, oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Jedes Abkommen dieser Art, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Beschlusse der Generalversammlung gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§ 207, 208 bleiben unberührt."

   (Die §§ 207 und 208 handeln von der sogenannten Nachgründung, d. h. vom Erwerbe von Sachen durch die Gesellschaft in Höhe eines den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigenden Betrages in den ersten zwei Jahren nach der Gründung, dem vorstehend bereits Erwähnung getan ist; diese behalten also auch hier ihre Wirksamkeit.)
4. Den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist. — Wird der Zeichnungsschein aus diesem Grunde hinfällig, so hat nach Staub, S. 856, der sich auf Bolze und Makower beruft, der Zeichner einen obligatorischen Anspruch auf Rückzahlung.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben, oder ausser dem unter sub. 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten,

---

[1]) qualifizierte Erhöhung.

sind nichtig. Geschieht ungeachtet eines hiernach nichtigen, unverbindlichen Zeichnungsscheines die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer schriftlichen Erklärung, aus der die Beteiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien zur Ausgabe gelangen, nach dem Betrage oder der Gattung der Aktien hervorgehen muss, in der Generalversammlung, die zur Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals berufen wird, mit abstimmt, oder später als Aktionär Rechte ausübt oder Verpflichtungen erfüllt, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsschein verpflichtet. Dieser Mangel ist also heilbar, wie der juristische Ausdruck lautet. —

Der § 282 räumt den alten Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien ein und zwar in Höhe des alten Aktienbesitzes für den Fall, dass der Generalversammlungsbeschluss bezüglich der Erhöhung des Grundkapitals nichts Gegenteiliges ausspricht. Es ist hierbei gleichgültig, ob es sich um alte Stamm- oder alte Vorzugsaktien handelt. (Es kommt hierbei selbstverständlich stets nur der Nominalbetrag der alten Aktien in Frage und nicht also deren Kurswert.) — Das Statut kann hierüber keine Bestimmungen treffen. —

Der Betrag, zu welchem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden (cfr. das zu Anfang dieses Kapitels darüber Gesagte), ist von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Dies sind nach § 182 Abs. 3 der Deutsche Reichsanzeiger und ein oder auch mehrere andere durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Organe. Im Falle, dass letztere eingehen, käme nur der Reichsanzeiger allein in Frage, ebenso wie auch für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag weitere Publikationsorgane überhaupt nicht bestimmt (Staub, S. 563). In der Veröffentlichung kann eine Frist für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmt werden, welche mindestens 2 Wochen betragen muss.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien kann nach § 283 nur unter Vorbehalt des in vorstehenden letzten beiden Abschnitten bezeichneten Rechtes der Aktionäre erfolgen.

Eine Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Im Falle, dass die Anzahl der neuauszugebenden Aktien kleiner ist, als der bereits ausgegebenen alten, so hat nach Bauer, S. 231, nur derjenige Anspruch auf eine neue Aktie, der die zu deren Bezuge vorgeschriebene Anzahl alter Aktien

aufweisen kann. Im Übrigen steht nach Staub, S. 858, nur der Gesellschaft das Verfügungsrecht zu. —

Nun einige buchhalterische Experimente mit weiteren sich daraus ergebenden Rechtsfragen.

Angenommen, es werden 300 Stück neue (junge) Aktien zum Kurse von 125,00 ausgegeben, welche sofort von den Zeichnern übernommen und bar bezahlt werden, so ergibt sich folgender Buchungssatz:

Kassa-Konto
An Aktien-Kapital-Konto
für 300 Stück aufgelegte junge Aktien
à 1000,—[1] M. . . . . M. 300000,—
An Reservefonds-Konto[2])
erzieltes Agio hierauf. . . M. 75000,—
·/. Unkosten[3]) hierauf . . , . „ 6385,15 „ 68614,85
M. 368614,85

Werden aber nur die nach § 195 Abs. 3 mindest geforderten 25% des einzuzahlenden Betrages (also inkl. etwaigen Emissionsagios) von den Aktionären bar eingezahlt, so bucht man:

Konto der Aktionäre
(oder eventl. bei Namensaktien auch: Kontokorrent-Konto)
An Aktien-Kapital-Konto
für neu emittierte 300 Stück Aktien
No. . . . . . à 1000,— M. . . . . M. 300000,—
M. 300000.—

und die erfolgten Einzahlungen:

Kassa-Konto
An Konto der Aktionäre
(oder eventl. bei Namensaktien auch wieder: Kontokorrent-Konto)
für 25% Einzahlung auf 300 Stück neue
Aktien No. . . . . . à 1000,— M. . . . M. 75000,—
M. 75000,—

---

[1]) Diese zweite Ausgabe von Stammaktien bezeichnet man vielfach mit Lta. B; eine dritte würde dann mit Lta. C zu markieren sein etc.

[2]) Auf Grund des § 262 Ziffer 2! Das Emissionsagio ist auch dem Reservefondskonto zu kreditieren, wenn letzteres seine gesetzliche Höhe (cfr. § 261 Ziffer 1) erreicht hat.

[3]) In der Praxis ist es allgemein Brauch, die Emissionskosten von dem in den Reservefonds zu stellenden Betrage in Abzug zu bringen, und in der Literatur vertreten diese Ansicht bekannte Männer wie Staub, S. 808, Esser, Anm. 2, Neukamp, S. 76, u. a. — Allerdings begegnet man auch von juristischer Seite der gerade entgegengesetzten Meinung mit der Begründung, dass die Emissionskosten auch entstehen, wenn die Aktien zu 100,00 ausgegeben werden, und dass somit also der über 100,00 erzielte Betrag rein gewonnen ist und daher dem gesetzlichen Reservefondskonto unverkürzt zufliessen muss!

Bei etwaiger Überpari-Emission wäre das gesetzliche Reservefonds-Konto lt. § 262, Ziffer 2, für den Überpreis (Agio) hier noch zu kreditieren, besser aber erst später, nachdem alle Einzahlungen erfolgt sind. Einstweilen wäre also hier das Konto der Aktionäre dafür mit zu erkennen, um später für den Gesamtbetrag des erzielten Agios (Aufgeld = der Betrag der über 100,00 erzielt wird) zu Gunsten des Reservefondskontos belastet zu werden.

Man kann aber auch (Weg 2) das Konto der Aktionäre nur für den als Rest bleibenden Betrag belasten und demzufolge buchen a) bei Alpari-Emission:

2 Debitoren
An Aktien-Kapital-Konto:
Kassa-Konto
25% Einzahlung auf 300 Stück neue Aktien à 1000,00 M. . . . . M. 75000,—
Konto der Aktionäre
darauf 75% rückständige Einzahlung . . . „ 225000,—
M. 300000,—

und b) bei Überpari-Emission, beispielsweise zum Kurse von 105,00:

Verschiedene an Verschiedene:
Es werden 300 Stück neue Aktien zum Kurse von 105,00 emittiert, worauf 25% Bar-Einzahlung erfolgen und für 75% die Aktionäre belastet werden; somit:
Kassa-Konto
25% Einzahlung auf 300 Stück neue Aktien à 1000,— M., Kurs 105,00 . . . . . M. 78750,—
Konto der Aktionäre
75% rückständige Einzahlung auf obige neue Aktien . . . . „ 236250,—
M. 315000,—
An Aktien-Kapital-Konto
Nominalbetrag von 300 Stück neuen Aktien M. 300000,—
An Reservefonds-Konto
5% Agiogewinn . . . . „ 15000,—
M. 315000,—

Ein dritter Weg ist folgender:

Konto der Aktionäre
An Aktien-Kapital-Konto
Nominalbetrag der neu ausgegebenen 300 Stck. Aktien à 1000,— M., Kurs 100,00 . . . M. 300000,—
ab noch rückständige 75% Einzahlung . . „ 225000,—
M. 75000,—

und:

Kassa-Konto
An Konto der Aktionäre
Erfolgte 25% Einzahlung auf neu ausgegebene 300 Stck. Aktien à 1000,— M. Kurs 100,00 . . . . M. 75000,—
M. 75000,—

Dieser dritte Weg ist aber weniger gebräuchlich, weil er einmal das gesamte neu emittierte Grundkapital nicht in der Bilanz in Erscheinung treten lässt, sondern nur das eingezahlte und zu zweit, weil diese Art auch die Forderungsrechte an die Aktionäre für die noch zu zahlende Restsumme verschweigt; dieser Weise steht zwar nach Ansicht bedeutender Juristen gesetzlich vielleicht nichts im Wege[1]), ein guter Buchhalter aber wird in einer solchen unklaren oder besser unvollständigen Aufzeichnung dieses Geschäftsvorfalles keine Befriedigung finden. — (Vergl. auch diesbezügliche Bemerkung in Kapitel I S. 9).

Werden nun später weitere 50% der neuen (jungen) Aktien in Bar eingezahlt, so ist nach Weg 1 und 2 zu buchen:

Kassa-Konto
An Konto der Aktionäre
50% Einzahlung als II. Quote auf 300 Stck.
junge Aktien à 1000,— M., Kurs 100,00 . M. 150000,—
M. 150000,—

Bei Aufstellung der nächsten Bilanz sind die Restzahlungsquoten in die Aktiven zu rangieren unter dem Titel: Konto der Aktionäre.

Nach Weg 3 sind alle weiteren Einzahlungsquoten genau so zu verbuchen, wie die ersten 25% Einzahlung, und in der nächsten Bilanz wäre vielleicht ein Vermerk zu machen, wieviel noch weiteres Grundkapital gezeichnet, aber noch nicht eingezahlt ist. —

Übernimmt eine Bank, beispielsweise die Sächsische Bank zu Dresden, sämtliche 300 Stück ausgegebene neue Aktien auf feste Rechnung zu folgenden Zahlungsterminen:

35% am 1. Januar (inkl. 10% Agio auf die gesamte Emission)
35% „ 1. Juli
30% „ 1. November

so ist zu buchen:

am 1. Januar

Sächsische Bank, Dresden.
An 2 Kreditoren:
Aktien-Kapital-Konto.
übernommene 300 Stck. neue Aktien
No. . . . . . à 100,— M. . . . . M. 300000,—
Reservefonds-Konto
10% Agio auf obige 300 Stck. Aktien . . „ 30000,—
M. 330000,—

[1]) Andere wiederum, darunter auch Staub, S. 803, verlangen unbedingt das gesamte emittierte Grundkapital in die Passiva gestellt und die Forderungsrechte an die Aktionäre dagegen in die Aktiva.

und

Kassa-Konto
An Sächsische Bank, Dresden
35% Einzahlung (I. Quote) auf übernommene
300 Stck. neue Aktien à 1000,— M. . . M. 105000,—
10% Agio auf die Gesamt-Emission . . . „ 30000,—
M. 135000,

am 1. Juli

Kassa-Konto
An Sächsische Bank, Dresden
35% Einzahlung (II. Quote) auf 300 Stck.
neue Aktien à 1000,— M. . . . . M. 105000,—
M. 105000,—

am 1. November

Kassa-Konto
An Sächsische Bank, Dresden
30% Einzahlung (III. Quote) für 300 Stck.
neue Aktien à 1000.— M. . . . . M. 90000,—
M. 90000,—

Nun noch ein etwas kompliziertes Beispiel: Eine Aktiengesellschaft nimmt 300 Stück junge Aktien auf. Dieselben werden den derzeitigen Aktionären zum Emissionskurse von 125% offeriert, worauf aber nur 133 Stück von diesen gezeichnet werden. Davon werden aber nur 100 Stück sofort voll bezahlt, während auf die übrigen 33 Stück nur 25% des Emissionsbetrages an die Gesellschaftskasse gezahlt werden, die restlichen 75% später. Die restlichen 167 Stück Aktien werden durch die Deutsche Bank, Berlin an der Börse verkauft und liefern einen Nettobetrag für die Gesellschaft von M. 212384,—. Die Emissionskosten im Betrage von M. 6385,15, welche ursprünglich auf Emissionsunkosten-Konto belastet waren, werden von dem dem Reservefonds zu überweisenden Betrage in Abzug gebracht, was, wie bereits früher besprochen, sehr wohl zulässig ist, und sind daher jetzt umzubuchen.

Die erforderlichen Buchungen sind:

Konto der Aktionäre
An Aktien-Kapital-Konto
für 300 Stck. aufgelegte junge Aktien
No. . . . . . à 1000,— M. . . . . M. 300000,—
M. 300000,—

Kassa-Konto
An Konto der Aktionäre
für geleistete Volleinzahlung auf 100 Stck.
junge Aktien à 1000,— M., zum Kurse
von 125,00 . . . . M. 125000,—
M. 125000,—

Kassa-Konto		
An Konto der Aktionäre		
für 25% Einzahlung auf gezeichnete 33 Stck. Aktien à 1000,— M., Kurs 125,00 . . .	M. 10312,50	
		M. 10312,50
Kassa-Konto		
An Konto der Aktionäre[1])		
für 75% Restzahlung auf gezeichnete 33 Stck. junge Aktien à 1000,— M., Kurs 125,00 .	M. 30937,50	
		M. 30937,50
Deutsche Bank, Berlin		
An Konto der Aktionäre		
für 167 Stück an der Börse verkaufte junge Aktien abzüglich Spesen	M. 212384,—	
		M. 212384,—
Konto der Aktionäre		
An 2 Kreditoren:		
Emissions-Unkosten-Konto		
Umbuchung der bei Ausgabe der jungen Aktien ursprünglich auf letzteres Konto gebuchten Emissionskosten	M. 6385,15	
Reservefonds-Konto		
Gutschrift des Emissions-Agio der jungen Aktien abzüglich vorstehend nominierte Ausgabekosten, nämlich:		
25% Agio auf 133 Stck. = M. 33250,—		
div. Agio auf 167 „ = „ 45384,—		
zus.: M. 78634,—		
obige Unkosten „ 6385.15	M. 72248,85	
		M. 78634,—

Anstatt „Konto der Aktionäre“ kann man auch „Konto-Korrent-Konto“ buchen, wie gelegentlich des ersten Buchungspostens bereits erwähnt ist, wenn die Aktien auf Namen lauten. Lauten die Aktien aber auf den Inhaber, so kann selbstverständlich nur der erstere Modus (Buchung auf Konto der Aktionäre) stattfinden, weil die Namen der Aktionäre meist unbekannt sind.

Namens-Aktien sind in das in § 222 Abs. 1 vorgeschriebene Aktien-Buch einzutragen.

Inhaber-Aktien müssen auf Grund des § 179 sofort voll eingezahlt werden, also inkl. etwaigen Emissionsagios. Dasselbe gilt von Anteilscheinen (Interimsscheinen, Promessen), die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden.

Werden die Einzahlungen der Aktien nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, was in Bar oder in Sachen geschehen kann, so erhalten die Aktionäre nach § 214 aus dem verteilbaren Jahresgewinne vorweg

[1]) Bis zur Zahlung dieser restlichen 75% bleibt natürlich das Konto der Aktionäre belastet.

4% Dividende auf die geleisteten Einzahlungen. Nach Staub, S. 648, kommt hierbei nur der Nominalbetrag der Aktien in Frage, das Emissionsagio also nicht mit! Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Zahlung bezw. Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist. — Im Gesellschaftsvertrage kann jedoch eine andere Gewinnverteilung vorgesehen werden, und dieser kann z. B. auch bestimmen, dass keinerlei Vorzugsdividende gezahlt wird.

In der Bilanz hat natürlich erst die vollzogene Erhöhung des Grundkapitals zu erscheinen, d. h. wenn sämtliche auszugebenden Aktien wenigstens rechtsverbindlich gezeichnet sind. Diese Auffassung stützt sich auf § 195, wonach eine Aktiengesellschaft ohne völlige Begebung des gesamten Nennbetrages nicht als gegründet anzusehen ist! —

Erfolgt die Einlage auf das erhöhte Grundkapital nicht in Bar, oder wird auf eine Einlage eine Vergütung für Vermögensgegenstände angerechnet, welche die Gesellschaft übernimmt, so müssen nach dem bereits früher schon angezogenen § 279 der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme, desgleichen die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden. Jedes Abkommen dieser Art, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Beschlusse der Generalversammlung gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§ 207/8 bleiben unberührt, d. h. sie kommen auch hier zur Geltung; sie bestimmen: Verträge der Gesellschaft, (die sogenannten Nachgründungs-Verträge) nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung, falls sie vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Beschluss, durch welchen dem Vertrage die Zustimmung erteilt wird, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlussfassung

vertretenen Grundkapitals umfasst. Wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen ausserdem die Anteile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals umfassen.

Nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung hat der Vorstand den Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsrates nebst dessen urkundlichen Grundlagen zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

Bildet der Erwerb von Grundstücken den Gegenstand des Unternehmens, so finden auf einen solchen Erwerb die vorstehenden Vorschriften, von „Verträge der Gesellschaft" etc. an (letzte 4 Abschnitte) keine Anwendung. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung.

Erwirbt die Gesellschaft vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor ihrer Eintragung in das Handelsregister von Gründern getroffenen Vereinbarung, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der §§ 202, 205, 206 zur Anwendung. — —

Beispiel eines Buchansatzes, wo ein Aktionär gegen Vergütung von 100 Stück junger Aktien à M. 1000.— zum Kurse von 130,00 ein Fabrikgrundstück in die Gesellschaft einbringt:

Fabrikgebäude-Konto
An Konto der Aktionäre
(evtl. Konto-Korrent-Konto)

für ein lt. Generalversammlungsbeschluss vom . . ., die Erhöhung des Grundkapitals betreffend, gegen Ausfolgung von 100 Stck. neuen Aktien à 1000,— M. zum Kurse von 130,00 durch Otto Mäser, Dresden, in die Gesellschaft eingebrachtes:

Fabrikgebäude Kell-Str. 8,

eingetragen im Grundbuche des Kgl. Amtsgerichts zu Dresden-A. auf Folium 486, aufgelassen an die Dresdner Farbwerke am . . . zum Taxwerte von . . . . M. 130000,—

M. 130000,—

Nach § 185 können im Gesellschaftsvertrage für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens festgesetzt werden, welcher Fall gewöhnlich dann eintritt, wenn

die Gesellschaft „notleidend" wird, d. h. infolge ungünstiger Verhältnisse gewöhnliche Aktien nicht mehr aufzunehmen vermag und daher den neu zu emittierenden gewisse Vorteile gegenüber den ersteren einräumen muss; man spricht dann von einer Sanierung der Gesellschaft. — Derart bevorzugte Aktien nennt man

Prioritäts-Aktien

(auch Stamm-Prioritäten, Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Stamm-Aktien genannt).

Die Inhaber derselben erhalten von dem jährlichen Reingewinne vorweg einen festen Prozentsatz vergütet und partizipieren an dem danach übrig bleibenden Dividendenbetrage in der Regel noch zu gleichen Teilen mit den Inhabern der gewöhnlichen Stammaktien.

In dem Gesellschaftsstatut kommt dies gewöhnlich wie folgt zum Ausdruck:

> „Von dem sich aus der jährlichen Bilanz ergebenden Reingewinne erhalten die Stammprioritäten zunächst 4% (evtl. $4^1/_2$ oder 5%) und der hiernach verbleibende Rest wird unter die Aktionäre beider Gattungen gleichmässig verteilt."

Bleibt nach der Verteilung der statutenmässigen Vorzugsdividende an die Prioritätsaktieninhaber nichts mehr übrig, so gehen natürlich die Inhaber der gewöhnlichen Stammaktien leer aus, welch letzteres den Prioritätsaktienbesitzern natürlich auch passieren kann, wenn überhaupt kein Gewinn zur Verteilung gelangt, bezw. vorhanden ist!

Vielfach geniessen die Prioritätsaktien auch eine Sicherstellung am beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Gesellschaft, was den Inhabern derselben im Konkursfalle und bei der Liquidation natürlich aber erst nach Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft, welche vorangehen, zu Gute kommen kann. Ein Anrecht auf gesonderte Befriedigung aus der Masse haben sie also nicht! —

Die Verbuchung der Prioritätsaktien ist die gleiche, wie bei der Emission gewöhnlicher neuer (junger) Stammaktien.

Die Prioritätsaktien können ebenfalls wie die gewöhnlichen Stammaktien in mehreren Emissionen aufgelegt werden, in welchem Falle man sie dann gleich jenen zum Unterschiede von einander mit A. B. C. etc. markiert.

Nicht zu verwechseln sind die Prioritätsaktien mit den sogenannten Prioritäts-Obligationen, auch kurz schlechterdings nur Obligationen genannt, deren Inhaber aber nicht Aktionäre, sondern nur Gläubiger der Gesellschaft sind. Die Prioritätsobligationen unterscheiden sich von den gewöhnlichen Obligationen,

wie schon der Name besagt, dadurch, dass sie vor diesen gewisse Vorrechte bezüglich der Kapitals- und Zinsenzahlung geniessen. Spezielles hierüber siehe Kapitel IV. —

Aus Vorstehendem erhellt, dass die Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften, so einfach sie auch gegenüber anderen Manipulationen, als die Herabsetzung des Grundkapitals z. B., welche auf 4 Arten möglich ist (cfr. nächstes Kapitel), immerhin auf einer Menge Gesetzesvorschriften basiert, deren Unkenntnis oder Missverständnis zu Irrtümern der verschiedensten Art, namentlich auch in Bezug auf die Buchhaltung Veranlassung geben kann. Freilich nicht selten aber auch werden die Aktionäre — wissentlich oder unwissentlich — dadurch um ihr gutes Recht gebracht, ganz abgesehen von Verschleierungen der Tatsachen, welche oftmals überhaupt die Veranlassung zur Erhöhung, noch mehr aber zu der bereits erwähnten Herabsetzung des Grundkapitals unter anderem geben. — Ein tieferes Eindringen in das Wesen unserer Aktiengesetzgebung kann daher jedem Aktionär nicht dringend genug anempfohlen werden.

III. Die Verminderung des Grundkapitals.

Die Verminderung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften kann

a) durch einmalige Herabsetzung (§§ 288—291)
b) durch allmähliche Einziehung (Amortisation) von Aktien (§ 227)

erfolgen.

Der erste Modus, also die einmalige Herabsetzung ist, gleich der Erhöhung des Grundkapitals, im Handelsgesetzbuche unter dem IV. Titel des Aktienrechts „Abänderungen des Gesellschaftsvertrages“ betreffend, vorgesehen.

Der letzte Modus, die allmähliche Einziehung (Amortisation) von Aktien ist nicht der Abänderung des Gesellschaftsvertrages unterstellt, muss aber entweder im Gesellschaftsvertrage bereits angeordnet oder gestattet sein.

Der Unterschied zwischen beiden Möglichkeiten der Kapitalverminderung ist in der Hauptsache der, dass bei der einmaligen Herabsetzung nur die Kapitalsziffer sich verändert (herabgestellt wird), während eine Veränderung in der Person der Aktionäre nicht vor sich zu gehen braucht, dieselben können ev. genau die gleichen bleiben, wenn z. B. die Aktien bisher auf 2000 M. lauteten und nun auf 1000 M. Nominalwert abgestempelt werden.

Bei der Amortisation von Aktien aber werden durch die Einziehung der Aktien gleichzeitig die dem Aktionär zustehenden Rechte illusorisch, d. h. vernichtet, getötet, mithin also die Anzahl der Aktien und damit meist die Zahl der Aktien-Besitzer eine geringere, es sei denn, dass die Aktien nur in wenigen Händen sich befinden. Darauf kommt es aber auch gar nicht an, der Kontrast zwischen beiden Kapitalverminderungs-

arten lässt sich anders blos schlecht mit wenigen Worten definieren. Hauptsache bleibt, dass hier im Gegensatz zu sub a) das Aktienrecht, also das Anteilsrecht an der Gesellschaft direkt erlischt, also in erster Linie das Dividendenbezugsrecht! (Allerdings braucht auch dieses wieder nicht immer ganz oder teilweise der Fall zu sein, wenn nämlich die Amortisation aus dem Reingewinn erfolgt, wovon später ganz ausführlich die Rede ist!)

Modus I, die einmalige Herabsetzung des Grundkapitals, welche hier zunächst eingehend Erörterung finden soll, kann wirtschaftlich die Folge zweier scheinbar einander ganz entgegengesetzter Umstände sein, nämlich:

1. weil sonst (also wenn die Herabsetzung nicht stattfindet) die Aktionäre auf gewisse Zeit wenig oder gar keine Dividende erhalten könnten, und
2. weil Kapital überflüssig ist.

Der erstere Umstand tritt ein, wenn z. B. die Aktienwerte der Bilanz durch die Konjunktur zurückgegangen sind, oder zufolge zu teurer Erwerbung bei der Gründung nicht im richtigen Verhältnisse zu ihrem wahren Werte stehen. Es müssten somit Abschreibungen hierauf vorgenommen werden, um sie auf das richtige Wertmass herabzustimmen, und diese Abschreibungen würde naturgemäss den Reingewinn um diesen Betrag schmälern, wenn nicht ganz illusorisch (hinfällig) machen, oder schliesslich gar einen Bilanzverlust ergeben, durch welch' letzteren, falls er nicht durch Reserven zu decken wäre, die Akionäre ev. jahrelang keine Dividende erhalten könnten. —

Der zweite Umstand bedarf einer näheren Erklärung nicht. —

Angenommen, das aus 1500 Stück Aktien à 2000 Mark bestehende Grundkapital von drei Millionen Mark soll auf die Hälfte reduziert werden, so wird der Nennwert der Aktien von 2000 Mark auf 1000 Mark abgestempelt.

Lauten die Aktien aber nur auf 1000 Mark, so müssen, da die Aktien ausser in später besprochenem Ausnahmefalle unter 1000 Mark nicht ausgegeben werden dürfen, hier zwei zu einer zusammengelegt werden. Unter welchen Formalitäten dies zu geschehen hat, davon soll später ausführlich die Rede sein.

Der Effekt (also die Wirkung) dieser Manipulation würde zunächst der sein, dass beispielsweise bei einem Reingewinn von 90000 Mark nach der Herabminderung der Grundkapitalziffer von 3 Millionen auf 1½ Millionen die Dividende auf 6% sich beziffern würde, während dieselbe sonst nur 3% beträgt. Das Exempel ist sehr einfach; die Aktienbesitzer erhalten in beiden Fällen dasselbe Geld als Dividende und nur ziffernmässig verschiebt sich das Resultat, also der Ausdruck in Prozenten,

durch das buchmässig (ziffernmässig) erst grössere und dann (um die Hälfte) kleinere Kapital.

Somit bleibt die Sache für die Aktieninhaber von dem später erläuterten Falle, wo zum Zwecke der Zusammenlegung einzelne Aktien hergegeben und erworben werden müssen, abgesehen, gleich, und es käme höchstens der Kurswert in Frage, der durch die ziffernmässig höhere Dividende natürlich günstig beeinflusst wird. Vielfach aber ist mit der Herabsetzung des Nennwertes der Aktien und der Zusammenlegung eine Verkürzung des Stimmrechts verbunden, wenn neben den herabgesetzten Aktien noch andere nicht herabgesetzte Aktien von höherem Nennbetrage oder anderer Gattung (Vorzugsaktien) existieren, in welchem Falle natürlich auch der Dividendenbezug für die ersteren materiell ein geringerer wird. —

Die Herabsetzung des Grundkapitals kann nach § 288 nur mit einer Mehrheit von mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfolgen, falls der Gesellschaftsvertrag nicht noch weitere Erfordernisse aufstellt.

Durch den Beschluss muss zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt (wenn Kapital überschüssig ist, wie vorstehend bereits erwähnt), und in welcher Weise dies zu geschehen hat. Neben der teilweisen Rückzahlung können z. B. rückständige Einlagen erlassen (liberierte Aktien), eine Unterbilanz ausgeglichen und ein Teil des Grundkapitals in einen Reservefonds verwandelt werden. —

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so müssen die Aktionäre jeder Gattung ausser dem Hauptbeschlusse (Gesamtbeschluss) noch jede für sich gesondert abstimmen, wobei nach Staub, S. 869, ebenfalls wie beim Hauptbeschlusse $^3/_4$ Stimmen-Majorität entscheidend ist; auch ist hier besondere Ankündigung erforderlich und zwar nach § 256 Abs. 2 mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung.

Nach § 289 ist der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Handelsregister (§ 12) anzumelden und zwar besonders auch für jede Zweigniederlassung bei deren zuständigem Gerichte nach erfolgtem Eintrag für das Hauptgeschäft.

Nach der Eintragung ins Handelsregister sind unter ausdrücklichem Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden, welche Aufforderung drei mal in den Gesellschaftsblättern zu publizieren ist. (Diese sind nach § 182 Abs. 3 der

Deutsche Reichsanzeiger oder ein oder auch mehrere andere durch das Statut bestimmte Organe. Im Falle letztere eingehen, käme der Reichsanzeiger allein in Frage, desgleichen auch für den Fall, dass das Statut weitere Publikationsorgane überhaupt nicht bestimmt (Staub S. 563).

Den Gläubigern, deren Forderungen, auch wenn sie noch nicht fällig sind, vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, falls sie sich hierzu melden. Eine Meldefrist ist nicht vorgeschrieben. Beides, bezw. eins von beiden natürlich nur, muss geschehen! Bestrittene, d. h. natürlich wo triftiger Grund dazu vorliegt, Forderungen brauchen nach Staub, S. 871, nicht unbedingt sichergestellt zu werden und ebenso solche nicht, welchen ausreichende Deckung bereits eingeräumt ist. Ist ein Hypothekengläubiger z. B. nicht für alle möglichen Fälle hinreichend gedeckt, so kann er grössere Sicherheit verlangen, der Grundschuldbesitzer dagegen (nach Staub, S. 869,) aber nicht, da für seine Forderung nur das Anwesen (Grundstück) allein und nicht also auch, wie bei der Hypothek, der Eigentümer desselben mit haftet! —

Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst dann erfolgen, nachdem seit dem Tage, an dem die vorerwähnte öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat ein Jahr, — das sogenannte Sperrjahr — zur Sicherung der Gläubiger verflossen ist und die gleichfalls im vorhergehenden Abschnitte erwähnte spezielle Befriedigung bezw. Sicherstellung der sich meldenden Gläubiger entsprechend erfolgt ist.

Jede Art Vergütung an die Aktionäre, also sowohl die Auszahlung von Dividende, sowie angekaufter amortisierter Aktien, ferner Erlass rückständiger Einlagen, muss vor Ablauf des Sperrjahres unterbleiben, sofern dieselben durch die Herabsetzung berührt werden; letztere (die rückständigen Einlagen) können jedoch gestundet werden. —

In den Büchern der Aktiengesellschaft würde die Herabsetzung des Grundkapitals etwa wie folgt zum Ausdruck kommen.

Beispiel: Lt. Generalversammlungsbeschluss vom 15. Mai 1903 ist das 1 Million betragende Grundkapital einer Aktiengesellschaft um 300000 Mark herabzusetzen, welcher Betrag zur Deckung eines aus der Bilanz vom 31. März 1903 sich ergebenden Verlustes von 90000 Mark, sowie zu nachstehend angegebenen (bezw. in der Buchung selbst näher bezeichneten) Abschreibungen und Reserven (zus. 210000 Mark)

Verwendung finden soll, welche Aktion[1]), natürlich erst nach Ablauf des Sperrjahres (§ 289) vorgenommen werden darf.

Buchungen:

1903 Mai 15.	Gewinn- und Verlust-Konto An 4 Kreditoren: Lt. Beschluss heutiger Generalversammlung sind zufolge der Herabsetzung des Grundkapitals um 300000,— M. folgende Abschreibungen pp. vorzunehmen:		
	Fabrikgebäude-Konto Abschreibung	M. 60000,—	
	Utensilien-Konto Abschreibung	„ 30000,—	
	Modelle-Konto Abschreibung	„ 25000,—	
	Delkredere-Konto Reserve für etwaige Verluste an Debitoren	„ 95000,—	
			M. 210000,—
1904 Juli 1.	Aktien-Kapital-Konto An Gewinn- und Verlust-Konto Lt. Beschluss der Generalversammlung vom 15. Mai 03, (eingetragen i. Handelsregister am 20. Mai 03, und zum dritten Male öffentlich bekanntgegeben am 30. Juni 03)[2]) ist die Herabsetzung des Grundkapitals um den hier nebenstehenden Betrag festgesetzt worden	M. 300000,—	
			M. 300000,—

Im Falle der Liberierung, d. i. der Fall, in dem den Aktionären ihre ganze oder ein Teil ihrer rückständigen Kapital-Einzahlung beschlussmässig erlassen wird[3]), weil die Gesellschaft infolge ausreichender Betriebsmittel dieselben entbehren kann, ist die Buchung eine sehr einfache, nämlich beispielsweise:

---

[1]) D. h. nur die Herabsetzung der Kapitalziffer, die Abschreibungen und Speisung der Reserven erfolgen sofort!

[2]) Mithin läuft das Sperrjahr am 30./6. 04 ab, und ist das Datum dieser Kapitalsabbuchung daher der 1. Juli 1904.

[3]) Ausser bei der Herabsetzung des Grundkapitals kann die Liberierung aber auch, wie Rehm, S. 473, treffend nachweist, aus dem Reingewinn erfolgen. Die Buchung ist die gleiche wie bei der Amortisation von Aktien aus dem Reingewinn (cfr. diesen Abschnitt ziemlich am Schlusse dieses Kapitels), nur dass es anstatt Auslosungs-Konto hier heissen muss „Aktien-Restzahlungs-Konto“ oder „Konto der Ationäre“.

1904		
Juli 1.	Aktienkapital-Konto An Konto der Aktionäre (oder Aktienrestzahlungs-Konto) für Erlass der 20% Restzahlungsquote lt. Kapitalsherabsetzungsbeschluss vom 15./5. 03 . . . . . M. 200000.—	
		M. 200000,—

Das Gewinn- und Verlustkonto wird hierbei also nicht berührt. —

Die innerhalb des Sperrjahres aufgestellte Bilanz der Aktiengesellschaft muss natürlich die vorerwähnten Abschreibungen pp. enthalten, und nur das Aktien-Kapital-Konto bleibt noch bis zum Ablaufe des Sperrjahres unverändert stehen. Ein auf die beschlossene Herabsetzung bezugnehmender Vermerk dabei ist unbedingt zu empfehlen.

Eine solche Bilanz, wo die Herabsetzung des Grundkapitals zur Deckung eines Bilanz-Verlustes, zu ausserordentlichen Abschreibungen etc. vorgenommen wird, ist auf Seite 41 vorgeführt.

Im Falle, dass während des Sperrjahres von irgend einem oder mehreren Gläubigern auf Grund des § 289 Abs. 3 infolge Nichtbefriedigung oder mangelnder Sicherheitsleistung Einspruch gegen die Herabsetzung des Grundkapitals erhoben wird, muss letztere natürlich unterbleiben. Jeder spätere Bilanzgewinn verringert naturgemäss den vorstehenden Saldo des Gewinn- und Verlust-Kontos, falls man es nicht vorziehen sollte, ihn einem besonderen Reserve-Konto zu kreditieren, bis der Verlust wieder ausgeglichen ist, oder der, bezw. die Einspruch erhoben habenden Gläubiger befriedigt sind. Es ist wohl überflüssig noch zu sagen, dass von einer Gewinnverteilung an die Aktionäre während dieser Zeit keine Rede sein kann! —

Der Hergang, ich meine die Ausführung der Herabsetzung an den Aktien-Urkunden, kann nach § 290 wie folgt geschehen. Entweder werden die über mehr als 1000 Mark lautenden Aktien gegen solche von geringerem Nennbetrage (bis zu 1000 Mark) umgetauscht, oder durch Abstempelung oder ähnliches Verfahren im Nennwerte herabgesetzt, oder es werden für eine gewisse Anzahl von Aktien eine geringere Zahl von gleichem Nennwerte ausgegeben (z. B. für 3 Aktien nur 2, oder für 2 Aktien nur 1) welch letzteres Verfahren man mit **Zusammenlegung** bezeichnet, welche also in einer Vereinigung von mehreren Urkunden zu einer geringeren Anzahl besteht. —

Die sogenannten vinkulierten Kleinaktien, welche nach § 180 Abs. 2 und 3 in nur zwei speziellen Fällen zulässig

Bilanz am 31. März 1904.

Aktiva.		M.	Pf.	Passiva.		M.	Pf.
Kassa-Konto	M.	2375	19	Aktien-Kapital-Konto[2])	M.	1000000	—
Reichsbank-Giro-Konto	„	240000	—	Hypotheken-Konto	„	318000	—
Wechsel-Konto	„	20518	10	Dividenden-Konto	„	15300	—
Fabrikations-Konto	„	279850	15	Kreditoren-Konto	„	63654	56
Debitoren-Konto	„	389811	12	Delkredere-Konto			
Fabrikgebäude-Konto				Saldo lt. Buch . . M. 30600,—			
Saldo lt. Buch . . M. 280000,—				+ Reserve für neue			
·/. Abschreibung . . „ 60000,—	„	220000	—	Verluste . . . „ 95000,—	„	125600	—
Utensilien-Konto							
Saldo lt. Buch . . M. 75000,—							
·/. Abschreibung . . „ 30000,—	„	45000	—				
Modelle-Konto							
Saldo lt. Buch . . M. 50000,—							
·/. Abschreibung . . „ 25000,—	„	25000	—				
Gewinn- und Verlust-Konto[1])	„	300000	—				
	M.	1522554	56		M.	1522554	56

[1]) [2]) Zufolge des Kapitalsherabsetzungsbeschlusses vom 15./5. 03 erscheint, da das Sperrjahr erst am 30. Juni cr. abläuft, das Aktien-Kapital-Konto noch mit dem vollen Betrage und die Herabsetzungsziffer korrektiv im Gewinn- und Verlust-Konto.

NB. Diese Anmerkung gehört der Klarheit und Wahrheit der Bilanz wegen unbedingt in dieselbe hinein!

sind, können auf die gleiche obige Weise bis zum Mindestbetrage von 200 Mark reduziert werden.

Eine weitere Art der Herabsetzung des Grundkapitals kann im Ankauf **sämtlicher** Aktien bestehen.

Buchung:

Konto zurückgekaufter Aktien[1])
an Kassa- (evtl. Bank-) Konto

und nach Ablauf des Sperrjahres ist zu buchen:

Aktienkapital-Konto
an Konto zurückgekaufter Aktien.

Da es oft sehr schwierig ist, alle Aktien zum Zwecke vorstehender Manipulation zu erreichen, so hat das Gesetz ein Zwangsverfahren[2]) hierfür festgesetzt, welches darin besteht, dass diejenigen Aktien, welche nach erfolgter Aufforderung nicht eingereicht werden, samt den dazugehörigen Dividendenscheinen für kraftlos (nichtig) erklärt werden. Diese Aufforderung muss die Androhung der Kraftloserklärung enthalten, und diese Kraftloserklärung kann rechtsgültig nur erfolgen, wenn die Aufforderung gemäss § 219 Abs. 2 dreimal in den bereits früher erwähnten Gesellschaftsblättern dergestalt bekannt gegeben ist, dass die erste Bekanntmachung mindestens 3 Monate, die letzte mindestens 1 Monat vor Ablauf einer vom Aufsichtsrate gestellten Nachfrist liegt. — Besitzt Jemand nicht die zum Ersatze erforderliche Anzahl von alten Aktien, so muss diese letztere nicht ausreichende Zahl der Gesellschaft zur bestmöglichen Verwertung für den Besitzer zur Verfügung gestellt werden.

Die auf die alten, für kraftlos erklärten Aktien entfallenden neuen Aktien sind für Rechnung der Inhaber der ersteren zum Börsenpreis, oder, wenn dieselben nicht an der Börse gehandelt werden, durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen und der Erlös abzüglich Kosten den rechtmässigen Eigentümern auszuhändigen, oder, falls diese unbekannt sind, oder sonstiger Grund vorliegt, für sie zu hinterlegen. —

So wie der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals nach § 289 zum Handelsregister anzumelden ist, so ist auch die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals ebenda einzureichen und zwar ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes. Auf Grund des § 13 findet diese Bestimmung, für welche keinerlei Formalitäten gegeben sind, auch auf jede Zweigniederlassung Anwendung. — —

---

[1]) In der Jahresbilanz erscheint dieses Konto vor Ablauf des Sperrjahres unter den Aktiven.

[2]) Die sogenannte zwangsweise Zusammenlegung.

In der Praxis tritt mit der Kapitals-Herabsetzung zum Zwecke des Ausgleichs einer Unterbilanz nicht selten zugleich eine Kapitals-Erhöhung ein, indem liquide Mittel benötigt werden, um den Betrieb in der erforderlichen Weise aufrecht zu erhalten. Bezüglich der hier vorzunehmenden Buchungen etc. verweise ich auf Kapitel I „Die Erhöhung des Grundkapitals".

Öfter noch als vorstehende Kombination kommt bei der Kapitalsherabsetzung die

Umwandlung von gewöhnlichen Aktien in Vorzugsaktien

(Prioritäten) vor, welche aber auch für sich allein, also selbständig auftritt und in Nachstehendem Gegenstand unserer Betrachtung sein soll.

Ehe ich ein Beispiel dieser letzteren Art konstruiere, möchte ich nicht unterlassen, hier einzuflechten, dass vielfach seitens der Verwaltungsorgane sehr willkürlich in der Ansetzung von Zusammenlegungsbeschlüssen für die Generalversammlung verfahren wird, indem es garnicht so selten vorkommt, dass denjenigen Aktionären, welche auf ihre alten Aktien keine Zuzahlungen leisten, (wodurch denen, die dies tun, wie nachstehend gezeigt, ohnehin ein Dividenden- und evtl. Kapitalrückzahlungsvorrecht eingeräumt wird) zugemutet wird, ihre Aktien in weit ungünstigerem Verhältnisse, z. B. 5 : 1 zusammenlegen zu lassen, während diejenigen, welche zuzahlen, weil sie vielleicht zu den Besserbegüterten zählen, nur 3 ihrer Aktien herzugeben brauchen, um dafür auch eine neue (mit Vorrecht) zu erhalten. Einer derartigen Pression sollten bestimmte Gesetzesvorschriften Einhalt tun, und die Grenze zwischen Recht und Unrecht sollte hier schärfer gezogen sein.

Beispiel eines Umwandlungsbeschlusses mit daraus resultierenden Buchungen:

Eine Aktiengesellschaft ist notleidend geworden, d. h., sie kann ihren Verpflichtungen nicht mehr in regulärer Weise nachkommen, daher beschliesst die Generalversammlung, um Kalamitäten vorzubeugen, eine Sanierung (Heilung, Aufhelfung) der Gesellschaft vorzunehmen. Diese soll darin bestehen, dass die Aktionäre Zuzahlungen auf ihre gewöhnlichen über 1000 Mark lautenden Aktien von 150 Mark pro Aktie machen. Von einem Zwange kann natürlich keine Rede sein, daher soll denjenigen Aktionären, welche dieser Aufforderung nachkommen, ein Vorrecht gegenüber den anderen Aktionären dergestalt eingeräumt werden, dass diese von dem zur Verteilung kommenden Reingewinn vorerst eine Dividende von 4% erhalten sollen und an dem dann etwa noch verbleibenden Restbetrage mit den Besitzern der gewöhnlichen Aktien zu gleichen Teilen partizipieren. Auch soll im Falle der Liquidation diese Zu-

zahlung von 150 Mark pro Aktie zuerst aus der Masse gedeckt werden, d. h. ehe also eine Rückzahlung des Stammbetrages der Aktien (à 1000 Mark) erfolgt.

Die Verwendung dieser Zuzahlungen (ohne Erhöhung des Grundkapitals) soll auf Grund des § 262 Ziffer 3 wie folgt geschehen:

1. Zur Deckung der Unterbilanz . . . M. 65000,—[1]
2. Zur Abschreibung auf die Grundstücke bis höchstens . . . . „ 150000,—
3. Ein etwa darüber hinaus erzielter Betrag zur Dotierung eines Reservefonds „ . . . .[2]

Es sind in Summa 3000 Stück Aktien (à 1000 Mark) ausgegeben und von diesen sind 1635 Stück zur Umstempelung in Vorzugsaktien eingereicht worden. Die bare Zuzahlung beläuft sich somit auf (1635×150) 245250,— Mark, infolgedessen also (nach Verwendung obiger 65000,—+150000,— M.) 30250,— Mark dem Reservefonds zufliessen können.

Buchung der Zuzahlungen:

Kassa-Konto (ev. Bank-Konto)
An Sanierungs-Konto (od. Kapital-Zuzahlungs-Konto)
Zuzahlung auf 1635 Stck. Aktien à 150,— M. 245250,—
M. 245250,—

Buchung der Verwendung der Zuzahlungen:

Sanierungs-Konto (od. Kapital-Zuzahlungs-Konto)		
An 3 Kreditoren:		
Gewinn- und Verlust-Konto	M. 65000,—	
Grundstücke-Konto	„ 150000,—	
Reservefonds-Konto	„ 30250,—	
für Verwendung der Zuzahlungen:		M. 245250,—

Umbuchung der Vorzugsaktien auf separates Konto (der Übersicht wegen nur zu empfehlen):

---

[1]) Würde dieser Betrag nicht erreicht werden, oder nur ein Teil der 150000,— Mark, so käme natürlich im ersteren Falle pos. 2 u. 3 in Wegfall und im zweiten Falle von pos. 2 ein Teilbetrag und pos. 3 ganz.

[2]) In den Reservefonds muss jeder Betrag von Zuzahlungen, ohne Erhöhung des Grundkapitals, fliessen, der nicht zur Deckung einer Unterbilanz oder zu ausserordentlichen Abschreibungen verwendet wird, und demzufolge ist das später erwähnte „Sanierungs-Konto“ oder „Kapital-Zuzahlungs-Konto“ also ein Nebenkonto (Interims-Konto) zum Reservefonds-Konto, welches man natürlich für die Sanierungskosten belastet, falls man nicht vorzieht, dafür ein separates Unkosten-Konto (Sanierungs-Unkosten-Konto) aufzustellen.

Aktienkapital-Konto
An Prioritäts-Aktienkapital-Konto
für Umwandlung von 1635 Stck. gewöhnlicher Aktien à 1000 M. in Prioritäts-Aktien M. 1 635 000,—

Anmerkung 1: Würden Zuzahlungen der Aktionäre erfolgen, ohne dass eine Unterbilanz vorhanden ist und ohne dass aus dem Erlöse Abschreibungen vorgenommen werden sollen, so wäre der Gesamtbetrag der Zuzahlungen nach § 262 Ziffer 3 dem Reservefonds-Konto zu überweisen. Das kann der Fall sein, wenn es der Gesellschaft nur an liquiden (flüssigen) Mitteln fehlt, dann kann beim Verbuchen das Sanierungs-Konto (oder Kapital-Zuzahlungs-Konto), was nur ein Zwischenkonto[1] ist, in Wegfall kommen, und die Buchung würde einfach lauten:

Kassa-Konto (ev. Bank-Konto)
An Reservefonds-Konto
für Zuzahlung auf 1635 Stck. Aktien à 150,— M. behufs Umwandlung derselben in Prioritäts-Aktien . . . . M. 245 250,—

Anmerkung 2: Natürlich kann auch im ersten Falle das Sanierungs-Konto (oder Kapital-Zuzahlungs-Konto) ganz umgangen werden und das Gewinn- und Verlust-Konto, das Grundstücke-Konto und das Reservefonds-Konto über Kassa- bezw. Bank-Konto (meistens wird man mit dem Bankkonto zu tun haben) direkt kreditiert werden, doch möchte ich dies der Klarheit wegen niemals empfehlen. —

Der umgekehrte Fall, nämlich die Umwandlung von Vorzugsaktien in gewöhnliche Aktien erfolgt in der Praxis meist aus dem jährlichen Reingewinn der Gesellschaft und fällt daher unter den sich gleich hier anschliessenden Modus II, betreffend die Amortisation von Aktien, wo sie an geeigneter Stelle eingehende Erörterung findet. Kommt diese kombiniert vor, d. h. ist damit zugleich eine Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals verbunden, so sind dabei natürlich die hierfür geltenden Regeln zu beachten. — —

Modus II, die allmähliche Einziehung von Aktien (Amortisation). Man unterscheidet zwei Arten von Amortisation, nämlich die freiwillige und die zwangsweise. Die freiwillige geschieht mittelst Ankauf, Austausch, Schenkung, Hergabe von Aktien an Erfüllungsstatt etc.[2]) Die zwangsweise Amortisation dagegen mittelst Auslosung oder Kündigung in bestimmten Zeiträumen.

---

1) Hilfs- bezw. Interimskonto zum Reservefonds.
2) Alles dieses liegt also im Belieben jedes Aktionärs.

Beide Arten müssen nach § 227 Abs. 1 entweder im Gesellschaftsvertrage angeordnet oder gestattet sein, und zwar die zwangsweise Amortisation, weil sie das Aktienrecht der davon betroffenen Aktionäre verkümmert, bereits in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien darin bewirkte Änderung, es sei denn, dass die betreffenden Aktionäre sich nachträglich damit einverstanden erklären.

Natürlich darf hierbei den Verwaltungsorganen nicht freie Hand gelassen werden, sondern das Statut muss bestimmte, planmässige Anordnungen bezüglich der Ausführung der Amortisation treffen, insbesondere bezüglich der Höhe, der Rückzahlungstermine und der Art und Weise, also ob mittelst Ankauf, Auslosung, Kündigung etc., wie vorher definiert. —

Durch die Amortisation wird, wie schon der Name besagt, das Aktienrecht vollständig hinfällig, also nichtig.

Die Amortisation kann entweder aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen[1]), was meist der Fall ist, oder es wird wirkliches Aktienkapital heimgezahlt[2]), in welch' letzterem Falle die bedeutend strengeren Vorschriften der Kapitalherabsetzung (§ 288), welche in Modus I behandelt sind, zum Schutze der Gesellschafts-Gläubiger extra noch platzgreifen, weil diese durch die Rückzahlung von Aktienkapital bezüglich ihrer Forderungen gefährdet werden. Diese letztere Art der Heimzahlung von Aktienkapital ist auf Grund des § 291 bei der nächsten Jahresbilanz zu berücksichtigen und zum Handelsregister anzumelden.

Unter Reingewinn ist nun nicht etwa blos der im letzten Jahre erzielte zu verstehen, sondern überhaupt der sich aus der Bilanz ergebende, d. h. jede Art verteilbarer Überschuss zwischen Aktiva und Passiva. Derselbe kann also auch in unverteilt gebliebenem Gewinn oder Gewinnresten früherer Jahre oder in verfügbaren Beträgen freiwilliger Reserven bestehen.

Erfolgt die Amortisation aus dem Reingewinne, so bleibt naturgemäss die Ziffer des Grundkapitals unverändert zu Buche stehen, trotzdem ein Teil der damit dargestellten Aktienrechte erloschen ist. Will man die auf diese Weise amortisierten Aktienbeträge aber skizzieren, was der Klarheit der Bilanz wegen sehr zu empfehlen ist, so kann dieses mittelst Abbuchung vom Aktienkapital-Konto auf irgend ein anderes Konto z. B. „Konto amortisierter Aktien" oder „Aktien-Amortisations-Konto" ge-

---

[1]) [2]) Was in beiden Fällen in Bar oder auch in Form einer völligen oder teilweisen Verzichtleistung auf noch ausstehende Aktienkapital-Einzahlungsquoten — Liberierung — geschehen kann.

schehen, welches den Charakter eines freiwilligen Reservekontos trägt und wie dieses als ein zweites Kapital-Konto gilt.

Erfolgt die Amortisation aber nicht aus dem Reingewinne, sondern wird wirkliches Aktienkapital zurückgezahlt, so ist diese Summe natürlich analog wie bei der einmaligen Herabsetzung des Grundkapitals nach Modus I vom Aktienkapital-Konto abzuschreiben, welch' letzteres in der nächstfolgenden Bilanz um so viel geringer erscheint. — Auch ist diese Kapitalsveränderung auf Grund des § 291 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Da bei der Amortisation von Aktien aus dem Reingewinne das Grundkapital unangetastet bleibt, so geschieht die Dotierung des Reservefonds (§ 262 Abs. 1) natürlich wie immer aus der buchmässigen unveränderten Grundkapitalziffer und auch so lange, bis der gesetzlich vorgeschriebene zehnte Teil des Grundkapitals erreicht ist. —

Dem durch die Einziehung von Aktien betroffenen Aktionär, dessen Mitgliedschaft (als Aktionär) infolgedessen erloschen ist, werden mitunter, insbesondere wo die Amortisation aus dem jährlichen Reingewinn erfolgt, anderweite Rechte auf Dividende und Liquidationsüberschüsse in Form von **Genussscheinen** gewährt. Ehe ich ein Buchungsbeispiel dieser Art formuliere, will ich erst zum besseren Verständnis der Sache und deren Wesen einiges vorausschicken.

Es gibt zwei von einander grundverschiedene Arten von Genussscheinen, nämlich erstens solche, welche reine Gläubigerrechte dokumentieren und zweitens solche, welche Anteilscheine bestehenden Aktienrechts sind.

Die ersteren werden ausgegeben 1. anstelle amortisierter Aktien (unechte Genusscheine) oder 2. gegen Zuschüsse auf alte Aktien ohne Grundkapitalserhöhung (§ 262 Z. 3)[1]) oder 3. als besonderer Vorteil für irgend eine Leistung (namentlich an Gründer). Letztere beiden Genussscheine sind also niemals aus Aktien selbst hervorgegangen, sondern bilden von vorn herein selbständiges Recht (echte Genussscheine).

Die zweite Art Genussscheine (die also Anteilscheine bestehenden Aktienrechts bilden) verkörpern vielfach die Priorität (Vorzugsrecht auf Dividende und Liquidationserlös) zu neu ausgegebenen Aktien, sodass diese letzteren (Vorzugsaktien) also aus zwei Urkunden bestehen, nämlich aus der eigentlichen Aktie und dem Genussscheine. — Auch auf alte Aktien können Genussscheine auf Sonderrechte ausgestellt werden.

---

[1]) In einem der folgenden Abschnitte ist dieses Verfahren speziell erläutert.

Die *echten* Genussscheine gewähren kein Stimmrecht, wohl aber die *unechten*, weil sie anstelle von Aktien treten (Rehm, S. 476).

Die Genussscheine dürfen nach Staub, S. 551, auf Grund des § 363 H.G.B. *an Ordre* lauten, aber auch *auf den Inhaber* auf Grund von § 795 B.G.B. —

Buchungsbeispiel einer Amortisation von Aktien aus dem jährlichen Reingewinn mit Ausgabe von Genussscheinen:

Bei einer Aktiengesellschaft mit 3 Millionen Mark Grundkapital, eingeteilt in 3000 Aktien à 1000 Mark, ist auf Grund des § 227 Abs. 1 im Gesellschaftsvertrage die Amortisation von Aktien dergestalt vorgesehen, dass, sobald 6% Dividende an die Aktionäre verteilt werden können, nach Speisung des gesetzlichen Reservefonds (§ 262 Z. 1) ein etwaiger Überschuss zur Hälfte als *Superdividende* (auf halbe % abgerundet) und zur anderen Hälfte zur Amortisation von Aktien mittelst Auslosung zum Nominalwert Verwendung finden, und dass jeder ausgelosten Aktie ein Genussschein mit Dividendenleisten beigegeben werden soll, welcher zum Bezuge der gleichen *Überdividende* berechtigt, als wie die nicht ausgelosten Aktien. (An der gewöhnlichen Dividende haben die Genussscheininhaber also keinen Anteil!) Im Liquidationsfalle sollen zunächst der Nennbetrag der Aktien, dann bis zu 1000 M. auf die Genussscheine und etwaiger Überschuss wieder auf die Aktien zur Auszahlung kommen.

Angenommen nun, das Geschäftsjahr schliesst mit einem Reingewinn von	M. 283756,55,
so wären zunächst hiervon 5% dem gesetzlichen Reservefonds zu überweisen	„ 14187,85
von den somit übrig bleibenden:	M. 269568,70
kommen nun zunächst 6% von M. 3000000,— Grundkapital als Dividende zur Verteilung =	„ 180000,—,
somit restieren:	M. 89568,70,
wovon also je die Hälfte, das sind:	M. 44784,35,
ad. 1 als Superdividende und ad. 2 zur Aktien-Auslosung kommen.	
Als Superdividende würde auf 3000000,— M. Kapital = ...	„ 30000,—
gleich 1%, verteilbar sein und der somit unverteilbare Rest von	M. 14784,35

auf dem Superdividenden-Konto als Saldo stehen bleiben zu Gunsten einer nächstfolgenden Superdividendenverteilung.

Von obigen zur Aktien-Auslosung zur Verfügung stehenden	M.	44784,35
sind also 44 Stück Aktien à 1000 M. auszulosen =	„	44000,—
und der somit unverteilbare Rest von	M.	784,35

auf dem Auslosungs-Konto als Saldo zu belassen zu Gunsten einer nächstfolgenden Auslosung.

Die diesbezüglichen Memorialbuchungen haben zu lauten:

Gewinn- und Verlust-Konto[1])
An 4 Kreditoren:

Reservefonds-Konto			
5% von M. 283756,55 Reingewinn =	M.	14187,85	
Dividenden-Konto			
6% Dividende von M. 3000000,— Aktien-Kapital	„	180000,—	
Superdividenden-Konto			
1/2 Anteil am Restgewinn von M. 89568,70	„	44784,35	
Auslosungs-Konto[2])			
1/2 Anteil am Restgewinn von M. 89568,70	„	44784,35	
			M. 283756,55

In demjenigen nächstfolgenden Jahre, wo Superdividende zur Ausschüttung gelangt, partizipieren nach unserm Gesellschaftsvertrage die Genussscheininhaber der vorstehend ausgelosten 44 Stück Aktien also mit daran, sodass diese (die Superdividende) also stets auf 3000 Stück einschliesslich der Genussscheine zu berechnen ist. —

Würden lt. Gesellschaftsvertrag aber für die ausgelosten Aktien keine Genussscheine ausgegeben und die qu. Aktionäre somit ganz ausgeschaltet werden, so käme demnach die Superdividende bei unserem Beispiele nur auf 2956 Stück Aktien (3000—44) zur Verrechnung, welche (Aktien-) Zahl sich natürlich bei jeder Auslosung zu Gunsten der Dividendenbezugsberechtigten verringern würde. —

Werden nun beispielsweise 10 Stück der ausgelosten Aktien zur Honorierung präsentiert, so ist bei Zahlung aus der Gesellschaftskasse einfach zu buchen:

Auslosungs-Konto
An Kassa-Konto
für Einlösung von 10 Stck. Aktien No. . . .
à M. 1000,— . . . . M. 10000,—

---

1) Dasselbe gleicht sich vollständig aus.
2) Oder Aktien-Auslosungs-Konto.

Nicht zur Einlösung vorgezeigte ausgeloste Aktien bleiben im Kredit des Auslosungs-Konto stehen und bilden ein Passivum in der Bilanz.

Das Aktienkapitalkonto bleibt natürlich unverändert mit Mk. 3000000,— zu Buche stehen[1]), denn die Amortisation ist ja aus dem Reingewinn erfolgt und nicht also durch Heimzahlung von Aktienkapital. Wie vorher bereits erwähnt, unterscheidet man rechtlich eine Amortisation des Aktienkapitals durch dessen Herabsetzung infolge Zusammenschmelzens des Vermögens, oder durch Rückkauf von Aktien infolge Überschusses von Barmitteln oder durch Ausschüttung der Masse bei der Auflösung und eine Amortisation von **Aktien** aus dem Gewinn, wo das Aktienkapital also unangetastet bleibt. —

Wo Genussscheine ausgegeben sind, empfiehlt es sich für diese ein besonderes Konto zu errichten und sie also vom Aktienkapital-Konto abzutrennen.[2])

Ein diesbezüglicher Buchansatz würde lauten:

Aktienkapital-Konto
An Genussschein-Konto
für ausgeloste, aus dem diesjährigen Reingewinn auszuzahlende 44 Stück Aktien à 1000 M., worüber Genussscheine No. 1 bis 44 ausgestellt sind . , ... M. 44000,—

Bei Speisung des gesetzlichen Reservefonds kommt immer das gesamte Grundkapital in Frage — hier also Aktienkapital-Konto und Genussschein-Konto zusammen — da dieses infolge Rücklösung der Aktien aus dem Reingewinn nicht berührt wird!

Eine eigenartige Bewandtnis hat es in der Regel mit denjenigen Genussscheinen, welche ausgegeben werden infolge von bereits früher erwähnten Zuzahlungen der Aktionäre ohne Erhöhung des Grundkapitals auf Grund des § 262, Ziffer 3, welcher lautet:

---

[1]) Oder besser noch, man bucht der Übersichtlichkeit wegen den amortisierten Betrag, wie früher bereits erwähnt, auf ein separates Konto ab, das die Eigenschaft eines Reservekontos hat, z. B. „Konto amortisierter Aktien", oder „Aktien-Amortisations-Konto", oder „Reserve-Konto amortisierter Aktien".

[2]) Rehm, S. 476, hält es allerdings für unzulässig, in Fällen, wo die Genussscheine anstelle amortisierter Aktien treten, also in Wirklichkeit Aktien bleiben, diese auf ein Genussschein-Konto abzuzweigen, weil dann das Aktienkapital in der Bilanz nicht in einer Summe erscheint. Woraus Rehm eine derartige Verpflichtung herleiten will, ist dem Verfasser dieses unverständlich. Sehr oft findet man in Bilanzen Aktienkapital-Konto I und II vor. Siehe u. a. auch Beigel, S. 90, die Bilanz der Elsass-Lothr. Kleinbahn-Aktiengesellschaft.

„In den Reservefonds ist einzustellen der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zuzahlungen zu ausserordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung ausserordentlicher Verluste beschlossen wird."

Diese Zuzahlungen geschehen zum Zwecke der Sanierung (Aufbesserung meist notleidender Gesellschaften) und nämlich, worauf es hier ankommt, zumeist mit der Verpflichtung der Gesellschaft, diese baldmöglichst wieder aus verfügbarem Reingewinn, evtl. im Liquidationsfalle zuerst an die qu. Aktionäre zurückzuzahlen. —

Da das Aktienkapital-Konto nicht zu erhöhen ist, sind folgerichtig die Zuschüsse zu buchen:

Kassa-Konto (evtl. Bank-Konto) an Reservefonds-Konto

bezw. Kassa-Konto (evtl. Bank-Konto) an Sanierungs-Konto (od. Kapital-Zuzahlungs-Konto)

und die Abschreibungen sodann:

Sanierungs-Konto (od. Kapital-Zuzahlungs-Konto) an Grundstück-, Maschinen-, Reservefonds-Konto[1]) pp.

Auf solche Weise kommt, wie man sieht, die Existenz der Genussscheine in der Bilanz nicht zum Ausdruck. Dieses würde nun zwar an sich weniger bedeutungsvoll sein, indem, wie früher besprochen, solches obwohl sehr wünschenswert, so doch vielleicht nicht unbedingt notwendig ist, ebenso wie man keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Aktien-Emissionen auf Aktienkapital-Konto zu machen braucht und auch fast durchgängig nicht macht, denn alles ist ja Aktienkapital. Und doch liegt die Sache hier noch anders. Die beschleunigte Heimzahlungspflicht kommt nämlich auf diese Weise nicht zur Geltung, ein Punkt, wodurch die Aktionäre vorläufig in ihrem Dividendenbezugsrechte geschmälert sind, jedoch Aussicht haben, in längerer oder kürzerer Zeit, je nachdem die Heimzahlungen erfolgen, wieder normale Dividende geniessen zu können. Wieweit dieses Ziel nun noch aussteht, bezw. nähergerückt ist, das ist das wichtige Moment, das in der Bilanz seinen ihm gebührenden Platz erhalten muss, wenigstens unbedingt dann, wenn diese Anspruch auf Klarheit der Rechts- bezw. Geschäftsverhältnisse machen will Die Vermögenslage wird dadurch allerdings nicht beeinflusst.

[1]) Cfr. auch bei Umwandlung von gewöhnlichen Aktien in Vorzugsaktien ausführlich hierüber Gesagtes.

Eine solche Bilanz, wo das Vorhandensein von Genussscheinen, die durch Zuzahlungen der Aktionäre ohne Erhöhung des Grundkapitals mit der Verpflichtung zur alsbaldigen Heimzahlung entstanden sind, gebührend zur Geltung kommt, ist folgende:

Passiva

Aktienkapital-Konto
Aktienkapital . . . . M. 3000000,—
Genussschein-Konto
Genussscheine à M. 200,— = 15000 Stck. „ — — —,—

und wo Genussscheine bereits zur Amortisation gelangt sind:

Passiva

Aktienkapital-Konto
Aktienkapital . . . . M. 3000000,—
Genussschein-Konto
Genussscheine à M. 200,— = 15000 Stck.
ab ausgelost 1923 „
13077 Stck. „ — — —.—

Die ausgelosten Genussscheine werden buchmässig ebenso behandelt, wie die ausgelosten Aktien lt. vorstehend erschöpfend skizziertem Beispiele, nur dass man hierfür ein separates „Genussschein-Auslosungs-Konto“ anlegt.

(Gewinn- u. Verlust-Konto an Genussschein-Auslosungs-Konto)

In der Praxis ist es vielfach üblich, für jeden Jahrgang, wo Auslosungen von Aktien und Genussscheinen stattfinden, sich je eines separaten Auslosungskontos zu bedienen, ebenso wie für Dividenden-, Superdividenden- und Genussscheindividenden-Konto jedes Jahr, wo Gutschriften darauf erfolgen, ein dergleichen neues Konto angelegt wird. Man bezeichnet diese mit fortlaufenden römischen Ziffern oder auch, was seltener vorkommt, mit den betreffenden Jahreszahlen. (z. B. Dividenden-Konto II, Dividenden-Konto III, Genussschein-Auslosungs-Konto II, III etc.)

Beim Saldo-Vortrag (im neuen Jahre) des auf allen diesen vorstehend genannten Konten als unverteilt stehen gebliebenen Restes kreditiert man hierfür sogleich das neue gleiche Konto, z. B.

Dividenden-Konto
An Dividenden-Konto II
für Saldo-Übertrag . . . . M. . . . . . .

Nach § 226 soll die Aktiengesellschaft eigene Aktien im regelmässigen Geschäftsverkehr, ausser in dem Falle,

wo eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, d. h. wo die Gesellschaft im Auftrage und für Rechnung eines Dritten (Kunden) eigene Aktien ankauft, weder erwerben noch zum Pfande nehmen; eigene Interimsscheine und noch nicht voll eingezahlte Aktien (unter voll eingezahlten Aktien ist der volle Ausgabepreis, also inkl. etwaigen Emissionsagio zu verstehen) dagegen überhaupt nicht. Geschieht solches dennoch, so sind nach § 241, Ziffer 3, die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gegenüber ersatzpflichtig, welcher Anspruch jedoch lt. § 249 Abs. 4 in fünf Jahren verjährt.

Da der Dritte, das ist hier derjenige, welcher die voll eingezahlten Aktien an die Gesellschaft verkauft, nicht zu beurteilen vermag, ob die Gesellschaft dieselben in Eigenschaft als Einkaufskommissionärin (also ob für fremde oder andernfalls für eigene Rechnung) erwirbt, so ist ihm gegenüber das Geschäft gültig. Eigene Interimsscheine, desgleichen nicht voll eingezahlte Aktien aber ist auch dieser Dritte nicht befugt mit der Gesellschaft zu handeln oder ihr zum Zwecke eines abzuschliessenden Geschäftes zum Pfande zu geben, weil dieses im Gesetz ausdrücklich verboten ist. Ein derartiges Geschäft wäre also vollständig nichtig! —

Der Erwerb dieser Art unterscheidet sich von der Amortisation der Aktien insofern, als beim Einkauf oder der Annahme zum Pfande das Aktienrecht selbst bestehen bleibt und die Gesellschaft also in die Rechte des Aktionärs tritt[1]), während bei der Amortisation von Aktien das Aktienrecht kraftlos, also vernichtet wird, und an dessen Stelle höchstens Genussscheine, die man auch mit Aktien minderen Rechts bezeichnet, treten können.

Das Report- und Deportgeschäft (Kauf mit der Abrede des Wiederverkaufs und Verkauf mit der Abrede des Rückkaufs für einen späteren Zeitpunkt) ist nach Staub, S. 680, zweifelhaft, bezw. sehr wahrscheinlich ungültig. —

Ausserhalb des regelmässigen Geschäftsverkehrs aber ist die Gesellschaft sehr wohl berechtigt eigene Aktien und Interimsscheine zu erwerben, also z. B. von faulen Zahlern als Sicherheit oder an Zahlungsstatt anzunehmen oder in der Zwangsvollstreckung zu erstehen.

Die auf diese Weise erworbenen Aktien und Interimsscheine sind unter die Aktiva der Bilanz zu rangieren und gemäss § 261, Ziffer 1, zu bewerten und zwar unter „Konto zurückerworbener Aktienrechte“. —

---

[1]) Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die Gesellschaft aber nicht befugt

Die Umwandlung von Vorzugsaktien (Prioritäten) in gewöhnliche Aktien erfolgt, wie bereits früher erwähnt, in der Praxis meist aus dem jährlichen Reingewinne der Gesellschaft, also ohne Herabsetzung des Grundkapitals. Weil durch die Priorität (Vorzugsaktienrecht) die ersten Aktionäre im Dividendenbezuge, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, erheblich geschmälert sind, diese auch im Liquidationsfalle meist hintangesetzt werden, weil ferner aber auch der Kurs ihrer Aktien naturgemäss herabgedrückt ist und schliesslich auch eine eventuelle spätere Aktien-Emission dadurch erschwert ist, so liegt es natürlich im Interesse dieser Aktionäre, so wie auch der Gesellschaft, sich dieser Priorität sobald als tunlich zu entledigen, d. h. mit anderen Worten, die Prioritätsaktien in gewöhnliche Aktien umzuwandeln.

Angenommen, die Generalversammlung hat diesen Beschluss gefasst, und zum Ankauf der Prioriätsrechte sind 100000,— Mark erforderlich, welche durch das Bankhaus W. Richter & Co., hier, zur Auszahlung gelangen und aus dem Reingewinne der nächstfolgenden 4 Bilanzen gleichmässig, also pro rata mit 25000,— Mark getilgt werden sollen. Das Bankhaus W. Richter & Co., hier, wäre also zunächst für genannten Betrag zu erkennen und ein anzulegendes „Prioritäts-Aktienrechte-Einziehungs-Konto“ dagegen zu belasten. Von diesem Prioritäts-Aktienrechte-Einziehungs-Konto sind dann bei der jährlichen Bilanzaufstellung 25000,— Mark abzuschreiben (Gewinn- und Verlust-Konto an Prioritäts-Aktienrechte-Einziehungs-Konto) und der jeweilige Saldo auf letzterem Konto in die Aktiven der Bilanz einzustellen[1]), (im ersten Jahre also 75000,— Mark, im zweiten 50000 Mark und im dritten 25000 Mark). Reicht einmal ein Jahresgewinn hierzu nicht aus, oder ist überhaupt kein solcher vorhanden, so müsste diese Abschreibung natürlich dennoch erfolgen, da qu. 100000,— Mark ja bereits bezahlt sind, was zur Wirkung hat, dass ein diesem fehlenden Betrage entsprechender Gewinnanteil folgender Perioden dadurch aufgezehrt wird. —

Das Resumé vorstehender Ausführungen ist in der Hauptsache das, dass die Verminderung des Grundkapitals auf folgende vier Weisen geschehen kann:

1. Durch Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einer geringeren Anzahl oder durch Abstempelung derselben auf einen niedrigeren Betrag;

[1]) Voraussetzung hierbei ist natürlich, dass dieser Wertbetrag auf Grund des § 261 Abs. 1 bezw. § 40 Abs. 2 zu rechtfertigen ist, andernfalls ein entsprechend niedrigerer Betrag zu inventieren wäre.

2. durch teilweise Zurückzahlung von Aktienkapital;
3. durch Befreiung von rückständigen Kapital-Einzahlungsquoten oder eines Teiles davon (Liberierung);
4. durch Rückkauf von Aktien.

Ausserdem aber kann noch Rückzahlung behufs Amortisation von Aktien, Prioritäts-Aktienrechten und Genussscheinen, sowie Liberierung aus dem Reingewinn erfolgen, was aber mit der Verminderung des Grundkapitals absolut nichts zu tun hat.

IV. Die Obligationen.

Eine besonders wichtige Rolle bei der Finanzierung von Aktien-Gesellschaften spielen die Obligationen, Prioritätsobligationen oder kurz Prioritäten genannt. Erscheint die Ausgabe von jungen Aktien aus irgend einem Grunde als untunlich, z. B. wegen niedrigeren Kurses der Stammaktien, oder um eine in Aussicht stehende höhere Dividende als bisher nicht mit neuen Aktionären teilen zu müssen, dann gibt man jene Schuldscheine aus, die man mit Obligationen bezeichnet. Es sind in der Tat eigentlich nur Schuldscheine, sie dokumentieren kein Aktienrecht und dürfen daher auf weniger als 1000 Mark lauten. Sie partizipieren nicht am Gewinn, sondern unterliegen einer Verzinsung zu festem Zinsfusse, die Zinsen müssen auch dann gezahlt werden, wenn das Unternehmen keinen Gewinn abwirft. Zur Sicherstellung der ganzen Anleihe verpfändet die Gesellschaft der die Emission übernehmenden Bank einen Teil oder ihre sämtlichen Immobilien, als Grundstücke etc.

Die einzelnen mit fortlaufender Nummer versehenen Teile der Anleihe (Partial-Obligationen) haben an dieser Verpfändung nach Massgabe ihres Nennbetrages Anteil.

Die Obligationen selbst werden wie die Aktien mit Kupons und Talons ausgegeben und lauten auf den Inhaber (au porteur) oder Ordre.

Die Rückzahlung erfolgt meistens sukzessive, nach einer Reihe von Jahren beginnend. Die Rückzahlungsquoten nehmen mit den Jahren gewöhnlich zu, weil man einerseits, nachdem Teile der Anleihe abgestossen sind, an Zinsen spart und weil andererseits die Reaktion selten ausbleibt, d. h. der Betrieb sich infolge der Stärkung der Betriebsmittel vergrössert und der Geschäftsgang an und für sich ein flotterer wird. Die nach einem vorher zu bestimmenden Tilgungsplane zur Rückzahlung

gelangenden Obligationen werden ausgelost. Ausser den Zinsen wird den Obligationären in vielen Fällen eine Vergütung für die Kapitalsnutzniessung gewährt. Diese besteht z. B. in der Festsetzung eines niedrigeren Kaufpreises der Obligationen als deren Nennwert ist (Unterpari-Emission) oder in einem Damnum, welches bei Rückzahlung des Kapitals mit zur Auszahlung gelangt. Neben der Unterpari-Emission, die, da Obligationen kein Aktienrecht verkörpern, sehr wohl möglich ist, kommt auch die Überpari-Emission vor. In beiden Fällen ist die schon erwähnte Rückzahlung mit Zuschlag möglich, die Rückzahlung zum Nennwert bildet sogar die Ausnahme. Eine in der letzten Zeit erst beobachtete Variation ist die Emission über pari und Rückzahlung zu pari! —

Ehe ich Beispiele für die Buchhaltung bringe, stelle ich in Folgendem einen für alle Buchungen, wenn nicht anders erwähnt, geltenden Tilgungsplan auf.

Angenommen, eine Anleihe beträgt 500000 Mark und wird mit 5% verzinst. Sie ist im Jahre 1905 aufgenommen worden, die Rückzahlung beginnt nach Verlauf von 5 Jahren. Die ganze Schuld muss innerhalb 25 Jahren getilgt sein. Die Rückzahlungsquoten sind für je 5 Jahre gleich und steigern sich aus schon erwähnten Gründen.

Tilgungsplan.

1906—1910	je	12000	=	60000	Mark
1911—1915	„	15000	=	75000	„
1916—1920	„	20000	=	100000	„
1921—1925	„	25000	=	125000	„
1926—1930	„	28000	=	140000	„
				500000	Mark

I. Beispiel. — Werden die Obligationen zu einem niedrigeren Betrage als zu ihrem Nennwert ausgegeben, so entsteht für die Schuldnerin ein Nachteil, bestehend in der Differenz zwischen Nennwert und Börsenpreis. Es ist das Disagio. Man wird seinen Gläubigern natürlich nur dann den Vorteil eines Anschaffungspreises unter pari gewähren, wenn zwingende Gründe vorliegen. Diese können auf zweierlei Ursachen basieren. Einerseits liegt die Ursache in der ungenügenden Bonität der die Anleihe benötigenden Firma. In solchem Falle würden die Obligationen zum Nennwert schwer Absatz finden. Das Disagio stellt also für die betreffende Gesellschaft einen wirtschaftlichen aussergewöhnlichen Verlust dar. Es ist jedoch unstatthaft, diesen Verlust in voller Höhe dem Verlust-

Konto eines Jahres, z. B. des Aufnahmejahres oder des letzten Rückzahlungsjahres zu belasten. Vielmehr müssen alle Jahre zwischen Aufnahme und Rückzahlung den Verlust tragen helfen, weil ihnen auch der aus Begebung der Anleihe entspringende Nutzen zu gute kommt. In den Bilanzen bildet das Disagio ein sogenanntes ideelles Aktivum (einen ideellen Erfolgsregulierungsposten), weil es nur darin aufgenommen wird zwecks Erfolgsregulierung unter den einzelnen Jahren.

Im zweiten Falle hängt das Disagio mit der Verzinsung der Schuld zusammen[1]). Man könnte es als versteckte Verzinsung bezeichnen. Ist z. B. der allgemein übliche Zinsfuss z. Zt. der Emission 4 1/2 % und die Gewährung von nur 4% vorgesehen, so kann man das weniger gewährende halbe Prozent in Disagio zum Ausdruck bringen, resp. zur Verteilung an die Aktionäre.

Buchansätze.

1. Bei Aufnahme der Obligationen (M. 500000,— zum Kurse von 97%):

2 Debitoren
An Obligationen-Konto:

Kassa- (resp. Bank-) Konto	M. 485000,—	
Disagio-Konto	„ 15000,—	
		M. 500000,—[2])

Angenommen, die Aufnahme der Obligationen erfolgte kurz vor Ende des Geschäftsjahres, sodass also die Abschreibung von Disagio in demselben Jahre als untunlich erscheint, so würde die Bilanz des Aufnahmejahres wie folgt sich beziffern:

Bilanz.

Aktiva		Passiva	
Kassa- (resp. Bank-) Konto	M. 485000,—	Obligationen-Konto .	M. 500000,—
Disagio-Konto . . .	„ 15000,—		
	M. 500000,—		M. 500,000,—

---

[1]) Es ist dies speziell bei Pfandbriefinstituten üblich.

[2]) Der Übersichtlichkeit wegen sind hier nur die nackten Zahlen neben der Kontenbezeichnung angegeben. Text sowohl, als auch alles andere hiermit im Zusammenhange stehende, als Kosten, Stempel, Zinsen etc. ist in einem späteren ausführlichen praktischen Beispiele mit skizziert und daselbst erschöpfend behandelt!

2. Bei Abbuchung des Disagios, verteilt auf 30 Jahre. (Es sind pro Jahr mithin M. 500,— zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Kontos zu schreiben, also auch in jedem der ersten 5 Jahre, wo noch keine Kapital-Heimzahlung stattfindet[1]).

Gewinn- und Verlust-Konto
An Disagio-Konto . . . . M 500,—

II. Beispiel. — Werden M. 500000,— nominal Obligationen zu 102% emittiert (Überpari-Emission), so ergibt sich folgender

Buchansatz
bei Aufnahme der Anleihe:

Kassa- (resp. Bank-) Konto		
An 2 Kreditoren:		
Obligationen-Konto	M. 500000,—	
Agio-Konto	„ 10000,—	
		M. 510000,—

Vorstehende M. 10000,— auf Agio-Konto dürfen, da sie kein Betriebsgewinn sind, mithin auch nicht in dem betreffenden Entstehungsjahre als Dividende etc. verteilt werden, analog dem eben besprochenen Verfahren beim Disagio-Konto, welches im bezüglichen Jahre nicht über Verlust-Konto saldiert werden darf[2]). — (Zum Unterschiede vom gewöhnlichen [Betriebs-] Agio-Konto und Disagio-Konto, was seltener vorkommt, könnte man in diesem Falle Obligations-Agio-Konto bezw. Obligations-Disagio-Konto sagen.)

Das Agio-Konto und das Disagio-Konto hat also den Charakter eines Bewertungs-Kontos. —

Es lautet die

Bilanz (des Aufnahme-Jahres):

Aktiva		Passiva	
Kassa- (resp. Bank-) Konto	M. 510000,—	Obligationen-Konto .	M. 500000,—
		Agio-Konto . . .	„ 10000,—
	M. 510000,—		M. 510000,—

1) In der Praxis wird diese einfache Rechnungsweise (Aufteilung durch die Zahl der Jahre) fast durchgängig angewendet ausser bei Pfandbriefinstituten, wo grössere Objekte in Frage kommen. Hier ist das Disagio unbedingt genauer, nämlich unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins zu berechnen, wie in der Schlussbemerkung zu diesem Kapitel näher ausgeführt ist.

2) Cfr. die ausführliche Begründung etc. bei Beispiel V.

III. Beispiel. — Emissions-Kurs 97% und Rückzahlung zu 106%.

Hier ist nicht nur das Disagio zu verteilen, sondern auch das Agio von 6%. Es ist dies ein Erfordernis auf Grund des § 40. Das im Text zum Beispiel I Ausgeführte gilt auch hier.

Buchansätze.

1. Bei Aufnahme der Obligationen:

2 Debitoren		
An Obligationen-Konto:		
Kassa- (resp. Bank-) Konto	M. 485000,—	
Disagio-Konto	„ 15000,—	
		M. 500000,—
Agio-Konto		
An Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto		M. 30000,—

Bilanz (des Aufnahme-Jahres):

Aktiva		Passiva	
Kassa- (resp. Bank-) Konto	M. 485000,—	Obligationen-Konto .	M. 500000,—
Disagio-Konto . .	„ 15000,— [1]	Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto	„ 30000,—
Agio-Konto . . .	„ 30000,— [1]		
	M. 530000,—		M. 530000,—

2. Bei Abbuchung des Disagios und Agios verteilt auf 30 Jahre. (Es kommen somit in jedem Jahre M. 500,— Disagio und M. 1000,— Agio zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Kontos zur Amortisation.)

Gewinn- und Verlust-Konto		
An 2 Kreditoren:		
Disagio-Konto	M. 500,—	
Agio-Konto	„ 1000,—	
		M. 1500,—

Wird nun ein Teil der Anleihe zur Rückzahlung ausgelost, so wird zunächst die Anlegung eines Zwischen-Kontos,

[1] Anstatt dieser 2 Konti führt man öfter auch nur ein Konto (Disagio-Konto) mit dem Gesamtbetrage (in unserem Beispiele also mit M. 45000,—) in der Bilanz.

nämlich das „Obligationen-Auslosungs-Konto“ nötig, worauf der Nennbetrag der ausgelosten Obligationen und der damit zur Auszahlung gelangende Zuschlag ins Debet kommt.

Dieses Zwischen-Konto bezweckt, das Obligationen-Konto rein zu halten und den Saldo der ausgelosten, aber mangels Vorzeigung noch nicht honorierten Quote zu zeigen. Man richtet am besten für jedes Auslosungs-Jahr ein besonderes Auslosungs-Konto ein und unterscheidet diese durch Beifügung der betreffenden Jahreszahl oder besser fortlaufender römischer Zahlen.

Buchung:

2 Debitoren
An Obligationen-Auslosungs-Konto I:

Obligationen-Konto	M.	12000,—		
Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto	„	720,—	(6% v. 12000 M.)	
			M.	12720,—

Bilanz

nach der ersten Auslosung (nicht also Rückzahlung!)

Aktiva.			Passia.		
Kassa- (bezw. Bank-) Konto	M.	485000,—	Obligationen-Konto .	M.	488000,—
Disagio-Konto[1]) . .	„	12500,—	Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto[4]) . . .	„	29280,—
Agio-Konto[2]) . . .	„	25000,—	Obligationen-Auslosungs-Konto[5]) . .	„	12720,—
Gewinn- und Verlust-Konto[3])	„	7500,—			
	M.	530000,—		M.	530000,—

In den folgenden Jahren verfährt man auf die gleiche Weise. Um nicht die Buchungen wiederholen zu müssen, bringe ich die betreffenden Konten, wie sie sich im Laufe der Jahre gestalten.

---

[1]) M. 15000,— minus 5 (Jahre) × M. 500,— = M. 2500,— Abschreibung.
[2]) M. 30000,— minus 5 (Jahre) × M. 1000,— = M. 5000,— Abschreibung.
[3]) 5 (Jahre) × M. 500,— und 5 (Jahre) × M. 1000,— = M. 7500,— Abschreibung.
[4]) M. 30000,— minus 6% von M. 12000,— = M. 720,— Abschreibung.
[5]) M. 12000,— Oblig.-Kapital plus M. 720,— Kapital-Zuschlag.

Debet.	Disagio-Konto.		Kredit.
1901 An Obligationen-Konto	M. 15000,—	1901	
		2	
		3	
		4	
		5	
		6	
		7	
		8	
		9	
		10	
		11	
		12	
		13	
		14	
		15	Per Gewinn- und Verlust-Konto je M. 500,—
		16	
		17	
		18	
		19	
		20	
		21	
		22	
		23	
		24	
		25	
		26	
		27	
		28	
		29	
		30	
	M. 15000,—		M. 15000,—

Debet.	Agio-Konto.	Kredit.
1901 An Oblig.-Amortisations-Zuschlag-Kto. M. 30000,—	1901, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30	Per Gewinn- und Verlust-Kto. je M. 1000,—
M. 30000.—		M. 30000,—

Debet.			Obligationen-Konto.		Kredit.
1906	An Oblig.-Auslosungs-Konto[1]	. M. 12000,—	1901	Per 2 Debitoren . .	M. 500000,—
7		„ 12000,—			
8		„ 12000,—			
9		„ 12000,—			
10		„ 12000,—			
11		„ 15000,—			
12		„ 15000,—			
13		„ 15000,—			
14		„ 15000,—			
15		„ 15000,—			
16		„ 20000,—			
17		„ 20000,—			
18		„ 20000,—			
19		„ 20000,—			
20		„ 20000,—			
21		„ 25000,—			
22		„ 25000,—			
23		„ 25000,—			
24		„ 25000,—			
25		„ 25000,—			
26		„ 28000,—			
27		„ 28000,—			
28		„ 28000,—			
29		„ 28000,—			
30		„ 28000,—			
		M. 500000,—			M. 500000,—

[1]) Laut Tilgungsplan.

Debet.			Obligationen-Amortisations-Konto.		Kredit.
1906	An Oblig.-Auslosungs-Konto I[1]) .	M. 720,—	1901	Per Obligationen-Kto.	M. 30000,—
7		„ 720,—			
8		„ 720,—			
9		„ 720,—			
10		„ 720,—			
11		„ 900,—			
12		„ 900,—			
13		„ 900,—			
14		„ 900,—			
15		„ 900,—			
16		„ 1200,—			
17		„ 1200,—			
18		„ 1200,—			
19		„ 1200,—			
20		„ 1200,—			
21		, 1500,—			
22		„ 1500,—			
23		„ 1500,—			
24		„ 1500,—			
25		„ 1500,—			
26		„ 1680,—			
27		„ 1680,—			
28		„ 1680,—			
29		„ 1680,—			
30		„ 1680,—			
		M. 30000,—			M. 30000,—

[1]) 6% Kapital-Zuschlag:

1906/10	von ausgelosten	M.	12000,—	= M.	720,—
1911/15	„ „	„	15000,—	= „	900,—
1916/20	„ „	„	20000,—	= „	1200,—
1921/25	„ „	„	25000,—	= „	1500,—
1926/30	„ „	„	28000,—	= „	1680,—

(siehe Tilgungsplan!)

IV. Beispiel. — Tritt der Fall ein, dass Obligationen über pari ausgegeben und mit Kapitalzuschlag rückzahlbar sind, und beträgt beispielsweise der Emissionskurs 103% und der Rückzahlungskurs 106%, so ist analog dem vorigen Beispiel (I. Methode) a) bei Aufnahme der Anleihe zu buchen:

Kassa- (resp. Bank-) Konto
An 2 Kreditoren:
Obligationen-Konto . . . . M. 500000.—
Agio-Konto . . . . „ 15000,—
M. 515000,—

und:

Agio-Konto
An Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto . . . . M. 30000,—

b) in der Bilanz zu skizzieren:

Aktiva		Passiva	
Kassa- (resp. Bank-) Konto	M. 515000,—	Obligationen-Konto .	M. 500000,—
Agio-Konto . . .	„ 15000,—	Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto	„ 30000,—
(M. 30000,— ·/. 15000,—)			
	M. 530000,—		M. 530000,—

c) das Agio-Konto in den folgenden 30 Jahren zu amortisieren:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Agio-Konto . . . . M. 500,—

In der Praxis verfährt man jedoch in den weitaus meisten Fällen einfacher in der Weise, dass man den höheren (tatsächlichen) Rückzahlungsbetrag in der Bilanz ganz verschweigt und die dieserhalb unbedingt zu bemängelnde Bilanz wie folgt aufstellt:

(II. Methode)

Aktiva		Passiva	
Kassa- (resp. Bank-) Konto	M. 515000,—	Obligationen-Konto .	M. 500000,—
		Agio-Konto . . .	„ 15000,—
	M. 515000,—		M. 515000,—

(Hier ist also einfach die unter sub. a) skizzierte zweite Buchung, nämlich: Agio-Konto an Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto = M. 30000,— weggelassen!)

Das passive Agio-Konto verhindert, dass die unter Kassa- resp. Bank-Konto mit vereinnahmten 3% Agio, welche kein Betriebsgewinn sind, als Dividende etc. verteilt werden können. Es wird dieses Konto denn auch vielfach als Reserve für den später zu zahlenden Kapitalzuschlag betrachtet und daher nach und nach zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Kontos auf die Höhe des Kapitalzuschlages gebracht, resp. die Kreditseite erlangt nach und nach die Höhe von M. 30000,—. (Ins Debet kommen in der Zwischenzeit natürlich — in jedem Auslosungsjahre — die mit dem Obligationen-Kapital zu zahlenden 6% Kapitalzuschuss).

Es ist somit in jedem der folgenden 30 Jahre zu buchen:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Agio-Konto . . . . M. 500,—

(Anstatt Agio-Konto findet man, wo kein Kapitalzuschlag zu zahlen ist, mitunter ein Disagio-Reserve-Konto etabliert, welches den Zweck verfolgt, das jetzt erzielte Agio zur Deckung etwaigen Disagios späterer Emissionen zu reservieren.)

Der Effekt der vorstehend gezeigten zwei verschiedenen Verfahren ist ein und derselbe, der buchtechnische Unterschied besteht darin, dass bei ersterem „amortisiert" und bei letzterem „reserviert" wird.

Nach Auslosung der ersten Rate (im Jahre 1906) ist zu buchen:

I. Methode:

2 Debitoren.
An Obligationen-Auslosungs-Konto I:

Obligationen-Konto	M. 12000,—	
Oblig.-Amortisations-Zuschlag-Kto.	„ 720,—	
		M. 12720,—

II. Methode:

2 Debitoren
An Obligationen-Auslosungs-Konto I:

Obligationen-Konto	M. 12000,—	
Agio-Konto	„ 720,—	
		M. 12720,—

V. Beispiel: Emissionskurs 103%, Rückzahlungskurs 100%. Die Buchansätze sind:

Kassa- (resp. Bank-) Konto			
An 2 Kreditoren:			
Obligationen-Konto	M. 500000,—		
Agio-Konto	„ 15000,—		
		M.	515000,—
Agio-Konto			
An Gewinn- und Verlust-Konto . .	M. 500,—		
		M.	500,—

Anmerkung betreffs Agio und Disagio im Allgemeinen.

Das Agio wird sukzessive dem Gewinn- und Verlust-Konto kreditiert, damit es gleichmässig in jedem der folgenden 30 Jahre zur Geltung kommt und das Agiokonto auf diese Weise mit der letzten Auslosung saldiert wird. Es ist keinesfalls zulässig, das Agio bereits im Entstehungsjahre voll oder zu einem grösseren Teile als $^1/_{30}$ des Gesamtbetrages oder sonst in einem späteren Jahre mehr als ein $^1/_{30}$ als Gewinn erscheinen zu lassen und als Dividende etc. zur Verteilung zu bringen. Dagegen ist nach Rehm, S. 322, öffentlich rechtlich zwar unerlaubt, privatrechtlich unter Gesellschafter aber giltig, dem Gewinn- und Verlust-Konto weniger zu kreditieren, analog jeder Überbewertung von Passiven, wie wir wissen.

Genau so verhält es sich mit dem Disagio. Dieses darf weder im Entstehungsjahre voll, noch in einem der späteren Jahre höher als prozentual darauf entfällt, als Verlust erscheinen, sondern es muss planmässig auf die ganze Dauer der Schuld verteilt werden. (Simon, S. 431 etc., Beigel II, S. 65, Rehm, S. 292.) Nach Rehm, S. 292, ist es jedoch unter Umständen, nämlich wenn vereinbart, statthaft, das Disagio vollständig dem Begebungsjahre anzulasten oder allmählich stärker als notwendig abzuschreiben. — Weniger anzulasten als planmässig auf die einzelnen Jahre entfällt, ist gesetzlich jedoch auf keinen Fall zulässig![1])

[1]) Bei Hypothekenbanken ist eine Einschränkung bezüglich der Aufrechnung von Disagio und Agio zu bemerken. Das neue Hypothekenbankgesetz bestimmt nämlich in § 25, dass das beim Verkauf von Pfandbriefen entstehende „Disagio“, wozu jedoch die Verkaufsspesen, Herstellungskosten, Stempel etc. nicht gehören, bis zu $^4/_5$ des Gesammtbetrages in die Bilanz als Aktivum eingestellt werden darf, welche dann in den nächsten 4 Jahren mit je $^1/_4$ amortisiert werden, und in § 26 heisst es, dass die Bank einen Agio-Gewinn bis zu 1% sofort im Emissionsjahr dem Gewinn- und Verlust-Konto gutbringen darf, um damit die Kosten der Herstellung, der Stempelung und der Pfandbrief-Emission zu decken. Ein über 1% hinaus erzieltes Agio muss aber in die Passiva der Bilanz eingestellt und kann dann auf diejenigen Jahre als Gewinn partizipiert werden, für welche die Bank auf die Kündigung der Pfandbriefe Verzicht geleistet hat.

In der Praxis findet man meist mehr als notwendig vom Disagio amortisiert, ja in der Regel, weil man sich nicht recht zu helfen weiss, gleich den vollen Betrag abgeschrieben, eine Willkür, die natürlich anfechtbar ist, da die derzeitigen Aktionäre dadurch in ihrem Dividendenbezuge geschmälert werden. Erfahrungsgemäss unterbleibt jedoch die Anfechtung fast immer und diese Willkür wird durch Generalversammlungsbeschluss sanktioniert.

Folgendes praktische Beispiel möge den Leser, der mir bisher aufmerksam gefolgt ist, noch etwas sicherer machen.

Eine Aktiengesellschaft emittiert im Jahre 1905 M. 400000.— Nom. 4 % Obligationen in 200 Stücken à M. 1000.— und 400 Stücken à M. 500.— durch das Bankhaus Gustav Schrader & Sohn, Hamburg, das die Papiere gegen hypothekarische Sicherstellung zum Kurse von 97% am 1. Mai 1905 fest übernimmt. — Fälligkeit der Zinskupons am 1. April und 1. Oktober. — Tilgbar in 20 jährlichen Raten, mit je M. 20000,—, nach 5 Jahren beginnend, + 4% Kapitalzuschlag (also zu 104 %). — Die Reichsstempelabgabe von 6‰ (per mille) des Nominalbetrages = M. 2400.— geht zu Lasten der Gesellschaft, desgleichen auch der Schlussnotenstempel, welcher natürlich vom Rechnungsbetrage (Kaufsumme) berechnet wird. Derselbe beläuft sich auf $\frac{1}{5}$‰ = 20 Pfg. per M. 1000.—, in vorliegendem Beispiele also auf M. 77.60. (Da die Übernahme der Stücke seitens des Bankhauses erst am 1. Mai erfolgt, während die Verzinsung bereits vom 1. April ab geschieht so hat das Bankhaus der Gesellschaft natürlich 1 Monat Zinsen auf die erhaltenen Obligationen-Kupons zu vergüten!)

Die hieraus resultierenden Buchungen sind folgende:

Datum	Buchung		
1905 April 1.	Disagio-Konto[1]) An Kassa-Konto für 6‰ Reichsstempelabgaben auf M. 400000,—. 4% Obligationen in 200 Stücken à M. 1000,— und 400 Stücken à M. 500,— . . .	M. 2400,—	
			M. 2400,—
1905 Mai 1.	Gustav Schrader & Sohn, Hamburg An 2 Kreditoren:		
	Obligationen-Konto		
	200 Stck. 4% Obligationen No. 1/200 à M. 1000,— . . .	M. 200000,—	
	400 Stck. 4% Obligationen No. 201/600 à M. 500,— . .	„ 200000,—	
		M. 400000,—	
	Obligationen-Zinsen-Konto 4% Zinsen auf obige Effekten für 1 Monat.	„ 1333,40	
			M. 401333,40

[1]) Cfr. nachstehende Anmerkung hierzu.

1905 Mai 1.	Disagio-Konto An Gustav Schrader & Sohn, Hamburg		
	3% Kursverlust	M. 12000,—	
	1/5 ‰ Schlussnotenstempel . . .	„ 67,60	
			M. 12067,60

Anmerkung. — Das Disagio sowohl als auch die durch die Aufnahme des Obligationen-Kapitals entstandenen Spesen sind nach Ansicht bedeutender Juristen[1]) gleichbedeutend mit den für das Obligationen-Kapital zu entrichtenden Zinsen, (eine Anleihe, zu über pari emittiert z. B., würde unter gleichen Verhältnissen einen höheren Zinsfuss haben) daher also vorausbezahlte Zinsen und fallen somit unter einen Begriff (unter Disagio-Konto) und sind als Aktivum inventierbar, welches im Verhältnis zur Höhe und dem Zeitpunkt der Rückzahlungen, wie früher ausführlich erläutert, abzuschreiben ist. —

1905 Mai 1.	Agio-Konto An Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto		
	4% Kapitalzuschlag auf emittierte M. 400000,— Obligationen . .	M. 16000,—	
			M. 16000,—

Das Disagio-Konto, desgleichen das Agio-Konto ist zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Kontos in jedem der 25 Jahre für 4% Abschreibung zu kreditieren.

Buchansatz:

1906 März 31.	Gewinn- und Verlust-Konto An 2 Kreditoren: für 4% Abschreibung auf die Darlehnsdauer von 25 Jahren in gleichmässigen Raten aufgeteilt:		
	Disagio-Konto	M. 578,70	
	Agio-Konto	„ 640,—	
			M. 1218,70

Die nächste Bilanz würde folgende auf vorstehende Buchungen Bezug habende Posten aufweisen:

Aktiva		Passiva	
Gustav Schrader & Sohn, Hamburg	M. 389265,80	Obligationen-Konto .	M. 400000,—
Disagio-Konto . . .	„ 18888,90	Oblig.-Amortisations-Zuschlag-Konto .	„ 16000,—
Agio-Konto	„ 15360,—		

Dieselben ergeben sich aus den Salden der Hauptbuchaufzeichnungen auf Seite 71 und 72.

[1]) z. B. Simon, S. 206, 430 ff.

Gustav Schrader & Sohn, Hamburg.

Soll								Haben			
1905 Mai	1.	An 2 Kreditoren	M.	401 333	40	1905 Mai	1.	Per Disagio-Konto	M.	12 067	60
						1906 März	31.	„ Bilanz-Konto	„	389 265	80
			M.	401 333	40				M.	401 333	40
1906 April	1.	An Bilanz-Konto	M.	389 265	80						

Disagio-Konto.

Soll								Haben			
1905 April	1.	An Kassa-Konto	M.	2 400	—	1906 März	31.	Per Gewinn und Verlust-Konto .	M.	578	70
Mai	1.	„ Gustav Schrader & Sohn, Hamburg	„	12 067	60	„	31.	„ Bilanz-Konto	„	13 888	90
			M.	14 467	60				M.	14 467	60
1906 April	1.	An Bilanz-Konto	M.	13 888	90						

Agio-Konto.

Soll											Haben
1905 Mai	1.	An Oblig.-Amort.-Zuschlag-Kto.	M.	16000	—	1906 März	31.	Per Gewinn- und Verlust-Konto	M.	640	—
						„	31.	„ Bilanz-Konto	„	15360	—
			M.	16000	—				M.	16000	—
1906 April	1.	An Bilanz-Konto	M.	15360	—						

Obligationen-Konto.

Soll											Haben
1906 März	31.	An Bilanz-Konto	M.	400000	—	1905 Mai	1.	Per Gustav Schrader & Sohn, Hamburg	M.	400000	—
			M.	400000	—				M	400000	—
						1906 April	1.	Per Bilanz-Konto	M.	400000	—

Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto.

Soll											Haben
1906 März	31.	An Bilanz-Konto	M.	16000	—	1905 Mai	1.	Per Agio-Konto , ...	M.	16000	—
			M.	16000	—				M.	16000	—
						1906 April	1.	Per Bilanz-Konto	M.	16000	—

Am 31. März 1910 kommen nun die ersten M. 20000,— Obligationen (zur Rückzahlung ab 1. April) zur Auslosung. Da fast immer nicht alle zugleich zur Auszahlung gelangen, weil sich von den Inhabern vielfach erst einige nach geraumer Zeit melden, und da es ferner auch gar nicht selten vorkommt, dass einige ausgeloste Stücke überhaupt nicht zur Einlösung präsentiert werden, so errichtet man, wie früher bereits gezeigt, ein Obligationen-Auslosungs-Konto (oder Konto ausgeloster Obligationen) und kreditiert es für den ausgelosten Nominalbetrag plus des prozentual darauf entfallenden Teiles des Kapitalzuschusses von 4%.

Buchansatz:

1910 März 31.			
	2 Debitoren An Obligationen-Auslosungs-Konto I: Obligationen-Konto		
	Zur Rückzahlung per 1. April ausgeloste 10 Stck. 4% Obligationen No. . . . . . . à 1000,— M. . . .	M. 10000,—	
	20 Stck. 4% Obligationen No. . . . . à M. 500,—	„ 10000,—	
		M. 20000,—	
	Oblig.-Amortisations-Zuschlag-Konto für 4% Aufgeld	„ 800,—	
			M. 20800,—

(Bei Auszahlung von ausgelosten Obligationen aus der Gesellschaftskasse ist zu buchen:

1910 Apr. 17.			
	Obligationen-Auslosungs-Konto I An Kassa-Konto:		
	für eingelöste 2 Stck. 4% Obligationen No. . . . . à M. 500,—; Kurs 104%	M. 1040,—	
			M. 1040,—

Vermittelt, wie meist in der Praxis geschieht, ein Bankhaus die Auszahlung, so ist natürlich dieses anstelle von Kassa-Konto hier zu kreditieren.)

Die nächste Bilanzaufstellung (am 31. März 1910) würde folgende auf vorstehende Buchungen Bezug habende Posten aufweisen:

Aktiva		Passiva	
Disagio-Konto	M. 11574,10	Obligationen-Konto . .	M. 380000,—
Agio-Konto	„ 12800,—	Oblig.-Amortisations-Zuschlag-Konto . . .	„ 15200,—
		Oblig.-Auslosungs-Konto I	„ 20800,—

Diese Posten ergeben sich aus den Salden der Hauptbuchaufzeichnungen auf Seite 75 und 76.

Vereinzelt wird bei Aktiengesellschaften ein Obligationen-Amortisations-Konto oder Obligationen-Tilgungsfonds-Konto oder Anleihe-Amortisationsfonds-Konto geführt. Dieses gehört zu den freiwilligen (statuarischen) Reserven und hat den Zweck, in ertragsreichen Jahren aus dem Reingewinn Rücklagen auf das später heimzuzahlende Obligationen-Kapital anzusammeln. —

Ferner kommt es auch zuweilen vor, dass ein Teil der Obligationen z. Z. der Bilanzaufstellung noch nicht begeben ist. Man ist in diesem Falle berechtigt, diese vollständig aus der Bilanz auszuscheiden und also nur die begebenen Stücke im Obligationen-Konto (in den Passiven) in Erscheinung treten zu lassen, oder aber, was der Übersichtlichkeit halber empfehlenswerter ist, man belastet die unbegebenen Stücke einem Konto unbegebener Obligationen zu Gunsten des Obligationen-Kontos. Das Konto unbegebener Obligationen bildet somit ein Aktivum in der Bilanz, welchem der gleiche Betrag im Obligationen-Konto, dem der gesamte Nominalbetrag der Anleihe kreditiert wurde, unter den Passiven gegenübersteht, wodurch dessen (des Kontos unbegebener Obligationen) Wirkung folgerichtig illusorisch wird. —

Schlussbemerkung. Ist der Ausgabekurs unter dem Einlösungskurs, so ist der später zu zahlende Kapitalzuschlag, der nichts anderes als ein Extra-Zins für die Kapitalsnutzung ist, auch wie Zins zu behandeln. Da nun dieser Zins erst bei der Rückzahlung der Obligationen zur Auszahlung gelangt, so erwächst dem Schuldner infolge Nutzniessung an diesen Zinsen ein Zinsvorteil als Zinseszins, so dass es eigentlich falsch ist, die Kapitalszuschlag-Verteilung auf die Dauer des Darlehns in gleichmässigen Raten vorzunehmen und wie bei unserem Beispiele jedes Jahr rund $^1/_{80}$ des Kapitalzuschlages zu amortisieren. Es müsste vielmehr eine genaue Berechnung unter Zugrundelegung der einzelnen Rückzahlungsquoten bezüglich deren Zeit und Höhe stattfinden und man könnte dann die späteren Rückstellungen immer kleiner werden lassen. — Bei Pfandbriefinstituten, wo grosse Objekte in Frage stehen, muss diese Materie

(Fortsetzung auf S. 77.)

Disagio-Konto.

Soll											Haben
1905 April	1.	An Kassa-Konto	M.	2400	—	1906 März u. s. w. bis 1910	31.	Per Gewinn- und Verlust-Konto je M. 578,70 = Sa.	M.	2893	50
Mai	1.	„ Gustav Schrader & Sohn, Hamburg	„	12067	60						
						1910 März	31.	Per Bilanz-Konto	M.	11574	10
			M.	14467	60				M.	14467	60
1910 April	1.	An Bilanz-Konto	M.	11574	10						

Agio-Konto.

Soll											Haben
1905 Mai	1.	An Oblig.-Amort.-Zuschlag-Konto	M.	16000	—	1906 März u. s. w. bis 1910	31.	Per Gewinn- und Verlust-Konto je M. 640,— = Sa.	M.	3200	—
						1910 März	31.	Per Bilanz-Konto	M.	12800	—
			M.	16000	—				M.	16000	—
1910 April	1.	An Bilanz-Konto	M.	12800	—						

Obligationen-Konto.

Soll						Haben				
1910 März	31.	An Oblig.-Auslosungs-Konto I .	M.	20000	—	1905 Mai u. s. w. bis 1910	1.	Per Gustav Schrader & Sohn, Hamburg unverändert[1]) =	M.	400000	—
„	31.	„ Bilanz-Konto	„	380000	—						
			M.	400000	—				M.	400000	—
						1910 April	1.	Per Bilanz-Konto	M.	380000	—

Obligationen-Amortisations-Zuschlag-Konto.

Soll						Haben				
1910 März	31.	An Oblig.-Auslosungs-Konto I .	M.	800	—	1905 Mai u. s. w. bis 1910	1.	Per Agio-Konto unverändert[2]) =	M.	16000	—
„	31.	„ Bilanz-Konto	„	15200	—						
			M.	16000	—				M.	16000	—
						1910 April	1.	Per Bilanz-Konto	M.	15200	—

Obligationen-Auslosungs-Konto I.

Soll						Haben				
1910 März	31.	An Bilanz-Konto	M.	20800	—	1910 März	31.	Per 2 Debitoren	M.	20800	—
			M.	20800	—				M.	20800	—
						1910 April	1.	Per Bilanz-Konto	M.	20800	—

[1]) Vom 1. April 1906 ab lautet der Text hier natürlich: Per Bilanz-Konto M. 400000,—.
[2]) Vom 1. April 1906 ab lautet der Text hier natürlich: Per Bilanz-Konto M. 16000,—.

auch dementsprechend behandelt werden, bei anderen, namentlich industriellen Unternehmungen aber, welchen diese Schrift speziell dienen soll, macht man sich diese Sache nicht so umständlich, da hier die Differenz weniger in die Wagschale fällt; meine Beispiele sind daher auch der einfacheren Methode angepasst.

Genaue Skizzen über die Berechnungsweise des Kapitalzuschlags gibt Leser, S. 30.

Schema (I) einer Subskriptionseinladung auf Obligationen: — (Gedacht ist der Fall, dass ein industrielles Unternehmen ohne Vermittelung einer Bank die Obligationen bei ihren Geschäftsfreunden zu plazieren sucht.)

Wir haben die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass wir eine einheitliche Anleihe im Gesammtbetrage von M. 300000,— aufgenommen haben, welche auf unser Fabriketablissement an erster Stelle hypothekarisch eingetragen ist. Diese ist mit M. 450000.— in der Brandkasse. Die Anleihe ist in:

50	Stück Teilschuldverschreibungen	à 2000,—	=	M.	100000,—
100	„ „	„ 1000,—	=	„	100000,—
200	„ „	„ 500,—	=	„	100000,—

eingeteilt. — Der Zinsfuss beträgt 4½ %. — Die Anleihe wird in 25 jährlichen Auslosungen von je M. 12000,— mit 3% Agio getilgt. — Der Emissionskurs ist 101 %. — Lieferungstermin der Stücke ist Ende April cr.

Schema (II) einer Subskriptionseinladung auf Obligationen, deren Übernahme und Auflage von zwei Banken erfolgt:

Einladung zur Zeichnung
auf
Nom. M. 1500000,—
4½ %ige, mit 102 % rückzahlbare Teilschuldverschreibungen
der Aktiengesellschaft
Deutsche Xylolithwerke in Berlin
eingeteilt in

1000 Stück	à M. 1000	No.	1—1000
1000 „	à „ 500	„	1001—2000

Rückzahlung nicht vor dem 1. April 1909.

Auf Grund des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 1905 hat die Aktiengesellschaft Deutsche Xylolithwerke in Berlin eine Anleihe von

M. 1500000,—

aufgenommen und hiergegen auf Namen lautende, durch Indossament übertragbare, mit $4^1/_2$ % verzinsliche und zu 102 % rückzahlbare Teilschuldverschreibungen ausgegeben und zwar 500 Stück à M. 1000,— No. 1—500 und 500 Stück à M. 500,— No. 1001 bis 1500 an die Bankfirma E. Wolf & Co. in Berlin oder deren Order und 500 Stück à M. 1000,— No. 501—1000 und 500 Stück à M. 500,— No. 1501—2000 an die Bankfirma Gustav Köhler in Berlin oder deren Order.

Die Aufnahme dieser Anleihe sowie die auf Grund desselben Generalversammlungsbeschlusses vorgenommene Kapitalerhöhung geschieht zum Zwecke der Verstärkung der Betriebsmittel.

Die Bedingungen der Anleihe sind folgende:

§ 1. Die Obligationen werden mit jährlich vierundeinhalb vom Hundert in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres verzinst und die Zinsen werden gegen Einlieferung der beigegebenen Zinsscheine von der Kasse der Gesellschaft, vom Bankhause E. Wolf & Co. in Berlin und vom Bankhause Gustav Köhler in Berlin ausgezahlt.

§ 2. Jeder Obligation sind 20 halbjährliche Zinsscheine nebst einem Erneuerungsscheine beigegeben. — Die Verjährung der Zinsscheine unterliegt den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (nach § 801 ff.).

§ 3. Vom Jahre 1909 ab werden jährlich 2 % der Obligationen, zuzüglich der durch die Amortisation ersparten Zinsen, laut auf die Obligationen aufgedrucktem Amortisationsplan durch Auslosung getilgt. Über jede Auslosung ist notarielle Urkunde aufzunehmen. Die Rückzahlung erfolgt mit einem Zuschlag von 2 % des Nominalwertes, also zu 102 % gegen Einlieferung der betreffenden Obligationen samt allen Zins- und Erneuerungsscheinen bei den in § 1 genannten Stellen. Fehlen Zinsscheine, so wird deren Betrag behufs deren späterer Einlösung vom Kapital gekürzt.

§ 4. Die ausgelosten Nummern sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger und im Berliner Tageblatt veröffentlicht. Die Verzinsung der ausgelosten Stücke hört mit ihrem Fälligkeitstage auf. Der Betrag ausgeloster Obligationen, der innerhalb zehn Jahren vom Tage der Fälligkeit an nicht erhoben worden ist, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 5. Die eingelösten Obligationen nebst Zins- und Erneuerungsscheinen sind unter Zuziehung eines Notars zu vernichten, worüber Protokoll aufzunehmen ist.

§ 6. Zur Sicherstellung der Forderungen aus den Obligationen, welche den in § 1 genannten Bankfirmen oder deren durch Indossament berechtigten Rechtsnachfolgern aus den von der Gesellschaft auf Grund der vorliegenden An-

leihebedingungen übernommenen Verpflichtungen erwachsen, wird folgendes festgesetzt:

a) Die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen für Anleihe und Zinsen.

b) Die Gesellschaft darf bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe keines der z. Z. ihr gehörigen oder später erworbenen Grundstücke durch Hypothek oder mittelst Grundschuldbrief belasten, noch andere Vermögensobjekte verpfänden. Gelangt ein Grundstück oder ein Teil davon zur Veräusserung, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den Erlös zur verstärkten Amortisation der Obligationen zu verwenden, bezw., wenn die Amortisation noch nicht begonnen hat, bei den in § 1 genannten beiden Bankfirmen je zur Hälfte behufs Sicherstellung für die Obligationen-Inhaber in sicheren Staatspapieren etc. zu hinterlegen.

c) Neue Obligationen auszugeben ist die Gesellschaft nicht berechtigt, solange das Aktienkapital nicht mindestens um das Doppelte des Betrages der neu auszugebenden Obligationen erhöht und das erhöhte Aktienkapital voll eingezahlt ist, oder solange die vorliegende Anleihe nicht vollständig amortisiert ist.

   Für den Fall des Zuwiderhandelns der Gesellschaft gegen die Bestimmungen aus b) und c) dieses § ist sofort die ganze Anleihe bezw. deren noch ungetilgter Rest fällig und ebenfalls zu 102 % rückzahlbar.

§ 7. Ausser den in § 6 erwähnten zwei Fällen sollen die Obligationäre den Nominalbetrag der Obligationen samt dem Zuschlag von 2 % auch dann jederzeit zu fordern berechtigt sein, wenn die Gesellschaft mit Zahlung der Zinsen länger als drei Monate im Rückstande bleibt oder die planmässige Amortisation selbst nach geschehener Aufforderung seitens eines Inhabers innerhalb dreier Monate nicht erfolgt oder die in Vorstehendem gegebenen Zusicherungen binnen drei Monaten nach Mahnung durch den betreffenden Inhaber nicht erfüllt werden.



Die Aktiengesellschaft Deutsche Xylolithwerke in Berlin ist am 11. Juli 1891 gegründet und unterm 1. August 1891 in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin eingetragen worden; ihr Grundkapital betrug bisher drei Millionen Mark und wird nach geschehener Durchführung der unterm 26. Februar 1905 beschlossenen Erhöhung vier und eine halbe Million Mark betragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Kunststein-(Xylolith)-Produkten.

Die Gesellschaft hat in den letzten fünf Jahren folgende Dividenden verteilt:

1900: 4 %, 1901: 3 %, 1902: 2½ %, 1903: 5 %, 1904: 5 %.



Diese Obligationen im Betrage von M. 1 500 000,— sind auf Grund des vorliegenden Prospektes zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen und werden nach Massgabe folgender Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt:

1. Die Zeichnung findet

Sonnabend, den 22. April 1905

gleichzeitig bei den nachstehenden Stellen statt:

bei dem Bankhause **E. Wolf & Co.** in **Berlin,**
" " " **Gustav Köhler** " "
" dem **Hamburger Bankverein** in **Berlin** und **Hamburg**
" der **Commerz- und Diskontobank** in **Lübeck** und **Bremen,**

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden statt.

2. Der Zeichnungspreis beträgt $101^1/_2$ % zuzüglich $4^1/_2$ % Stückzinsen vom 1. April d. J. bis zum Tage der Abnahme. Den Schlussscheinstempel trägt der Zeichner zur Hälfte.

   Bei der Zeichnung ist eine Sicherheit von 5 % des gezeichneten Betrages in bar oder Wertpapieren zu hinterlegen. Letztere soweit sie die betreffende Zeichnungsstelle für zulässig erachtet.

3. Die Zuteilung erfolgt sobald als tunlich durch schriftliche Benachrichtigung der Zeichner. Die Berücksichtigung jeder einzelnen Zeichnung unterliegt dem Ermessen der betreffenden Zeichnungsstelle.

4. Die Abnahme der zugeteilten Stücke kann gegen Zahlung des Preises laut Ziffer 2 vom 10. Mai d. J. ab bewirkt werden, muss aber bis spätestens den 31. Mai d. J. erfolgt sein; die geleistete Sicherheit wird dabei zurückgegeben.

Berlin, Hamburg, Lübeck, Bremen, im April 1905.

E. Wolf & Co. Gustav Köhler.
Hamburger Bankverein. Commerz- und Diskontobank.



V. Der Bücherabschluß
und
die Rechnungslegung.

§ 260, Abs. 2, macht dem Vorstand zur Pflicht, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhåltnisse der Gesellschaft darstellenden Bericht (Geschäftsbericht) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen (Vorlegepflicht). Im Gesellschaftsvertrage (Statut) kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, bestimmt werden.

Diese eben bezeichneten drei Dokumente sind nach § 263 mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsrats und des Geschäftsberichts zu erteilen.[1])

An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat.

Die Generalversammlung beschliesst auf Grund der nachstehend bei den einzelnen Positionen näher erörterten Gesetzes- bezw. Statutenbestimmungen, nach denen sie sich hierbei unter allen Umständen zu richten hat, ob der Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinnverteilung in der vorgeschlagenen

[1]) Gewöhnlich werden die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte gedruckt und auch anderen Interessenten, wie Gläubigern, Handelsredakteuren, Börsenmaklern etc. auf Wunsch ausgehändigt.

Weise stattzugeben, bezw. inwieweit diese ev. abzuändern ist, sowie über die Dechargeerteilung (Entlastung) des Vorstandes und Aufsichtsrates.

Wird obige Vorlegepflicht versäumt, so treten auf Grund der §§ 319 und 14, Abs. 2, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 Mark ein. Diese müssen auf Grund des § 195 bei demjenigen Gerichte beantragt werden, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Aufstellungspflicht ist durch § 39, Abs. 2, geregelt, der allgemein für die Kaufleute gilt. Danach ist die Aufstellung des Inventars und der Bilanz innerhalb der einem ordnungsmässigen Geschäftsgange entsprechenden Zeit vorzunehmen. — Würde es sich also um eine sehr einfache Aufstellung handeln, die bequem innerhalb einiger Wochen fertiggestellt sein kann, und die Gesellschaft käme etwa acht Wochen nach dem Datum des Bilanzabschlusstages in Konkurs, so wäre der Vorstand strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, falls er mit der bezüglichen Aufstellung im Verzuge wäre. —

Enthält die vorgelegte Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung oder der die Tätigkeit der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr entwickelnde Geschäftsbericht Unklarheiten, so steht nach Staub, S. 790, jedem einzelnen Aktionär das Recht zu, in der Generalversammlung Aufklärung hierüber zu verlangen, jedoch aber nur insoweit, als das Geschäftsinteresse der Gesellschaft nicht darunter leidet. Ebenso ist die Generalversammlung selbst berechtigt, Vorlegung der Bücher und das hierzu erforderliche Beweismaterial zu verlangen, ohne darauf Rücksicht nehmen zu brauchen, ob das Interesse der Gesellschaft dadurch geschädigt wird oder nicht!

Die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz ist nach § 264, Abs. 1, zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

„Bestimmte“ Ansätze müssen bemängelt werden, verlangt das Gesetz ausdrücklich; eine allgemeine Erklärung, dass die Bilanz bemängelt werde, genügt also nicht! Es könnte sonst sehr leicht geschehen, dass aus Sonderinteressen, um bei einer mehr oder minder stark besuchten neuen Generalversammlung ein anderes Resultat zu erzielen, die Anberaumung einer solchen zu Unrecht verlangt würde.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt worden, so kann von dieser eine neue Vertagung nur gefordert

werden, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelten Ansätze der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht erteilt worden ist. (§ 264, Abs. 2.) Gehen die Meinungen hierüber auseinander (nämlich, ob die erforderliche Aufklärung zur Genüge geschehen ist), so entscheidet nach Staub, S. 814, zunächst die Majorität, deren Erklärung der Nachprüfung durch den Prozessrichter unterliegt. — Eine weitere Vertagung kann stattfinden.

Nach Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in einer die Vermögensverhältnisse klar zum Ausdruck bringenden Form seitens des Vorstandes unverzüglich durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu geben.

Diese Bekanntmachung, sowie auch der vorstehend bezeichnete, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehene Geschäftsbericht sind zum Handelsregister der Hauptniederlassung[1]) einzureichen, im Versäumnisfalle der Vorstand nach § 14 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden kann.

Diese Publikation geschieht meist in abgekürzter Weise, was sehr wohl statthaft ist, schon um der Konkurrenz nicht Material für ihre Zwecke zu liefern. Hauptsache dabei ist natürlich, dass die nötige Übersicht nicht verloren geht!

Die zusammengezogenen Posten werden am besten im Inventur- und Bilanzbuche (falls nicht etwa die auch zulässige Aufstellung der Bilanzen auf losen Blättern, was unter Umständen bequemer in deren Handhabung ist, beliebt wird) unter der Hauptkontenbezeichnung vor dem Striche mit roter Tinte markiert und nur die Summe der Zusammenziehungen in der Betragsrubrik hinten ausgeworfen, auf welche Weise die Art der Zusammenziehung jederzeit klar und deutlich nachweisbar ist.

Eine nicht genehmigte oder nicht festgestellte Bilanz braucht nach Staub, S. 815, nicht bekannt gemacht zu werden, wohl aber dann wenigstens der mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates versehene Geschäftsbericht. —

Die Aufstellung der Bilanz hat laut § 40, Abs. 1, in Reichswährung zu geschehen.

Ausländische Aktiengesellschaften, welche im Inlande nur Filialen (Zweigniederlassungen) haben, sind nach Beigel, S. 13, an vorstehende Bestimmung nicht gebunden. Ebenso können diese auch nicht zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen etc. und Einreichung dieser Schriftstücke zum Handelsregister

[1]) Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung also nicht!

herangezogen werden. Ausländische Hauptniederlassungen im Inlande unterliegen nach Beigel, S. 12—13, im vollen Umfange dem inländischen (deutschen) Rechte.

Die Unterzeichnung der Bilanz liegt auf Grund der §§ 41 und 260 unzweifelhaft dem Vorstande ob.

In der Praxis findet man gar nicht so selten zum Überfluss auch noch den Aufsichtsrat bei den Bilanzen mit unterzeichnet; eine besondere Bedeutung bezw. rechtliche Begründung hat dies jedoch nicht.

Die Bewertung der einzelnen Bilanzposten erfolgt auf Grund des § 261, Abs. 1, sehr weit abweichend von den im allgemeinen für Kaufleute gegebenen Bewertungsvorschriften des § 40. Während nach dem Letzteren nämlich sämtliche Vermögensobjekte zu ihrem tatsächlichen Werte, welcher ihnen am Bilanzabschlusstag innewohnt, inventiert werden müssen, greifen für die Aktienbilanz folgende Sonderbestimmungen Platz:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräusserung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- oder Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Diese, teils Maximal-, teils Minimalvorschriften, sind fürsorglich gegeben. — Die ersteren vornehmlich zum Schutze

der Gläubiger und es darf daher auf keinen Fall davon abgewichen werden. Eine derartige Bilanz wäre, selbst wenn sie nicht angefochten würde, dennoch ungültig!

Die Minimalvorschriften indes können sehr wohl statuarisch heruntergedrückt werden; ein zweischneidig Schwert! Direktes Interesse daran können natürlich nur die Aktionäre haben, welche auf der einen Seite in ihrem Dividendenbezuge geschmälert werden, auf der anderen Seite aber durch diesen Verzicht die Grundvesten der Gesellschaft stärken helfen, was zur gedeihlichen Entwickelung der Gesellschaft vielfach bis zu einem gewissen Stadium notwendig ist.

Letzteres ist die Absicht derartiger Statutenbestimmungen, an welchen selbst ein Generalversammlungsbeschluss nicht rütteln kann und ein solcher würde deshalb anfechtbar sein; durch unterlassene Anfechtung erlangt er jedoch Gültigkeit! — Die Gesellschaftsgläubiger geht dieses selbstredend nichts an, denn diese fahren ja nicht schlecht dabei, ihre Position wird dadurch nur günstiger, indem Gegenstände, die in Wirklichkeit einen viel höheren Wert haben, nur mit einem Minimum, oftmals nur mit einer Mark, in der Bilanz figurieren.

In sehr vielen Fällen aber geschehen solche Minderbewertungen ohne statuarisch vorgesehen zu sein. Vorstand und Aufsichtsrat machen der Generalversammlung diesbezügliche Vorschläge, die meist anstandslos von derselben genehmigt werden, ohne dass hinterher eine Anfechtung stattfindet.

Dadurch, dass die einzelnen Positionen nicht zu ihrem wahren Werte in der Bilanz figurieren, sowie ferner durch den Reservefondszwang (§ 262), sowie der Verweisung auch jeglichen übrigen Kapitals in die Passiven, verliert die Bilanz den Charakter des Vermögensnachweises. Die Differenz zwischen Aktiva und Passiva stellt nur das Betriebsergebnis, also den verteilungsfähigen Reingewinn oder -Verlust dar, demzufolge die Aktienbilanz eben keine Vermögens-, sondern nur eine Gewinnbilanz ist. —

Durch das Verbot, Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, auf keinen Fall höher zu bewerten als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist, verhütet man die Erzielung eines Kurs-, sogenannten Buchgewinnes. Da bis zur Realisierung genannter Gegenstände die Konjunktur erheblich sinken kann, so wird dadurch der Verteilung eines nicht verdienten (imaginären) Gewinnes, also einer Verteilung von Aktienkapital vorgebeugt, wodurch die Gläubigerrechte verletzt würden, und darum ist dies auf keinen Fall statthaft.

Unter Marktpreis ist in der Regel der amtliche Kurs zu verstehen, also nicht immer! Denn es ist sehr wohl ein Unterschied, ob von einer Warengattung grosse oder kleine Mengen auf den Markt geworfen werden. In letzterem Falle kann die bedeutende Nachfrage den Preis der zufällig nur vorhandenen geringen Bestände sehr beträchtlich erhöhen. Diese können somit unmöglich den Massstab für eine Normalbewertung bilden. In solchen allerdings selten vorkommenden Fällen ist natürlich nach vernünftigem Ermessen zu verfahren und an betreffender Stelle dieses entsprechend zu begründen. (R.G. 12, S. 8.) — Sind an einem Tage verschiedene Markt- oder Börsenpreise notiert, so ist nach Simon, S. 357, der zuletzt notierte als Grundlage anzunehmen.

Unter Anschaffungspreis ist der Fakturenpreis plus Fracht, Zoll etc., also der Kaufpreis inkl. allen darauf gemachten Aufwendungen, zu verstehen.

Unter Herstellungspreis ist nicht nur, wie vielfach irrtümlich angenommen wird, Rohmaterial plus Arbeitslohn und alle sonstigen unmittelbaren Aufwendungen zu verstehen, sondern es zählen nach Staub, S. 799, Beigel, S. 27, u. a. hierunter auch derjenige Teil der allgemeinen Verwaltungskosten, welcher in mittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung der Waren zu bringen ist, also die Ausgaben (Gehälter, Löhne, Naturalbezüge, Kassenbeiträge etc.) für die zur Aufsicht der Arbeiter bestimmten Personen, als Meister, Techniker, Betriebsleiter und -Inspektoren, ferner Steuern, Unterhaltungskosten, wie Abschreibungen der zur Herstellung erforderlichen Anlagen, Maschinen und Geräte. Zu den erwähnten Ausgaben für Betriebsbeamte zählt auch das Gehalt des technischen Direktors. Leistet dieser oder überhaupt ein Beamter aber auch allgemeine geschäftliche Tätigkeit, so muss dessen Gehalt zu den Herstellungskosten mit einem angemessenen Teile zum Ansatz kommen.

Alle diejenigen Unkosten aber, welche den Vertrieb der Waren (Fabrikate) angehen, können natürlich niemals mit als Herstellungspreis gerechnet werden, welche entgegengesetzte Ansicht lt. Simon, S. 344, ganz merkwürdigerweise Schiebe-Odermann, S. 249, und Scherber, Bilanzen, S. 80, z. B. vertreten.

Simon, S. 344, will aber auch die vorstehend angeführten mittelbaren Aufwendungen entgegen Staub und Beigel u. a. nicht als Herstellungskosten mit gelten lassen, sondern diese vielmehr als separat in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellende Generalunkosten betrachten, welche Auffassung lt. Staub, S. 799, allerdings auch andere Juristen, wie Petersen und Pechmann, S. 1888, Ring, Anm. 6 zu Art. 185a des alten H.G.B., z. B. teilen. Meines Erachtens dürfte die einfachste und

sicherste Lösung dieser Frage die sein, dass man die These aufstellt: Alle diejenigen Ausgaben, welche auch entstehen, wenn die Ware nur gehandelt wird, gehören nicht zu den dem Herstellungspreise zuzuschlagenden Aufwendungen, wohl aber alle übrigen. — Für die letzteren wäre also das Fabrikations- (evtl. Waren-) Konto[1]) zu belasten, was entweder direkt oder indirekt geschehen kann. Indirekt durch Anlegung und spätere Abbuchung von sogenannten „Unter-Konten" (cfr. diesen Spezialabschnitt) oder durch vorläufige Belastung und spätere Abbuchung der anteiligen Beträge von anderen Haupt-Konten (Handlungsunkosten-Konto etc.).

Verwechselt miteinander werden vielfach die Begriffe „Herstellungspreis" und „Kalkulationspreis". Zu letzterem zählen natürlich sämtliche Spesen, also auch die allgemeinen Geschäftsunkosten, die durch den Vertrieb der Ware entstehen.[2])

Lässt sich in einzelnen Fällen der Herstellungswert nicht genau berechnen, so ist nach Simon, S. 348, entweder der Durchschnittsherstellungspreis, oder, falls auch dieser nicht zu ermitteln ist, der Schätzungspreis in die Bilanz einzustellen.

Ist, wie bei Modewaren leicht vorkommen kann, vorauszusehen, dass der Verkaufspreis unter den Herstellungspreis sinken wird, so ist nach Bauer, S. 182, der niedrigere Verkaufspreis in Ansatz zu bringen.

Lieferungsgeschäfte (Zeitgeschäfte) als Käufe und Verkäufe unterliegen je nach Umständen verschiedener Behandlung.

a) Lieferungsverkäufe. — Angefertigte und bereits verkaufte Ware, die jedoch noch nicht abgesandt bezw. noch nicht fakturiert ist, muss nach Simon, S. 352, und Staub, S. 799, unter Berücksichtigung der Solvenz der Abnehmer zum betreffenden Verkaufspreise in die Bilanz eingestellt werden.

Noch nicht angefertigte, aber bereits verkaufte Ware ist dagegen nach Staub, S. 800, ganz ausser Acht zu lassen.

Bei Verkauf von Waren auf Kredit unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes geht nach § 455 des B. G. B. das Eigentum rechtlich erst nach Zahlung der letzten Kaufpreisquote auf den Käufer über. Trotzdem

---

[1]) Ausser den unmittelbaren Aufwendungen an Rohmaterialien und Fabriklöhnen.

[2]) Eine sehr ausführliche, beachtenswerte Abhandlung über die „kaufmännische Kalkulation" gibt Georg Trempenau in „Soll und Haben", Augustheft 1902, S. 85.

bucht man dieselbe meist bei Absendung der Ware auf das Konto des Käufers, sobald dessen Zahlungsfähigkeit als eine gute gilt, und nur wo das Gegenteil anzunehmen ist, wird man sie als Ware buchen müssen unter entsprechender Notiz, dass sie sich im Besitze eines anderen befindet.

b) Lieferungskäufe. — Dieselben berücksichtigt man in der Praxis in der Regel nur dann, wenn grössere Objekte in Frage stehen, oder überhaupt nur Spekulationsobjekte, die also nicht für das laufende Geschäft bestimmt sind, denn bis zum Abruf der gekauften regulären Ware kann sich die Konjunktur wieder so geändert haben, dass eine etwaige kleine Preisdifferenz vom Tage des Bilanzabschlusses wieder ausgeglichen ist.

[Die Buchung der Lieferungsgeschäfte erfolgt am zweckmässigsten über Antizipations- oder transitorisches Konto (cfr. diesen Separatabschnitt).]

Aber auch die Lieferungsverkäufe lässt man vielfach aus diesem Grunde oft zu Unrecht, wie vorstehend definiert, unbeachtet, weil bis zum Lieferungstage verschiedene Umstände, z. B. die Zahlungsunfähigkeit des Kunden, eintreten können.

Meist wohl aber aus purer Nachlässigkeit oder Unwissenheit unterbleibt ein Bilanzieren der Lieferungsgeschäfte, selbst wo es sich um beträchtliche Objekte handelt. Erwägt man aber, dass an den auf Lieferung verkauften, aber noch nicht abgesendeten Waren oft eine ganz ansehnliche Summe aufgewendeter Reise- und anderer Spesen, als Provisionen, Reklame etc. hängt, so wird man die absolute Notwendigkeit des Bilanzierens auch dieser Posten bei Zahlungsfähigkeit der Käufer einsehen. —

Halbfabrikate gelten nach Simon, S. 186, nicht als Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben und sind daher nach Ansicht des Verfassers meist zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise in die Bilanz einzusetzen, zumal dieser letztere, wenn ausnahmsweise ein Marktpreis notiert wird, der niedrigere sein wird, der nach § 261, Abs. 1, anzunehmen ist.

Geschenkte Gegenstände sind nach Staub, S. 800, ohne Wertangabe in die Bilanz aufzunehmen oder höchstens in Höhe der darauf gemachten kleinen Aufwendungen, wie Trinkgelder, Transportspesen etc. zu bewerten. — Simon, S. 339, Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 30./5. 02, Rehm, S. 190 f., u. a. verwerfen aber diese Anschauung als völlig irrig! Danach sind geschenkte, gewonnene und gefundene

Gegenstände oder Forderungen nach § 40 zu ihrem Veräusserungs- evtl. Gebrauchswert zu bilanzieren, indem dieselben keinen blossen Buchgewinn, sondern realisierbaren Gewinn darstellen. (Cfr. die sehr treffende, ausführliche, hier leider zu weit führende Begründung in Rehm, Bilanzen, S. 190/2.)

Dividendenscheine anderer Aktiengesellschaften dürfen nach Staub, S. 800, und Rehm, S. 707, nicht besonders in der Bilanz zur Bewertung gelangen, ja selbst in dem Falle nicht, wenn der Dividendenbetrag bereits durch die Generalversammlung festgestellt ist, da sie mit dem Geschäftsanteil (der Aktie also) ein Ganzes bilden und somit einen einheitlichen Anschaffungspreis. Erst die Einziehung der Dividende oder der Verkauf ist realisierter und daher buchungsfähiger Gewinn.

Subventionen. — Das sind meist Beihilfen des Staates oder einer Gemeinde bei gemeinnützigen Unternehmungen, wie z. B. Badeanstalten, Strassenbahnen etc. Aber auch Privatunternehmungen können natürlich Subventionen erteilen. Sie können in kostenfreier Überlassung von Grundstücken oder auch in Barzuschüssen bestehen.

a) Erhaltene Subventionen. — Empfängt beispielsweise eine Aktiengesellschaft zur Herstellung eines Baues Subventionen à fonds perdu, so kostet ihr der Bau so viel weniger, und nach Simon, S. 375, würde es unrichtig sein, wollte man das Bau-Konto für den Wert der Subventionen belasten und Subventions-Konto dagegen kreditieren, denn Subventionen, die nicht zurückgezahlt werden, stellen keine Schulden dar.

Sind aber in besonderen Fällen

b) Rückzahlungen von Subventionen aus dem Reingewinn vereinbart, so sind dies nach Simon, S. 428, trotzdem keine Schulden im eigentlichen Sinne, sondern nur bedingte Schulden und daher auch nicht als Passivum zu buchen, ebenso wenig, wie diese bei der Feststellung des Reingewinnes sicher nicht in Betracht kommen können.

Simon empfiehlt bei unserm Beispiele zum Baukonto in den Aktiven einfach einen Vermerk dahingehend zu machen, dass in dem Herstellungspreise der Anlage der kostenfreie Teil des Grund-Erwerbes ungerechnet ist. Es erscheint ihm nicht als korrekt, da keine Schuld der Gesellschaft vorliegt und auch keine Veranlassung, sie als Bewertungs-Konto zu führen. Simons Ansicht teilt Rehm, S. 192, Anm. 3. Bezüglich der Barzuschüsse führt letzterer aus, dass diese von dem Herstellungspreise zu

kürzen sind, da sie keine Aufwendungen aus Geschäftsmitteln, keine Kosten darstellen.

In der Praxis übt man jedoch dem entgegen meist, wie Beigel, S. 86, ausführt, die Höherbelastung der Aktiven um den Betrag der erhaltenen Subventionen und stellt dagegen in den Passiven (als Gegengewicht) ein *Subventions-Konto* als Bewertungsposten auf.

Gezahlte Subventionen. — Zahlt eine Aktien-Gesellschaft Subventionen an andere Unternehmungen, so ist sie, da sie unbedingtes Interesse dabei hat, ihr also in irgend einer Weise Vorteil daraus erwächst, nach Simon, S. 364, berechtigt, diesen Aufwand an fremdem Eigentum als Aktivum zu rechnen, also als reelles Aktivum zu bewerten.

Bei *selbst erworbenen Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen, Mutungsrechten* (Bergbaurechten), *Privilegien* etc. sind höchstens die dafür aufgewendeten Unkosten (bei Patenten nach Simon, S. 349, auch die Kosten der Experimente) zu bilanzieren.

Ein in der Subhastation erstandenes Grundstück, auf welchem für die Gesellschaft eine Hypothek eingetragen war, die nicht mit ausgeboten wurde, ist nach Staub, S. 800, Simon, S. 178, und Rehm, S. 707, zum Erstehungspreise plus des ausgefallenen (nicht ausgebotenen) Hypothekenbetrags zu bilanzieren, ausgenommen der Fall natürlich, dass das Grundstück diesen Wert in Wirklichkeit nicht hat und die Hypothek demnach ganz oder zum Teil wertlos war.

Unter *Anlagen und sonstigen Gegenständen, die nicht zur Weiterveräusserung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind,* sind im besonderen zu verstehen: Fabrikgebäude, Lagerkeller, Speicher, Warenhäuser, Arbeits- und Lagerplätze, Sand-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche, Bergwerke; ferner Gespanne, Maschinen, Utensilien, Werkzeuge, Modelle. — Unter *Abnutzung* ist gemeint, was diese Gebrauchsgegenstände durch deren Benutzung an Wert verloren haben. Neue Erfindungen dagegen, wie Maschinen z. B., die im Verhältnis zum Kostenaufwande um Beträchtliches mehr leisten, als die alten Konstruktionen, sind nicht dazu angetan, den Bilanzwert der alten Maschinen soweit zu reduzieren; es genügt vielmehr, wenn nur ein der Abnutzung entsprechender Teil in der Bilanz zum Ausdruck kommt. Der Sinn dieses ist klar und deutlich aus dem Wortlaute des Gesetzes herauszulesen. — Diese Wertreduktion nun geschieht auf zweierlei Weise, nämlich erstens durch einfache direkte Abschreibung vom Objekt, oder zweitens durch Bildung eines Er-

neuerungsfonds in den Passiven, eines sogenannten Bewertungs-Kontos, welches den in den Aktiven voll eingesetzten Anschaffungs- oder Herstellungspreis auf das erforderliche Mass herabsetzt, worauf ich später ganz ausführlich unter Anführung erläuternder Beispiele zurückkomme.

Unter Kosten der Errichtung sind die Organisationskosten als Ganzes zu verstehen. Hierunter zählen die bei der Gesellschaftsgründung entstandenen Gerichtskosten, Stempelabgaben, die Gebühren des Notars, Publikationskosten, Gründungsentschädigungen, Gutachten, Feststellung des Gesellschaftsstatuts und anderer Verträge, Entwürfe etc. (Staub, S. 802).[1])

Unter Verwaltungskosten meint man die im ordnungsgemässen Geschäftsbetriebe aufgewendeten Gehälter, Löhne, Provisionen, Insertionen, Mieten, Versicherungsprämien, Lizenzen, Steuern, Heizung, Beleuchtung und sonstige Kontorbedürfnisse, also die Kosten für den laufenden Betrieb. (Methner, S. 85.)

Werden durch die Organisations- und Verwaltungskosten aber selbständige Vermögensgegenstände, als Zeichnungen, Muster, Modelle z. B. geschaffen, so sind diese natürlich zu ihrem Herstellungspreise zu bewerten.

Ob es zulässig oder nicht zulässig ist, zu hoch erfolgte Abschreibungen früherer Jahre zu reduzieren, darüber gehen in juristischen Kreisen die Meinungen auseinander. Staub hält solches für sehr wohl statthaft, ebenso Rehm, S. 789, da die Aktienbilanz infolge der zulässigen Minderbewertungen sowieso nicht der Wahrheit entspricht. — Verfasser dieses bemerkt hierzu, dass, wo solches geschieht, dies aber unbedingt in der Bilanz klar und deutlich zum Ausdruck kommen muss, damit das Betriebsergebnis des neuen Abschlussjahres dadurch nicht verschleiert wird. Man bucht diesen Differenzbetrag am besten auf ein zu errichtendes „Konto vecchio“; von welchem später bei anderer Gelegenheit noch speziell die Rede ist.

Debitoren (Forderungen) und Kreditoren (Schulden) sind stets getrennt in die Bilanz einzustellen, erstere also in die Aktiva, letztere in die Passiva. § 39 schreibt vor, dass jeder Kaufmann nicht nur beim Beginne seines Handelsgeschäfts seine Forderungen und Schulden etc. genau aufzuzeichnen und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss zu machen hat, sondern dass er auch für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen hat. Es ist hiermit ausgesprochen, dass in

[1]) Um eine Übersicht über die gemachten Aufwendungen bei der Gründung zu haben, errichtet man hierfür ein Gründungs- und Einrichtungs-Konto, welches bei Jahresabschluss über Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen wird.

jeder Bilanz und nicht also etwa nur in der Eröffnungsbilanz Forderungen und Schulden getrennt aufzunehmen sind, ja vielleicht sogar, dass, wo irgend tunlich, der Übersichtlichkeit wegen, Debitoren und Kreditoren für sich getrennt weitergeführt werden sollen, und nur wo dieses aus praktischen Gründen nicht gut durchführbar ist, z. B. im Getreidegeschäft, wo die Kunden vielfach gleichzeitig auch Lieferanten sind, sollte man von diesem Prinzip der Trennung abgehen.

Auf keinen Fall aber ist es zulässig, dass nur die Differenz zwischen den Forderungen und den Schulden (in einer Summe also) in der Bilanz zum Ausdruck kommt, denn mit den Forderungen ist immer ein Risiko verknüpft, was ersichtlich sein muss, während die Schulden voll bezahlt werden müssen. Werden aber beide Faktoren (Forderungen und Schulden) miteinander verquickt, ich meine gegeneinander aufgerechnet, und betragen beispielsweise die Forderungen Mk. 190000.—, die Schulden Mk. 187000.—, so würde das Konto-Korrent-Konto nur mit einem Betrage von Mk. 3000.— in den Aktiven in Erscheinung treten und in den Passiven also überhaupt nicht! Dass dies eine Bilanzverschleierung schlimmster Art ist, wird jeder, der halbwegs etwas vom Rechnungswesen versteht, sofort bestätigen müssen, und trotzdem kommt dieses etwa gar nicht so selten vor. (Ob mit oder ohne Absicht, wer weiss es?)

Sind auf einen Teil der Forderungen noch ins Gewicht fallende Abzüge für Skonto, Bruch und andere Differenzen zu erwarten, so ist auch dieser Ausfall in der Bilanz entsprechend zu berücksichtigen und ebenso entgegengesetzt natürlich auch dergleichen eigene Abzüge bei den Schulden. Man bucht diese Beträge gewöhnlich über ein „transitorisches Konto“, wovon später ebenfalls ausführlich die Rede ist.

Zweifelhafte Forderungen sind zu ihrem wahrscheinlichen Werte in die Bilanz einzusetzen, uneinbringliche ganz abzuschreiben. Die Praxis verfährt hierbei auf dreierlei Weise. Erste Art: Es werden die zweifelhaften Forderungsbeträge auf Konto-Korrent-Konto stehen belassen und ein Gegen-Konto (Korrektiv-Konto), „Delkredere-Konto“, in Höhe des uneinbringlich erscheinenden Betrages in den Passiven aufgemacht, welches den in den Aktiven figurierenden vollen Forderungsbetrag auf das richtige Mass der Bonität reduziert. Delkredere-Konto ist also seinem Wesen nach ein Bewertungs-Konto, unter Umständen[1]) ein sogenanntes unechtes Reserve-Konto, was wegen der vielen hierbei möglichen Variationen später (s. Anhang: Das Delkredere-Konto) eingehend behandelt ist.

---

[1]) Nämlich wenn es höher kreditiert wird, als die Notwendigkeit erheischt.

Beispielsweiser Journalansatz:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Delkredere-Konto
Reserve für zweifeihafte[1]) Forderungen in Pauschal 3% von M. 168510,20 Aussenständen . . . . M. 4905,30

Die zweite Art der Behandlung der unsicheren Aussenstände ist, dass man den Gesamtschuldbetrag des faulen Zahlers auf ein Konto Dubio (Konto für zweifelhafte Forderungen) überträgt (Konto Dubio an Konto-Korrent-Konto) und sodann den hiervon als nicht einbringlich erachteten Betrag als Verlust dem Gewinn- und Verlust-Konto anlastet. (Gewinn- und Verlust-Konto an Konto Dubio.) Das Konto Dubio ist somit ein Sammel-Konto, d. h. es nimmt alle zweifelhaften Konto-Korrent-Posten in sein Debet auf, wird also ähnlich dem Konto pro Diverse geführt. Es hat den Zweck, dass man alle faulen Forderungen auf diesem einen Konto zusammen vereinigt hat, auf welche Weise man diese selbst noch nach Jahren bequem übersehen kann. Auch wirkt beim Mahnen der regulären Aussenstände das Dazwischensein der jetzt separat behandelten faulen Zahler nicht mehr störend, da diese letzteren Konti im Konto-Korrentbuche ja abgeschlossen sind.

Gehen nun in einem Jahre auf Konto Dubio mehr Zahlungen ein, als infolge zu hoch taxierter Abschreibung im Debet desselben gebucht steht, so ergibt sich auf diese Weise ein Gewinn auf Konto Dubio.

Man wird gut tun, die einzelnen Schuldner für den uneintreibbaren Restbetrag ihres Kontos nie ganz auf Gewinn- und Verlust-Konto auszubuchen, sondern jeden derselben erinnerungshalber mit 10 Pfennig auf Konto Dubio stehen zu lassen, damit man die faulen Köpfe nicht aus dem Gedächtnis verliert.

Weit einfacher und übersichtlicher, leider jedoch nicht der Kontrolle der doppelten Buchhaltung unterliegend, gestaltet sich das Verhältnis zu den Einbussen, wenn man (dritte Art) die als völlig uneinbringlich erachteten Salden der Schuldnerkonti direkt über Gewinn- und Verlust-Konto[2]) tilgt und die Verlustbeträge in ein separates Buch, das „Schwarze Buch" genannt, etwa mit der Aufschrift: „Restanten" oder „Faule Zahler, schwarze Bande" bringt. Es wird manche geben, die aus dieser letzteren gewiss drastischen Bezeichnung ihrer „teueren" Kunden etc. Genug-

[1]) effektive Verluste werden selbstverständlich direkt von Konto-Korrent-Konto auf Gewinn- und Verlust-Konto abgetragen.

[2]) Und also nicht erst über Konto Dubio.

tuung schöpfen und auf diese Weise das Unvermeidliche leichter überwinden.

Im grossen Ganzen wird mit den misslichen Aussenständen viel zu leichtsinnig gewirtschaftet, was wohl in den meisten Fällen auf deren mangelhafte Aufzeichnung zurückzuführen ist. —

Darlehne, Kautionen, Depots, Bankguthaben etc. findet man vielfach nicht besonders in der Bilanz als solche bezeichnet, sondern ohne jeden Vermerk in der Konto-Korrent-Summe enthalten. Da diese Positionen aber von den laufenden Rechnungs-Aussenständen, welche eigentlich nur über Konto-Korrent-Konto verbucht werden sollten, rechtlich grundverschiedene Dinge sind, und ein Vermengen derer miteinander keine übersichtliche Buchführung mehr ist, so ist ein Monieren derartiger sicher grober Schnitzer unbedingt am Platze.

Wechsel und Schecks werden oft gar zu gern über Kassa-Konto gebucht und unter dieser Bezeichnung, ohne als solche erkenntlich gemacht zu werden, was eben der springende Punkt bei der Sache ist, in die Bilanz eingestellt. Lüftet man hier das Mäntelchen ein wenig, so wird man vielfach faule, wenn nicht gar oberfaule Papiere darunter finden, aus welchem Grunde man eben mit Absicht die Führung eines Wechselkontos, dem jeder halbwegs denkende Mensch erfahrungsgemäss immer ein gerechtes Misstrauen entgegenbringen wird, meidet. Aus eigener Praxis weiss der Verfasser dieses zu berichten, wie eine Aktiengesellschaft auf diese Weise immer einen ansehnlichen Kassenbestand in die veröffentlichte Bilanz brachte. Eine andere Gesellschaft buchte aus demselben Grunde in den letzten Tagen des Abschlussmonates ein Darlehen in Kasseneingang, welches in Wirklichkeit nicht gezahlt war. In den nächsten Tagen des neuen Monats wurde dieser fingirte Posten wieder ausgetragen und die Sache war glatt. Da hier unter Darlehen-Konto das Gegengewicht in der Bilanz geschaffen war, so war dieser Fall natürlich nicht so schlimm wie der vorerwähnte, und nur das interessierte Publikum war über die wirkliche Höhe des Kassenbestandes getäuscht worden, aus welcher man gewöhnlich die Zahlungsfähigkeit herleitet; die ganz ehrlichen Spitzbuben halten, um denselben Effekt in der Bilanz zu erreichen, in den letzten Wochen vorm Abschlusstage die Zahlungen an, wo es halbwegs zu ermöglichen ist, nota bene! Doch genug der Tricks, deren es bekanntlich noch eine ganze Menge gibt, sodass man ein ganzes schwarzes Kapitel darüber schreiben könnte.

Um zur Sache zurückzukommen, so wird mir jedermann zustimmen müssen, dass selbst für gut und sicher gehaltene Wechsel und Schecks niemals als bare Münze gelten können, da ihnen immer ein nicht wegzuleugnendes Risiko innewohnt,

und höchstens ein Giroguthaben bei der Reichs- oder einer anderen Notenbank wäre als Bargeld aufnahmefähig.

Sind Wechsel in grösseren Beträgen vorhanden, so ist natürlich auch der Diskontbetrag bis zum Fälligkeitstage, also die Zinsdifferenz zwischen dem Datum der Bilanzaufstellung und dem Verfalltage der Wechsel zu berücksichtigen.

Was bezüglich der Einbringlichkeit (Bonität) der Buchforderungen im vorhergehenden Abschnitte gesagt ist, gilt natürlich von Wechselforderungen in gleichem Masse, und daher sind zweifelhafte Beträge entweder gar nicht in die Aktiva zu stellen oder aber durch das passive Delkredere-Konto — cfr. diesen Sondertitel — auf den richtigen Wert zu bilanzieren.

Eigene Akzepte sind stets zu buchen, und die am Bilanzabschlusstage noch laufenden (also nicht eingelösten) Akzepte bilden unter Akzepten-Konto ein Passivum in der Bilanz. Es gibt aber dem entgegen immer noch Firmen, welche sich auf den Standpunkt stellen, es genüge, wenn einfach die Buchschuld auf dem Konto des Lieferanten bis zur Einlösung des Akzepts (bezw. der Akzepte) offen bleibt und das Konto dann erst damit ausgeglichen wird, anstatt dass es schon bei Begebung des Akzepts geschieht. Dass diese Meinung vom juristischen Standpunkte aus durchaus falsch ist, beweist der Umstand, dass das Akzept eine anerkannte, auf einen bestimmten Zahltermin gestellte Schuld bedeutet, während eine Buchschuld gewöhnlich nicht so pünktlich honoriert zu werden braucht und meist auch strittig[1]) gemacht werden kann. Ferner geht eine Wechselklage auch viel schneller von statten und ist bekanntlich auch billiger als eine gewöhnliche Forderungsklage.

Bemerkt sei hierbei noch, dass durch ein gegebenes Akzept mitunter aber auch gerade das Gegenteil von Vorstehendem erreicht wird, nämlich wo dasselbe den Gegenwert für eine bereits fällige Schuld bildet. Durch die Annahme der Akzeptierung der Valuta auf einen späteren Zahlungstermin, hat der Gläubiger eine Fristverlängerung genehmigt, die er unter normalen Verhältnissen einzuhalten gezwungen ist und somit vor Fälligkeit des Akzepts diese Forderung nicht einklagen kann. —

Wirtschaftlich und rechtlich ist die Schuld natürlich erst mit Einlösung des Wechsels getilgt, da man im Geschäftsverkehr Wechsel nicht an Zahlungsstatt, sondern nur zahlungs-

[1]) Beim Akzept kann dieser Fall zwar auch eintreten, wenn der Akzeptant z. B. einwendet, durch den Aussteller getäuscht worden zu sein, ein Einwand, der nach Wechselrecht aber nur dem Aussteller und niemals einem Dritten (Giranten) gegenüber Giltigkeit hat.

halber annimmt, d. h. unter dem Vorbehalte, dass im Falle der Nichteinlösung des Papieres die Forderung noch zu Recht besteht.

Neben den eigenen Wechselverbindlichkeiten gehören aber auch die Gefälligkeits-Akzepte nach einem Reichsgerichtsurteile vom 14. Mai 1881 u. Staub, S. 194, unbedingt in die Bilanz hinein. Hierunter ist natürlich jede aus Gefälligkeit eingegangene wechselmässige Verpflichtung zu verstehen, also auch das Gefälligkeits-Giro. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Wechselunterschriftempfängers ist man selbstredend berechtigt, an dessen Stelle eine etwaige Regressforderung, soweit diese nicht zweifelhaft erscheint, in die Aktiven einzustellen.

Aber auch alle sonstigen Bürgschaften (zivilrechtliche Bürgschaften) gehören in die Bilanz, obwohl diese sonst nicht verbucht werden. Sie können von tief einschneidender Wirkung auf die Bilanz sein. Man errichtet hierfür ein Bürgschafts-Konto oder macht nur einen einfachen Zusatz zu den Passiven etwa mit den Worten: Ausserdem haftet die Gesellschaft selbstschuldnerisch für dies und jenes.

Zu den Bürgschaften gehören die namentlich im Bankgeschäft oft vorkommenden Avale. Die Banken unterzeichnen als Avalgeber die Akzepte anderer Geschäftsleute und berechnen hierfür natürlich eine Provision. Solche Akzepte kommen aber niemals in Verkehr (Umlauf), sondern dienen meist als Kaution bei Behörden etc.

Das Bankhaus bucht beispielsweise:

E. Otto Schulze, Hamburg – Aval-Konto
An Aval-Konto[1])
für an Eisenbahndirektion Erfurt behufs Sicherstellung des von Station Ilmenau der Firma E. Otto Schulze, Hamburg, gewährten Frachten-Kredits gesandtes Aval-Akzept per Sicht . . . . M. 12000,—

E. Otto Schulze bucht diesen Vorfall:

Eisenbahndirektion Erfurt - Aval-Konto
An Berliner Bank — Aval-Konto
für von letzterer an erstere wegen Frachten-Kredits der Station Ilmenau gesandtes Aval-Akzept per Sicht . . . . M. 12000,—

Das Aval-Konto erscheint auf diese Weise im Debet wie im Kredit stets gleich und somit also auch ebenso in den Aktiven und Passiven.

---

[1]) Dieses Aval-Konto stellt somit ein gesondertes Akzepten-Konto dar.

Falls das Bankhaus das Aval-Akzept honorieren müsste, hätte es zu buchen:

Aval-Konto
An Kassa-Konto
Zahlung an Eisenbahndirektion Erfurt für
E. Otto Schulze, Hamburg . . . . . . M. 12000,—

und die Zahlung von Schulze:

Kassa-Konto
An E. Otto Schulze, Hamburg — Aval-Konto

Würde das Bankhaus aber ohne Deckung seitens des Schulze bleiben und das Geld also einbüssen, so lautet der Memorialansatz des Bankhauses:

Gewinn- und Verlust-Konto
An E. Otto Schulze, Hamburg — Aval-Konto

Ausser den vorstehend aufgeführten „reellen“ Werten können auch „ideelle“ Werte in die Aktiven aufgenommen werden, z. B. der Wert der käuflich übernommenen Firma[1]). Man bezahlt hier die Kundschaft, aufgewendete grössere Reklame, die bekanntlich viel Geld kostet, die vorteilhafte Lage des Geschäfts etc. Man errichtet hierfür ein Firmen-Konto oder Firmen-Erwerbs-Konto, in dessen Debet der Erwerbspreis figuriert und sukzessive am Ende jeder Geschäftsperiode, gewöhnlich mit 10%, abgeschrieben wird.

Mit käuflich erworbenen Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen, wird in gleicher Weise verfahren und daneben die regelmässig zu zahlende Patentgebühr dem Patent-Konto belastet.

Bei selbst erworbenen Patentrechten etc. kann natürlich nur der Auslagen-Betrag plus der regelmässig zu entrichtenden Patentgebühren aktiv gebucht werden; nach Simon, S. 349, auch die Kosten der Experimente.

Die jährlichen Abschreibungen vom Patent-Konto richten sich gewöhnlich nach der Dauer des Patentschutzes; da jedoch selbst die wertvollste Erfindung durch eine Neuerung plötzlich vollständig entwertet werden kann, so sind starke Abschreibungen nur zu empfehlen. —

Die Abschreibungen im Allgemeinen regeln sich nach der tatsächlichen Abnutzung; weniger abzuschreiben ist im

---

[1]) Für die selbstgegründete Firma dürfen Aufwände irgend welcher Art aber nicht aktiv gebucht werden! (§ 261 Ziffer 4).

Interesse der Gesellschaftsgläubiger gesetzlich nicht erlaubt. In des können entgegengesetzt die Abschreibungen statutengemäss weit über das Bedürfnis hinaus forciert werden, sodass vielfach Objekte von bedeutendem Werte, als Grundstücke, Maschinen, Werkzeuge, Modelle, Utensilien etc. mit nur noch einer Mark zu Buche stehen. Auf solche Weise werden die sogenannten „stillen", „versteckten" oder „verschleierten" Reserven gebildet, die nur zum Vorteile der Gesellschaft, wie auch der Gesellschaftsgläubiger sein können, indem erstere dadurch effektiven Gewinn nicht zur Verteilung bringt, sondern als Reservekapital mit weiterarbeiten lässt. Die Aktionäre dagegen aber werden in ihren Dividendenbezügen geschmälert, welches Bezugsrecht ihnen daher nicht ohne Weiteres, also nicht ohne statuarische Bestimmung, auch nicht durch einen Generalversammlungsbeschluss, genommen werden kann. Eine derartig aufgestellte Bilanz ist daher lt. § 271, Abs. 1, anfechtbar, wird aber durch Unterlassung der Anfechtung gültig[1]).

Die Festsetzung der Höhe der Abschreibungen kann natürlich in keine Schablone gepresst werden, und der Buchhalter muss sich, falls er nicht selbst fachkundig ist, hierin von erfahrenen Leuten unterstützen lassen. Die Abschreibungen schwanken in der Regel bei:

a) Grund und Boden	zwischen	0— 5%
b) Gebäuden	„	0— 5%
c) Maschinen	„	5—25%
d) Modellen	„	20—50%
e) Gas- und Wasserleitung	„	5—20%
f) Brunnen	„	0—10%
g) Mobiliar	„	10—30%
h) Wagen und Pferde	„	10—50%

Um den Gesamtbetrag aller Abschreibungen festzulegen, führt man vereinzelt in grösseren Betrieben ein Abschreibe-Konto. Man belastet es für die Amortisation auf obige Objekte zu Gunsten der betreffenden Sach-(Besitzstand-)Konten, worauf die Abschreibungen erfolgen sollen. Diese werden vielfach so normiert, dass sich auf diesen Konten runde Beträge ergeben, womit sich leichter rechnen lässt.

Genau genommen, müssten die Abschreibungen eigentlich vom ursprünglichen Werte, also vom Erwerbspreise, berechnet werden, was aber in obiger Weise sehr umständlich, ja bei

---

1) Die Klage gegen die Gesellschaft ist binnen einem Monat bei dem Landgerichte anzubringen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Über deren formelle Erfordernisse etc. geben die §§ 271—273 Aufschluss.

Vorhandensein vieler kleiner Objekte fast unausführbar ist. Man beziffert diese daher vom jedesmaligen letzten Inventur-(Bilanz-)werte plus der Neuanschaffungen, also vom Buchwerte, auf welche Weise allerdings eine recht erhebliche Differenz entsteht. Manche Gesellschaften nehmen von den im letzten, also dem abzuschliessenden Jahre, gemachten Neuanschaffungen keine Abschreibung vor, was natürlich, da diese Gegenstände doch ebenfalls abgenutzt worden sind, gegen die gesetzliche Bestimmung läuft und daher scharf zu monieren ist!

Die vorerwähnte Differenz wird jedem klar, wenn man beispielsweise ein Anlageobjekt von M. 1000,— annimmt und 10% Abschreibung hiervon abrechnet. Es bleiben hiernach M. 900,— Bilanz- bezw. Buchwert. Die nächstjährige Abschreibung von 10% würde nun aber nicht mehr M. 100,—, sondern nur noch M. 90,— betragen, die folgende nur noch M. 81,—, die darauf folgende gar nur M. 72,90 und so fort, immer weniger.

Diesem Übelstande hilft man durch ein neueres Verfahren ab, durch Bildung eines Gegenkontos (Bewertungs-Kontos[1])), des Erneuerungsfonds-Kontos, in den Passiven. — Diese Amortisationsmethode, die sich namentlich in grösseren Betrieben schnell eingeführt und rechtlich allein Anspruch auf Gültigkeit hat, unterscheidet sich vom vorstehenden alten Abschreibemodus aber nicht nur formell, sondern auch sachlich. Während nämlich das Abschreibe-Konto seinen Saldo auf Gewinn- und Verlust-Konto abgibt, verschwindet es ziffernmässig vollkommen aus der Bilanz, sodass es lediglich den Vorteil des Sammelns aller Abschreibungen bietet, also ein sogenanntes Zwischenkonto darstellt und daher von untergeordneter Bedeutung ist. Durch das Erneuerungsfonds-Konto aber ist jederzeit aus der Bilanz ersichtlich, welcher ursprüngliche Erwerbspreis den betreffenden Gegenständen zu Grunde liegt und welche Gesamtabschreibungen im Laufe der Jahre darauf vorgenommen worden sind. Das Erneuerungsfonds-Konto bedingt daher den vollen Erwerbspreis des Inventars etc. auf den betreffenden Sachkonten in den Aktiven, während es selbst, wie zu Anfang dieses Abschnittes bereits gesagt, unter den Passiven figuriert. Es ist also ein Bewertungs-Konto, ein Korrektiv-Konto, ein unechtes Reserve-Konto gleich dem an anderer Stelle bereits behandelten

[1]) Auch „unechtes“ Reserve-Konto sagt man; auch „versteckte“, „stille“ oder „verschleierte“ Reserve, wenn die Dotierung des Erneuerungsfonds-Kontos über das Mass des Bedürfnisses hinaus erfolgt, wie später ausführlich behandelt ist.

Delkredere-Konto, welches hinsichtlich der zweifelhaften Forderungen dieselbe Rolle spielt.

Es wird daher auch gleich diesem aus dem Gewinn- und Verlust-Konto gespeist, woraus sich folgender Buchansatz ergibt:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Erneuerungsfonds-Konto
Reserve für Abschreibungen auf:

Grundstück-Konto 2%	M.	1200,—	
Maschinen-Konto 10%	„	1000,—	
Werkzeuge-Konto 25%	„	750,—	
			M. 2950,—

Wird später eine Neuanschaffung von Anlage-Objekten vorgenommen und z. B. eine unbrauchbar gewordene Maschine durch eine neue ersetzt, so ist das Maschinen-Konto dafür wie gewöhnlich zu debitieren und das Kassa- oder Konto-Korrent-Konto dagegen zu kreditieren. Daneben aber muss gleichzeitig das Erneuerungsfonds-Konto (oder kürzer auch Erneuerungs-Konto) mit dem vollen Kostenbetrage der neuen Maschine, welche anstelle der alten, unbrauchbar gewordenen tritt, belastet und das Maschinen-Konto entlastet werden.

Buchansatz:

Erneuerungsfonds-Konto
An Maschinen-Konto
Übertrag der für eine unbrauchbar gewordene Zwillings-Komprimirmaschine gemachten Neuanschaffung . . . . M. 1550,—

Das Erneuerungsfonds-Konto dient also nicht, wie vielfach irrigerweise angenommen wird, dem Zwecke, die Summe der Abnutzungsbeträge an Gebäuden, Maschinen etc. von sämtlichen Abschlussperioden anzuhäufen, sondern es wird wie jedes Reserve-Konto bei eintretenden Verlusten behufs deren Deckung in Anspruch genommen.

Dass der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds lt. § 261, Ziffer 5, in die Passiven verwiesen wird, geht aus der Eigenartigkeit der Aktienbilanz insofern hervor, als diese keine Vermögens-, sondern eine Gewinn-Bilanz ist. Dadurch, dass jegliches Kapital (Stamm nnd Reserven) in den Passiven figuriert, muss folgerichtig jeder Überschuss der Aktiva über die Passiva verteilungsfähiger Gewinn und umgekehrt jedes plus von Passiven über die Aktiven Verlust sein, worüber die Generalversammlung zu verfügen hat. (Der Verlust wird, soweit möglich, aus vorhandenen gesetzlichen oder statuarischen Reserven gedeckt.)

Aus diesem Grunde nennt Staub, S. 796 etc., diese Bilanz eine „Verteilungs"-Bilanz, was Rehm, S. 34, aber treffend widerlegt mit der Begründung, dass die Aktienbilanz die Verteilung selbst aus sich heraus nicht erkennen lässt, und dass man, da die Verteilung erst nach Fertigstellung der Bilanz, also ausserhalb dieser vorgenommen wird, von einer Verteilungsbilanz nicht sprechen könne. Dagegen sei die Liquidations-Bilanz eine Vermögens-Verteilungs-Bilanz. —

Dieser Gewinn oder Verlust muss nach Ziffer 6 des § 261 am Schlusse der Bilanz besonders angegeben sein, d. h. in einer Summe, damit das Resultat des Jahresabschlusses für Jedermann klar und deutlich erkennbar sei.

Gar nicht so selten wird dieses wichtige Erfordernis unbeachtet gelassen und der Gewinn z. B. mit Dividenden- und Reserve-Konten verquickt, indem man die Gewinnverteilung ungesetzlicher Weise gleich mit in die Bilanz hineinbringt, anstatt sie höchstens vor dem Striche zu skizzieren. —

Erreicht der Verlust die Hälfte des Grundkapitals, unter welch letzterem stets das volle, also gezeichnete, und nicht also etwa nur das ev. erst teilweise eingezahlte, zu verstehen ist, so hat hier, nebenbei mit bemerkt, der Vorstand nach § 240, Abs. 1, unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und dieser hiervon Anzeige zu erstatten.

Bei eintretender Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) hat der Vorstand dahingegen die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Dasselbe gilt auch, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Die Zwischenbilanzen sind keine gesetzlich geforderten Bilanzen, sie können aber im Statut vorgesehen sein, oder auch nach eigenem Ermessen des Vorstandes aufgestellt werden. Es ist dieses letztere in § 241 ausgesprochen, welcher in Absatz 1 vom Vorstande fordert, dass dieser die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden habe, andernfalls er in der Gesamtheit seiner Mitglieder für den der Gesellschaft daraus entstehenden Schaden haftet. Dasselbe gilt auch nach § 249 vom Aufsichtsrat, der den Vorstand in solch wichtigen Fragen zu überwachen hat.

Die Eröffnung des Konkurses geschieht im Interesse der Gläubiger. Die hierfür zu Grunde gelegte Bilanz kann aber natürlich nicht die gewöhnliche sein, wo z. B. Abschreibungen weit über das Mass des Bedürfnisses hinaus vorgenommen werden und andere Reserven vorhanden sind, sondern die Bilanz muss nach Staub, S. 727, der Wahrheit entsprechen, d. h. sämtliche Objekte müssen dabei zu ihrem wahren, also wirklichen Werte angesetzt

sein, wie in der Liquidations-Bilanz, in deren Wesen es liegt, alles zu versilbern, d. h. zu Gelde zu machen, wie in Titel VI ausführlich behandelt ist.

§ 262 verlangt die Bildung eines Reservefonds, in welchen vom jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil (5%) solange einzustellen ist, als derselbe (der Reservefonds) den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet. (Dass auch das Emissions-Agio, sowie der Betrag der Zuzahlungen, welche von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten auf ihre Aktien gemacht werden, ohne dass diese eine Erhöhung der Grundkapitalziffer zur Folge haben, dorthin gehört, ist bereits in früheren Kapiteln erschöpfend behandelt worden.)

Zweck des Reservefonds ist, wie der Name besagt, die Schaffung von Reserven für verlustbringende Jahre[1]).

Ausser diesem, dem sogenannten „gesetzlichen" (Zwangs-) Reservefonds kann das Statut und auch die Generalversammlung die Bildung und Weiterspeisung von „freiwilligen" Reserven anordnen, wie beispielsweise Beamtenunterstützungsfonds, Arbeiterunterstützungsfonds, Spezialreservefonds, Extra-Spezialreservefonds, Dividendenreservefonds. Diese wirklichen Reserven, welche effektive Kapitalrückstellungen sind, nennt man echte Reserven, im Gegensatz zu dem vorstehend besprochenen Delkrederefonds und Erneuerungsfonds, welche keine wirklichen Reserven, sondern nur Bewertungsposten, sogenannte unechte Reserven sind. Geschieht die Dotierung der letzteren aber in höherem Masse, als die Bilanzwahrheit bedingt, so ist der darüber hinaus zurückgestellte Betrag eine wirkliche, also echte Reserve, welche man in diesem Falle mit „versteckte", „stille" oder „verschleierte" Reserve bezeichnet, wie früher bereits beiläufig mit erwähnt ist. Dass solche versteckte Reserven zu Schwierigkeiten in der Steuerveranlagung führen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Es ist durchaus nicht notwendig, welcher irrigen Anschauung man vielfach begegnet, dass der Reservefonds in greifbaren Werten angelegt — bedeckter Reservefonds — und gesondert vom übrigen Vermögen verwaltet wird. Bestimmungen dieser Art können zwar durch das Statut getroffen werden, im gewöhnlichen Sinne ist dies aber, wie gesagt, keineswegs darunter zu verstehen. Man bedenke, dass die greifbaren Objekte, die man in dem Ausdrucke „Fonds" sucht, in der Tat ja in den Aktiven

---

[1]) Rehm, S. 542, definiert den Begriff „Reservefonds" im Gewerbebetriebe nach Fuisting, Steuerlehre 178: „Reservefonds sind die nicht zur unmittelbaren Verwendung für gegenwärtige Betriebszwecke bestimmten, sondern für gewisse zukünftige Zwecke zurückbehaltenen Teile des Betriebskapitals."

verkörpert sind, von welchen infolge Rangierung des Reservefonds-Kontos unter die Passiven ein der Höhe dieses letzteren Kontos gleichkommender Betrag als Vermögensbestandteil rechnungsmässig illusorisch wird, d. h. nicht als Gewinn, also nicht als verteilbarer Überschuss in Wirksamkeit treten kann.

Enthält das Statut aber die Bestimmung der gesonderten Anlegung und Verwaltung von Reservekonten, beispielsweise in Effekten, so bildet dieser Posten natürlich ein reelles Aktivum in der Bilanz (Effekten-Reservefonds-Konto, Effekten-Konto des Beamtenpensionsfonds etc.), dessen Erträgnisse — hier Zinsen — aber den Reservefonds nach Staub, S. 805, nichts angehen, es sei denn, dass dies ausdrücklich im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist.

Praktisch ist die Festlegung des Reservefonds in Effekten etc. vielfach aus dem Grunde nicht zu befürworten, weil auf diese Weise der Gesellschaft Betriebskapital entzogen wird, das im regelmässigen Geschäftsverkehr nutzbringender mitarbeiten könnte.

Eine viel umstrittene juristische Frage ist, was der Gesetzgeber unter jährlichem Reingewinn versteht. Die Meinungen hierüber gehen weit auseinander! Verschiedene, darunter Staub, S. 806, sagen, dass das Handelsrecht nur den bilanzmässigen Reingewinn kennt, also die Ziffer, die sich als Differenz zwischen Aktiva und Passiva ergibt, wie Ziffer 6 des § 261 übrigens unzweideutig definiert, indem es dort heisst: „Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muss am Schlusse der Bilanz besonders — (d. h. in einer Summe) — angegeben werden.“ Hieraus folgt, dass man, wie in der Praxis sehr viel geübt wird, einen etwaigen Gewinnrest des Vorjahres, auf welchen bereits 5% (evtl. mehr) zum Reservefonds (im Vorjahre) zugeschrieben sind, nicht von der bilanzmässigen Gewinnziffer in Abzug bringen darf. Staub motiviert diese seine Ansicht dahin, dass man im entgegengesetzten Falle, nämlich, wo die vorjährige Bilanz mit Verlust abschliesst, dann auch diesen Verlustbetrag unberücksichtigt lassen müsse, auf welche Weise es dann allerdings vorkommen kann, nämlich wenn die Verlustziffer des Vorjahres höher als der im vorliegenden Abschlussjahre erzielte Gewinn ist (diese letztere Bilanz also immer noch mit einem Verlustbetrage abschliesst!), dass man konsequenter Weise dann auch hier eine Reservefondsspeisung vorzunehmen hätte, was nach vernünftigem Ermessen doch keineswegs richtig sein kann.

Nicht zu übersehen ist, wie klar aus den Gesetzesworten (§ 262, Abs. 1) hervorgeht, dass nur ein aus der Bilanz sich

ergebender Verlust durch den Reservefonds gedeckt werden darf und nicht etwa ein einzelner Ausfall der laufenden Geschäftsperiode, welcher durch die gesamte Rentabilität des Unternehmens ganz oder teilweise wieder eingeholt (ausgeglichen) sein kann.

Der Buchansatz bei Speisung des Reservefonds lautet:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Reservefonds-Konto
für 5% des Reingewinnes lt. Bilanz von
M. 50310,18 . . . . M. 2515,50

und bei dessen Inanspruchnahme:

Reservefonds-Konto
An Gewinn- und Verlust-Konto
für Deckung des Bilanz-Verlustes . . . . M. 1875,83

Interessant und besonders für die Angestellten, aber auch für Gläubiger und Aktionäre von Wichtigkeit ist die Frage, ob die zur Unterstützung der Arbeiter und des übrigen Personals errichteten Wohlfahrtsfonds (Arbeiter-Unterstützungsfonds, Pensionsfonds etc.) zur Konkursmasse der Gesellschaft gehören oder nicht. Diese Frage ist nach Simon, S. 256, u. a. dahin zu entscheiden, dass nur vollständig vom Vermögen der Gesellschaft getrennte, selbständig verwaltete Kassen, also z. B. Stiftungen, die eigenes Rechtssubjekt sind, nicht zur Masse gehören. In diesem letzteren Falle steht dann in den Aktiven der Gesellschaft ein besonderer Posten in Höhe des passiven Fonds-Kontos diesem gegenüber (z. B. Effekten-Konto des Pensionsfonds), mit anderen Worten, der Fonds ist in greifbaren Werten separat angelegt und somit im Konkurse aussonderungsberechtigt (§ 43 K. O.). — Fonds dieser Art werden daher besser überhaupt aus den Gesellschaftsbilanzen ausgeschlossen, da sie nicht zum Vermögen der Gesellschaft gehören und somit auch nicht in deren Bilanz.

Ist der Fonds aber, wie in den weitaus meisten Fällen, Eigentum der Gesellschaft, so haben Beamte und Arbeiter natürlich im Konkurse keine Forderung an die Masse.

Rehm, S. 559, zieht noch einen dritten Fall an. Er führt treffend aus, dass dem Fonds eine gewisse Selbständigkeit beiwohnen könne, indem er a) juristische Person und b) Objekt eines Gemeinschaftsverhältnisses unter dem Personal sein kann, dem Personal also dessen Verwaltung allein zusteht oder ihm statuarisch Unterstützungsansprüche gegen den Fonds (die Kasse)

als solchen eingeräumt sind. Solchen Falles haben Beamte und Arbeiter gemeinsames Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft und sind im Konkurse der letzteren Massegläubiger, d. h. Gläubiger ohne Vorrecht. —

Nach dieser langen Kette von Gesetzesvorschriften und -Auslegungen einzelner Bilanzposten seien nun einige rein buchtechnische Schwierigkeiten und Finessen erörtert.

Fast bei jedem Buchführungsapparat macht sich bei gewissen Konten die Anlegung von Unterabteilungen, sogenannter Unter-Konten, nötig. So z. B. führt man in vielen Betrieben Salär-Konto, Reisespesen-Konto, Provisions-Konto, Lokalmiete-Konto, Reklame-Konto etc. Alle diese Spezial-Handlungsunkosten-Konten geben beim Jahresabschluss ihren Saldo auf das allgemeine Handlungsunkosten-Konto ab, wofür folgender Journalansatz zu machen ist:

Handlungsunkosten-Konto		
An 5 Kreditoren:		
Salär-Konto	M.	
Reisespesen-Konto	„	
Provisions-Konto	„	
Lokalmiete-Konto	„	
Reklame-Konto	„	
		M. . . . . . .

In bedeutenderen Fabrikgeschäften führt man neben dem Waren- oder besser Fabrikations-Konto: Frachten-Konto, Rohmaterialien-Konto, Arbeitslohn-Konto, Krankenkassen-Konto, Invaliden- und Altersversicherungs-Konto etc., welche Spezialkonten beim Abschluss sämtlich auf Waren- bezw. Fabrikations-Konto abzubuchen sind.

Es ist durchaus unpraktisch, derartige Unterkonten gleich den Hauptkonten einfach über Gewinn- und Verlust-Konto abzuschliessen. In Betrieben, wo die Anzahl der Sach-Konten eine bedeutende ist, wird dadurch die Übersichtlichkeit ungemein beeinträchtigt und namentlich die Kalkulation sehr erschwert. Glaubt man, dass dadurch das Gewinn- und Verlust-Konto eine Einbusse erleidet, indem man erst durch Nachschlagen zu den einzelnen Details gelangt, so kann man durch Umgehung der Abbuchung schliesslich auch in der Weise verfahren, dass man die Unterkonten unter der Überschrift des bezüglichen Hauptkontos sammelt (und am besten mit roter Tinte markiert), ihre Beträge vor dem Strich skizziert, addiert und das Resumé in der eigentlichen Betragskolonne (mit schwarzer Tinte) auswirft, wodurch man denselben Betrag erhält, den das Hauptkonto bei Abbuchung der Unterkonten darauf aufweisen würde.

In ganz der nämlichen Weise verfährt man bei grosser Kontenzahl auch bei Aufstellung der Bilanz, wobei der Effekt noch bedeutend erhöht wird, wenn man die einzelnen Positionen der Aktiva und Passiva nach dem Grade ihrer Bedeutung ordnet. Will man die Übersichtlichkeit noch weiter steigern, so teilt man sie in a) Betriebs- und b) Anlage-Vermögen und -Schulden ein.

Nachstehend folgt eine solche systematische Darstellung des Inventars, der Grundlage der Bilanz, welches daher ganz nach denselben Prinzipien aufzustellen ist.

Inventar ist die Einzelaufzeichnung der Vermögensbestandteile nacheinander nach Gattung, Menge (Gewicht, Mass, Zahl) und Preis, in Aktiva und Passiva geteilt und jeder Teil für sich besonders aufgerechnet.

Bilanz ist der das Verhältnis des Vermögens und der Schulden (also der Aktiva und Passiva) darstellende Abschluss, welcher entweder im blossen Verrechnen der Totalsumme der Aktiva und Passiva bestehen oder kontenmässig (wie bei Aktiengesellschaften stets der Fall) dargestellt sein kann, d. h. die Aktiva links, die Passiva rechts,[1]) unter Aufzeichnung des Endergebnisses jeder einzelnen Vermögensgruppe des Inventars, nämlich des Gesamtbetrages der Waren-, Wechsel-, Effekten-, Forderungs-, Schulden- etc. Bestände mit Einstellung der Differenz, des Bilanz-Saldo, auf die schwächere Seite, sodass sich beide ausgleichen (bilanzieren). Das Fazit, also die Differenz (der Bilanz-Saldo) zwischen Aktiven und Passiven stellt bei Aktiengesellschaften infolge Einstellung jeglichen Stamm- und Reservekapitals in die Passiven den (bilanzmässigen)[2]) Reingewinn oder -Verlust dar.

Die Gewinn- und Verlustrechnung bringt das Resultat der Bilanz, also den Reingewinn oder Verlust, in seinen Einzelheiten, also auf die verschiedenen Konten verteilt, zum Ausdruck und muss sich somit folgerichtig mit dem Ergebnis der Bilanz decken, d. h. genau das gleiche sein. Ein etwaiger (unverteilt gebliebener) Gewinn- oder Verlustrest des vorhergegangenen Abschlusses bildet hierbei den ersten Posten als Saldo auf Gewinn- und Verlustkonto.

Ein Schema einer übersichtlichen Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist am Schlusse dieses Kapitels gegeben.

Merkwürdigerweise ist im Aktiengesetz auf das Inventar, das nach den allgemeinen Bestimmungen des Handelsrechts

---

[1]) Die Eröffnungsbilanz ausgenommen, wo umgekehrt die Aktiva rechts und die Passiva links stehen müssen!

[2]) Cfr. im Abschnitt „Reservekonten" hierüber näher Ausgeführtes.

mit der Bilanz — diese schöpft ja erst daraus — gleichwertig gilt, ganz und gar kein Gewicht gelegt. Beigel, S. 11, deutet dieses in der Weise, dass der Gesetzgeber wahrscheinlch angenommen habe, dass bei Aktiengesellschaften weniger Warenvorräte, als vielmehr Maschinen-, Effekten-, Wechsel- und dergl. Bestände in Betracht kommen. Allerdings gelten die Vorschriften der §§ 39 und 40, die allgemein vom Inventar mit handeln, auf Grund der §§ 6 und 210, Abs. 2, auch für die Aktiengesellschaften, nur ist das Inventar niemals im Aktiengesetz speziell erwähnt, sondern es ist immer nur von der Bilanz die Rede.

Inventar-Aufstellung.

Aktiva.[1])

A. Betriebs-Werte.

1. Bare Münzen, Banknoten, Zinscoupons:
   a) inländische Währung (Reichswährung),
   b) ausländische Währungen (Sorten).
2. Bankguthaben.
3. Effekten (verzinsliche Wertpapiere etc.).
4. Kautionen (als Sicherstellung hinterlegte Beträge).
5. Wechsel und Schecks:
   a) Rimessen (in Zahlung indossierte Wechsel und Anweisungen in Reichswährung),
   b) Devisen (in Zahlung indossierte Wechsel und Anweisungen in fremdl. Währung).
   } nach der Verfallzeit steigend geordnet.
6. Waren:[2])
   a) Ganzfabrikate,
   b) Halbfabrikate,
   c) Rohmaterial,
   d) Abfälle.
   } nach Gattung und Wert (steigend), ev. nach den verschiedenen Lagerstätten geordnet.
7. Kommissionswarenläger (besonders nach auswärts zum Verkauf auf nicht feste Rechnung gegebene Waren).
8. Konsignationswarenläger (besonders nach überseeischen Plätzen zum Verkauf auf nicht feste Rechnung gegebene Waren, wobei sogleich ein Teil des Fakturenbetrages auf den Verkäufer der Ware trassiert wird.

---

[1]) Nach dem Grade der Umsatzfähigkeit in Geld (Realisierbarkeit) geordnet.

[2]) Ist die Beschaffenheit des Warenlagers derart, dass die Aufnahme (Inventur) desselben nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es nach § 39, Abs. 3, wenn dieselbe alle zwei Jahre erfolgt. Bilanz muss aber jährlich gezogen werden, daher der Warenbestand bei der Nichtaufnahme schätzungsweise in dieselbe einzustellen ist.

9. Buchforderungen (Debitoren, d. s. Kontokorrent-Schuldner):
   a) einbringliche,
   b) zweifelhafte (dubiöse),
   c) uneinbringliche, welche nur noch pro notitia mit 10 Pfg. zu Buche stehen.
10. Antizipationen:
   a) vorausbezahlte Mieten, Gehälter, Löhne, Zinsen, Steuern, Versicherungsprämien etc.,
   b) rückständige Einnahme-Mieten, Bestände an Postwertzeichen, Handlungs- und Betriebsmaterialien etc.

B. Anlage-Werte.

1. Immobilien (bebaute und unbebaute Grundstücke).
2. Mobilien:
   a) Maschinen, Modelle, Werkzeuge etc.,
   b) Utensilien (Handlungs- und Betriebsinventar),
   c) Transportmittel (Pferde, Wagen u. dergl.).
3. Hypotheken:
   a) Hypothekenforderungen (dingliche Belastung fremder Grundstücke mit persönlicher Haftung des Schuldners),
   b) Grundschuldforderungen (dingliche Belastung fremder Grundstücke ohne persönliche Haftung des Schuldners),
   c) Rentenschuldforderungen (dingliche Belastung fremder Grundstücke ohne persönliche Haftung des Schuldners mit regelmässigen Amortisationen).

Passiva.[1])

A. Kapitalien.

1. Aktienkapital (gesamtes Grundkapital, also das volle gezeichnete und nicht etwa bloss das evtl. nur teilweise eingezahlte!):
   a) Stammkapital (gewöhnliche Aktien, alte und junge),
   b) Prioritäten (Vorzugsaktien).
2. Reserven:
   a) gesetzliche Reserve,
   b) statuarische (freiwillige) Reserven.
3. Obligationen (Teilschuldverschreibungen).

B. Betriebs-Schulden.

1. Wechselschulden (eigene Verbindlichkeiten auf Akzepte, Tratten, Anweisungen etc.).

---

[1]) Nach dem Grade der Notwendigkeit ihrer Tilgung geordnet.

2. Buchschulden (Kreditoren, d. s. Kontokorrent-Gläubiger).
3. Antizipationen (rückständige [zu zahlende] Mieten, Gehälter, Löhne, Zinsen etc.).

C. Anlage-Schulden.

Hypotheken (wie bei Anlage-Werte [cfr. Aktiva] zu rangieren.

Rekapitulation.

Summa der Aktiva	. . . .	M. . . . . .
„ „ Passiva	. . . .	„ . . . . .
mithin Reingewinn (oder Verlust)		M. . . . . .

Ort und Datum.

Unterschrift des Vorstandes.

Antizipationen nennt man stattgehabte oder noch zu erwartende Betriebsverluste und -Erfolge, welche nicht in das abzuschliessende Geschäftsjahr gehören, vielmehr auf mehrere Bilanzperioden zu verteilen sind.

Sie können aktiver wie passiver Natur sein (cfr. die vorstehende Inventaraufstellung).

Die am häufigsten vorkommenden Antizipationen sind: vorausbezahlte und rückständige Mieten, Saläre, Löhne, Gratifikationen, Provisionen, Steuern, Versicherungsbeiträge, Zinsen, zu erwartende oder selbst zu kürzende Skonti, der Diskontbetrag von im Portefeuille befindlichen Rimessen, Bestände der Marken- und Spesenkasse, nicht abgewickelte Lieferungskäufe und -Verkäufe (cfr. den diese Materie behandelnden Sonderabschnitt), Vorräte an Handlungs- und Betriebsmaterialien, welche nicht auf einem dergleichen Bestandkonto gebucht stehen.

Man bringt die Antizipationen nicht unter der betreffenden Betriebskontenbezeichnung in die Bilanz, sondern debitiert für die aktiven Antizipationen und kreditiert für die passiven Antizipationen das als Sammelkonto dienende Antizipations-Konto a) zu Gunsten und b) zu Lasten der betreffenden Betriebskonten. Es wird hierdurch vermieden, dass man z. B. unter den Bezeichnungen Handlungsunkosten- und Grundstücksunkosten-Konto Bestände in die Aktiven und entgegengesetzt unter Grundstücksertrags-Konto (vorausbezahlte Einnahme-Mieten) in die Passiven bringt, was einen eigentümlichen Eindruck macht, sachlich aber nicht falsch wäre. Was die Hauptsache aber ist, man ver-

meidet die Einbringung einer Menge nichts besagender Konten mit meist kleinen Beträgen in die Bilanz, auf welche Weise deren Übersichtlichkeit erhöht wird.

An Stelle des Antizipations-Kontos kann man die vorgenannten Posten auch auf ein transitorisches Konto (Übergangs-Konto), evtl. zwei transitorische Konten, je eins für Aktiv- und Passivposten, bringen.

Regel bei diesen Manipulationen ist, dass man nicht einfach den Saldo des Antizipations- oder transitorischen Kontos in die Bilanz einstellt, wie mitunter fälschlich geschieht, sondern wie bei Konto-Korrent-Konto muss auf Grund der §§ 39 und 40 der aktive wie passive Betrag, also jeder für sich gesondert, daraus ersichtlich sein.

Buchansatz:

a) bei aktiven Antizipationen

Antizipations-Konto
(oder transitorisches Konto)
An diverse Kreditoren
für folgende Überträge:
Handlungs-Unkosten-Konto
Bestand der Marken- und Spesen-Kasse . . M. 45,—
Betriebs-Unkosten-Konto
Vorräte an Putzwolle . . . . M. 30,—
" " Maschinenöl . . " 120,— " 150,—
Löhne-Konto
vorausbezahlte Löhne . . . . " 375,50
etc. etc.

b) bei passiven Antizipationen

Diverse Debitoren
An Antizipations-Konto
(oder transitorisches Konto)
für folgende Überträge:
Grundstücks-Ertrags-Konto
vorausvereinnahmte Miete von E. Richter,
hier . . . . M. 450,—
Handlungs-Unkosten-Konto
Gehaltsrückstände lt. Buch . . . . " 670,—
Löhne-Konto
rückständige Löhne . . . . " 420,10
etc. etc.

Bei der Wiedereröffnung der Konten zu Beginn des neuen Geschäftsjahres wird das Antizipations- bezw. transitorische Konto wieder aufgelöst, d. h. die darauf figurierenden Posten

werden umgekehrt gebucht als beim Abschluss, sodass das Antizipations- bezw. transitorische Konto sich ausgleicht und die bezüglichen Betriebskonten in der richtigen Weise zur Geltung kommen, nämlich so, als wenn man sich dieses Zwischenkontos nicht bedient hätte.[1])

Der Text zu diesen umgekehrten Buchansätzen würde z. B. sein:

„Für behufs Aufstellung der Bilanz unterm (Datum) erfolgte umgekehrte Buchung."

Anstatt auf Antizipations- oder transitorisches Konto kann man die in spätere Bilanzperioden gehörigen Objekte auch auf ein Konto nuovo (neue Rechnung) bringen. Die entgegengesetzte Bezeichnung hiervon ist Konto vecchio (alte Rechnung). Letzteres Konto hat den Zweck, Betriebserträgnisse und -Ausfälle, welche aus früheren Bilanzperioden ihren Ursprung haben, demgemäss in den Büchern und in der Bilanz ersichtlich zu machen. Da nicht alle Aktiengesellschaften vor dem Bücherabschluss ihren Geschäftsfreunden einen Kontoauszug senden und sich dessen Richtigkeit bestätigen lassen, wie Bankhäuser dies regelmässig zweimal im Jahre zu tun pflegen, so kommen Abweichungen in den Buchungen oft nach geraumer Zeit erst zum Vorschein. — Alle die Differenzen, welche das Betriebsergebnis früherer Jahre tangieren, sollten zweckmässig auf Konto vecchio verbucht werden, weil diese eben nicht das Betriebsergebnis der vorliegenden Abschlussperiode sind, als welche sie aber sonst erscheinen und somit ein ganz falsches Bild von der Rentabilität des Unternehmens entstehen kann. — Verfasser dieses weiss aus eigener Praxis zu berichten, dass eine Aktiengesellschaft trotz alljährlicher Revision seitens eines vereideten Bücherrevisors und Nachprüfung durch den Aufsichtsrat eine dubiöse Forderung (Streitobjekt) von bloss(!) netto M. 30000,— zweimal auf Delkredere-Konto verbuchte[2]) (d. h. in zwei aufeinander folgenden Jahren), welcher Schnitzer erst bei Aufstellung der Bilanz im zweiten Jahre darauf entdeckt wurde! Da kein Konto vecchio geführt wurde, auf welches diese Differenz (jetzt Gewinn) nach deren Entdeckung hätte umgebucht werden können, so hat natürlich kein Aktionär noch sonstiger Interessent hier-

[1]) Die aktiven Antizipationen erscheinen also nunmehr bei obigem Beispiele im Debet von Handlungs-Unkosten-Konto, Betriebs-Unkosten-Konto und Löhne-Konto und die passiven Antizipationen im Kredit von Grundstücks-Ertrags-Konto, Handlungs-Unkosten-Konto und Löhne-Konto.

[2]) Die Passiven erschienen also um diesen Betrag höher, als sie in Wirklichkeit waren!

von etwas erfahren, das Sümmchen verschwand infolge fortgesetzter Erhöhung des Delkredere-Saldos im grossen Borne der Vergessenheit, da dies Unternehmen niemals einen Ertrag abwarf, die Gesellschaft vielmehr, nebenbei mit bemerkt, sich nach wenigen Jahren ihrer Existenz in Wohlgefallen ohne Konkurs — wegen Mangels an Masse (!) — auflöste.

Sehr zu empfehlen ist es, für jedes der in Frage kommenden früheren Geschäftsjahre ein separates Konto vecchio aufzustellen und dieses am besten mit der betreffenden Jahreszahl oder mit fortlaufenden römischen Zahlen zu versehen, wie man letzteres bei Dividenden-Konto, Auslosungs-Konto etc. (cfr. diese) der Verjährung wegen vielfach praktischerweise findet.

Bezahlt z. B. der Kunde N. N. den Rest einer Baurechnung aus den beiden Vorjahren, sagen wir aus 1903 und 1904, welchen er vereinbarungsgemäss gewissermassen als Kaution für garantierte Haltbarkeit eines Metallfarbeanstriches innebehalten hatte und kürzt an ersterem Betrage Rechnung 1903) M. 345,— und an letzterem (Rechnung 1904) M. 135,—, welche Dekorte infolge der gegebenen Garantie zu Recht bestehen, so sind diese wie folgt in die Primanota zu verbuchen:

2 Debitoren			
An N. N.			
für Rechnungsabstriche:			
Konto vecchio 1903	M. 345,—		
Konto vecchio 1904	„ 135,—		
		M.	480,—

Bucht man dagegen in gewöhnlicher Weise: Bauausführungs-Konto (oder Betriebs-Konto) an N. N., so fehlt der Nachweis, dass diese beiden Verluste aus früheren Bilanzperioden stammen.

Ein anderes Beispiel. Eine Behörde, die ihre Rechnung längst beglichen hat, verlangt innerhalb der Garantiedauer [1]) die infolge Verwendung schlechter Materialien schadhaft gewordene Wandbekleidung eines Gebäudes renoviert. Da die fehlerhafte Arbeit im Vorjahre geliefert wurde, so ist infolgedessen für die Kosten der Renovation das Konto vecchio 1904 zu belasten und Bauausführungs- (oder Betriebs-) Konto zu erkennen.

Freilich sind solch feinfühlige Manipulationen nicht jedermanns Sache und es gehört daher eine wirklich strenge, in jeder Beziehung mit peinlichster Sorgfalt ausgefeilte Bilanz leider zu den Seltenheiten. Dem einen fehlt die Initiative

[1]) Für welche stets Kaution hinterlegt ist.

dazu, dem andern das Genie und so wird eben zumeist nach dem alten Zopfe „fortgewurschtelt"! —

Gewinn-Berechnung.

Nachdem sämtliche Posten aus dem Journal ins Hauptbuch übertragen sind und die früher bereits besprochene Inventaraufstellung erfolgt ist, schreitet man zur Ermittelung der Gewinne und Verluste. Allen Konten, welche laut Inventarium Aktivbestände aufweisen, werden diese (vorläufig pro notizia mit Bleistift) gutgebracht und entgegengesetzt, allen Konten, welche Passivbestände aufweisen, werden diese Beträge (ebenfalls wieder erst mit Blei) belastet, auf welche Weise nun jede Differenz auf einem Konto — Kapital- inkl. Reservekonten ausgenommen —, d. h. jeder Mehrbetrag im Debet naturgemäss ein Verlust und jeder Mehrbetrag im Kredit ein Gewinn sein muss. Diese Gewinne und Verluste, welche sich mit dem Resultat aus dem Inventarium (siehe dieses) decken müssen, werden nun durch das Gewinn- und Verlust-Konto dergestalt gesammelt, dass dieses für alle Gewinne kreditiert und für alle Verluste debitiert wird, wodurch sich die Gewinn und die Verlust gebracht habenden Konten nach Übertrag dieser beiden Journalbuchungen ins Hauptbuch ausgleichen müssen.

Beispiel zweier solcher Journalansätze:

Diverse Debitoren
An Gewinn- und Verlust-Konto:

Fabrikations-Konto	M.	
Pacht-Konto	„	
Grundstück-Ertrags-Konto	„	
Skonto- und Dekorte-Konto . . .	„	
		M. . . . . . .

Gewinn- und Verlust-Konto
An diverse Kreditoren:

Hypothekenzinsen-Konto	M.	
Handlungsunkosten-Konto	„	
Betriebsunkosten-Konto	„	
Grundstücks-Unkosten-Konto . . .	„	
		M. . . . . . .

Anmerkung. Sind die Abschreibungen auf Erneuerungsfonds-Konto, Delkredere-Konto etc. (cfr. diesbezügliche Sonder-Abschnitte) nicht bereits separat verbucht, so würden diese Verluste natürlich mit in vorstehende Aufstellung einzureihen sein.

Gewinn-Verteilung.

Der Saldo auf Gewinn- und Verlust-Konto stellt somit inkl. etwaigen Gewinn- oder Verlustrestes des Vorjahres den bilanzmässigen[1]) Reingewinn oder Verlust der abzuschliessenden Geschäftsperiode dar, welcher statutengemäss, bezw. soweit das Statut der Generalversammlung nach § 245, Abs. 2 und 3, ein Verfügungsrecht einräumt, durch Beschluss dieser, zur Verteilung gelangt.

Solche statuarische Bestimmungen sind z. B.:

„Der aus der Bilanz sich ergebende Überschuss der Aktiva über die Passiva, der Reingewinn, wird wie folgt verwendet:

a) 5% werden dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen;
b) sodann erhalten die Aktionäre bis zu 4% Dividende;
c) von dem etwaigen Ueberschuss bezieht der Aufsichtsrat eine gemäss § 245 des Handelsgesetzbuches für das deutsche Reich zu berechnende Tantième von 6%;
d) der Rest wird unter die Aktionäre als Superdividende verteilt, soweit nicht die Generalversammlung beschliesst, ihn ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorzutragen. Solche Gewinnvorträge bleiben im folgenden Geschäftsjahre bei der Berechnung der Tantièmen des Aufsichtsrats ausser Ansatz. Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens am 1. Juli“.

Eine andere Art Gewinnverteilung ist folgende:

„Der Überschuss der Aktiva über die Passiva einschliesslich des Grundkapitals und der Reserven bildet den Reingewinn; dieser ist wie folgt zu verteilen:

1) 5% Zuschreibung zum Reservefonds bis zur gesetzlichen Höhe von 10% des Grundkapitals;
2) 5% an die Aufsichtsrats-Mitglieder;
3) 10% an die Direktion;
4) 6% an die Beamten zusammen;
5) 4% an den Arbeiterunterstützungsfonds;
6) 70% an die Aktionäre;

zus. 100% Reingewinn.“

Beträgt nun z. B. das Aktienkapitel Mk. 2000000,— und der Reingewinn Mk. 297815,70, so ist hiernach folgendes Exempel zu statuieren:

[1]) Vergleiche unter dem Abschnitt „Reservefonds“ hierüber Ausgeführtes.

1)	5 × 2978,157 =	Mk.	14890,79	Reservefondszuschlag
2)	5 × 2978,157 =	„	14890,78	Tantième an Aufsichtsrats-Mitglieder.
3)	10 × 2978,157 =	„	29781,57	Tantième an Direktion
4)	6 × 2978,157 =	„	17868,94	Remuneration an Beamte.
5)	4 × 2978,157 =	„	11912,63	Zuweisung z. Arbeiterunterstützungsfonds.
6)	70 × 2978,157 =	„	208470,99	Dividende an die Aktionäre.
100%	in Summa	Mk.	297815,70,	wie umstehend.

Die Dividende im Verhältnis zur Grundkapitalziffer beträgt somit Mk. 208470,99 : 20000 = 10% (= Mk. 200000,—) + 8470,99 unteilbarer Gewinnrest.

Die hiernach vorzunehmende Buchung würde folgende sein

Gewinn- und Verlust-Konto
An diverse Kreditoren:

Reservefonds-Konto				
für 5% Überweisung vom Reingewinn von M. 297815,70			M.	14890,79
Tantième-Konto				
für 5% Tantième an Aufsichtsrat . . .	M.	14890,78		
für 10% Tantième an Direktion	„	29781,57		
für 6% Remuneration an Beamte	„	17868,94	„	62541,29
Arbeiterunterstützungsfonds-Konto				
für 4% Überweisung			„	11912,63
Dividenden-Konto				
für 70% Dividende = 10% vom Grundkapital			„	200000,—
			M.	289344,71[1])

Eine dritte Art von Gewinn-Verteilung ist unter dem Titel III „Die Verminderung des Grundkapitals" gegeben. —

Die auf die Tantièmeberechnung Bezug habenden Gesetzesbestimmungen sind in den §§ 237 und 245 niedergelegt, welche lauten:

---

1) Hierzu die M. 8470,99 unteilbarer Gewinnrest, die im Kredit von Gewinn- und Verlustkonto stehen bleiben, ergibt die vorstehende Reingewinnziffer von M. 297815,70.

§ 237. „Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Anteil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Anteil von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen“.

Dieser § spricht nur vom Vorstande, daher für andere Beamte diese Beschränkungen also nicht Platz greifen, d. h. die Tantièmeberechnung für diese letzteren braucht nicht vom bilanzmässigen Netto-, sondern sie kann auch vom Brutto-Gewinnbetrage erfolgen (Staub, S. 714).

§ 245 „Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die in einem Anteil am Jahresgewinne besteht, so ist der Anteil von dem Reingewinn zu berechnen, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals [1]) verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsrates zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit nur durch einen Beschluss der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluss kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefasst werden, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrat gewählt ist, abläuft“.

Barauslagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern nach Staub, S. 741, zu vergüten, soweit sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durften (§§ 670 und 675 des B. G. B.) und Extradienste, also Arbeiten, welche nicht in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder von ihnen geleistet werden, sind nach Staub, S. 741, ebenfalls besonders zu honorieren. —

Nachdem der vorstehend skizzierte Reingewinn-Verteilungsposten in üblicher Weise aus dem Journal ins Hauptbuch übertragen ist, schreitet man zum Ausgleich der Hauptbuch-Konten. Dieser besteht darin, dass sämtliche Aktiv- und Passiv-Bestände lt. der Inventaraufstellung (siehe diese) unter Weglassung der Differenz zwischen beiden Faktoren, des Gewinn- oder Verlust-

---

[1]) Falls mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind, so kommen natürlich für diese sämtlichen Gattungen, also inkl. etwaiger Vorzugsaktien, diese 4% Abzug in Betracht (Staub, S. 743).

saldos, der in vorstehenden letzteren Buchungsposten bereits seine Erledigung gefunden hat, auf Bilanz-Konto übertragen werden, welches gewissermassen als Übernehmer des Geschäfts mit allen Aktiven und Passiven auftritt. Es wird daher für sämtliche Aktiven debitiert und für sämtliche Passiven kreditiert.

Die bezüglichen Journalansätze sind folgende:

Bilanz-Konto
An diverse Kreditoren:

Kassa-Konto	M.	
Bank-Konto	„	
Effekten-Konto	„	
Kautionen-Konto	„	
Debitoren-Konto	„	
etc.		M. . . . . . .

Diverse Debitoren
An Bilanz-Konto:

Aktien-Kapital-Konto	M.	
Reserve-Konto	„	
Obligationen-Konto	„	
Tantième-Konto	„	
Arbeiterunterstützungsfonds-Konto	„	
Dividenden-Konto	„	
Gewinn- und Verlust-Konto . . .	„	
Kreditoren-Konto	„	
etc.		M. . . . . . .

Sind auch diese Posten ins Hauptbuch übertragen, so müssen sich nunmehr sämtliche Konten ausgleichen, worauf sie abgeschlossen werden können.

Hierauf kommen die als Bilanzposten eingetragenen vorstehenden Schlussbuchungsziffern auf die entgegengesetzte Seite der betreffenden Konten gleichsam als Saldo einfach zum Vortrag (die Aktiven unter der Bezeichnung „An Bilanz-Konto“, die Passiven unter der Bezeichnung „Per Bilanz-Konto“), also ohne dass man erst nötig hat, Journalposten dafür aufzustellen. Auf einem Zettel wird nun Probe gemacht, ob die Summe aller vorgetragenen Debet- und Kreditposten die gleiche ist. Stimmt sie, so können die Überträge des neuen Geschäftsjahres ins Hauptbuch erfolgen, wobei zu beachten ist, dass, falls Antizipations- oder transitorisches Konto (siehe diese) geführt werden, diese vorerst, wie bei deren Besprechung gezeigt ist, aufzulösen sind, damit die durch diese Konten nur gesammelten Saldos auf den betreffenden Betriebskonten in der erforderlichen Weise zum Vortrag gelangen. —

Beispiel einer sehr übersichtlichen Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung:

Breslauer Kunststeinfabrik

Aktiva. Bilanz am

Partial-Obligationen				
im Portefeuille (unbegeben)			60000	—
Kassa			16314	10
Bankguthaben			40419	50
Effekten			36516	85
Wechsel			40104	10
Debitoren			490510	25
Aval-Debitor				
bei der Königl. Eisenbahndirektion Erfurt				
hinterlegtes Avalakzept der Berliner Bank			20000	—
Waren			438490	50
Antizipationen			7318	75
Grundstücke				
Bestand am 1./1. cr.	680000	—		
+ Neuanschaffung	6583	28		
	686583	28		
— Abschreibung ca. 2%	13583	28	673000	—
Maschinen und Utensilien				
Bestand am 1./1. cr.	149000	—		
+ Neuanschaffung	12318	10		
	161318	10		
— Abschreibung ca. 20%	33318	10	128000	—
Patente				
Bestand am 1./1. cr.	1	—		
+ Zugang	6385	10		
	6386	10		
— Abschreibung	6385	10	1	—
M.	—	—	1950675	05

Aktien-Gesellschaft, Breslau.

31. Dezember 1904. **Passiva.**

	M.	Pf.	M.	Pf.
Aktien-Kapital				
Stammaktien	1000000	—		
Prioritäts-Aktien	500000	—	1500000	—
Reservefonds			4516	10
Partial-Obligationen				
200 Stck. à M. 500,—, 4%			100000	—
ausgeloste Partial-Obligationen noch nicht zur Einlösung vorgezeigte 8 Stck. à M. 500,—			4000	—
Partial-Obligationen-Zinsen noch nicht zur Einlösung vorgezeigte 14 Stck. Coupons			280	—
unerhobene Dividende pro 1903			966	—
Akzepte			3810	86
Kreditoren			3111	15
Aval-Kreditor bei der Königl. Eisenbahndirektion Erfurt hinterlegtes Avalakzept der Berliner Bank			20000	—
Antizipationen			1610	48
Hypotheken			200000	—
Reingewinn pro 1904	104307	85		
Gewinn-Vortrag aus 1903	8072	61	112380	46
M.	—	—	1950675	05

Gewinn- und Verlust-

Verluste.

Partial-Obligationen-Zinsen			1600	—
Handlungs- und Betriebsunkosten			75210	36
Zweifelhafte Forderungen			4873	50
Abschreibungen auf:				
Maschinen und Utensilien	33818	10		
Patente	6385	10		
Grundstücke	13583	28	53286	48
Hypotheken-Zinsen			7000	—
Gewinn:				
Vortrag aus 1903	8072	61		
Reingewinn pro 1904	104307	85	112380	46
M.	—	—	254350	80

Rechnung pro 1904.

Gewinne.

Vortrag aus 1903			8072	61
Effekten-Zinsen			1440	—
Waren			232638	19
Konto-Korrent-Zinsen			2870	—
Miete			9830	—
M.	—	—	254850	80

VI. Die Liquidations-Bilanz.

Die näheren Gesetzesbestimmungen über die Liquidation selbst sind im 5. Titel des Aktienrechts, Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft betreffend, in den §§ 294—305 niedergelegt. Sie handeln in der Hauptsache von: Allgemeine Vorschriften (§ 294); Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (§ 295); deren Anmeldung zum Handelsregister (§ 296); Publikationspflicht (Aufforderung der Gläubiger zur Forderungsanmeldung) in den Gesellschaftsblättern (§ 297); Rechte und Pflichten der Liquidatoren (§ 298); Nichtbestellung von Prokuristen (§ 298); Liquidationsbilanz (§ 299); Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung (§ 299); Verteilung von Vermögensüberschüssen (§ 300); Gläubigerschutzvorschriften (§ 301); Sperrjahr (§ 301); Schlussrechnung (§ 302); Anmeldung des Erlöschens der Firma zum Handelsregister (§ 302); Veräusserung des Geschäfts im Ganzen (§§ 303 bis 305).

Auf die einzelnen Punkte näher einzugehen, würde zu weit führen, weshalb hier nur von der Liquidationsbilanz im Besonderen gesprochen werden soll. Der diese Materie behandelnde § 299 lautet:

> „Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluss jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden.
>
> Die Vorschriften der §§ 260, 263 bis 267 mit Ausnahme derjenigen über die Gewinnverteilung finden Anwendung. Die Vorschriften der §§ 261, 262, bleiben ausser Anwendung“.

Zweck der Liquidation ist, das Gesellschaftsvermögen flüssig zu machen, die geschäftlichen Beziehungen abzuwickeln und einen etwaigen Überschuss an die Berechtigten zu ver-

teilen. Nach dem alten Recht war es zweifelhaft, ob ein in Liquidation befindliches kaufmännisches Unternehmen zur jährlichen Bilanzziehung verpflichtet war oder nicht. Überwiegend war man der Ansicht, dass mit Beginn der Liquidation die Kaufmannseigenschaft erlösche, indem kein Gewerbebetrieb mit Absicht auf Gewinnerzielung mehr bestehe, somit auch von keinem Geschäftsjahr mehr die Rede sein könne, an dessen Schlusse sonst die übliche Bilanz aufzustellen sei. Der Artikel 244 des alten H. G. B. enthält keinen Hinweis auf die jährliche Bilanzziehung, sondern spricht lediglich von der Liquidations-Eröffnungsbilanz, welche auch nach neuem Recht erstellt werden muss. Die Geschäftsbücher sind daher bis dahin abzuschliessen.

Die Eröffnungs-Liquidationsbilanz ist nach Staub, S. 894, nach Vorlegung an den Aufsichtsrat der Generalversammlung behufs Genehmigung zu unterbreiten, alsdann in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen und hiernach diese Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

Ferner ist für den Schluss eines jeden Jahres eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Geschäftsbericht aufzustellen, wobei das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft beibehalten werden kann. Diese Jahresbilanz ist auf Grund des § 260, Abs. 2, samt Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresbericht innerhalb der ersten drei Monate, oder falls das Statut eine längere, jedoch nicht über sechs Monate hinaus zu gewährende Frist bestimmt, bis zu diesem Zeitpunkte dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen versehen der Generalversammlung vorzulegen.

Nach Erledigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen und diese Bekanntmachung nebst dem Geschäftsbericht zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister der Zweigniederlassung findet diese Einreichung jedoch nicht statt (§ 265).

Bezüglich der Revision gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 266 und 267, welche nachstehend in besonderem Abschnitte kurz besprochen sind.

Dem Wesen der Liquidation entsprechend, alles zu Gelde zu machen (zu versilbern) und von dem Barerlös zunächst die Schulden zu decken — wobei bezüglich des letzteren besonders zu beachten ist, dass erst das sogenannte Sperrjahr nach § 301, Abs. 1,[1]) verstrichen sein muss — entspricht auch

[1]) Dasselbe läuft vom Tage der in § 297 vorgeschriebenen öffentlichen drittmaligen Aufforderung an die Gläubiger, sich zu melden, ab.

die Aufhebung der Bestimmungen über den Reservefonds. Ebenso fallen auch alle Sondervorschriften bezüglich der Bewertung des Inventars, das daher zu seinem wahren Werte (nach § 40), also zum Taxpreise, in die Bilanz einzustellen ist (Simon, S. 448).

Zu unterlassen ist also die Errichtung und Weiterspeisung jeglicher Reserven; vielmehr empfiehlt es sich, alle Kapitalkonten, Stamm und Reserven,[1] also auch den Obligationsfonds, die sogenannten Bewertungs-Konten (Delkrederefonds, Erneuerungsfonds; siehe diese!) sowie auch einen auf Gewinn- und Verlust-Konto event. sich vorfindenden Gewinn- oder Verlustvortrag und das bis zur Aufstellung der Liquidations-Eröffnungsbilanz sich ergebende neue Wirtschaftsresultat, zweckmässig in ein einziges Konto zusammen zu ziehen; nur wo besondere Gründe dafür sprechen, ist Trennung beizubehalten.

Dieses einzige Konto ist „Liquidationsfonds-" oder kurz „Liquidations-Konto". Eine derartige Zusammenziehung muss natürlich aus der Bilanz ersichtlich sein, was am besten durch Skizzierung vor der Linie geschieht, etwa wie folgt:

Passiva			
Liquidations-Konto			
a) Aktienkapital-Konto (1000 Aktien à M. 1000,—)		M. 1000000,—	
b) Saldo des Reservefonds-Konto . . .		„ 11506,08	
[2] c) alter Gewinn-Vortrag von Gewinn- u. Verlust-Konto	M. 1218,10		
[2] d) Gewinn des letzten Geschäftsjahres bis dato . .	„ 516,48	„ 1734,58	
			M. 1013240,66

Die diesem Bilanzposten voranzugehende Journalbuchung würde sein:

3 Debitoren		
An Liquidations-Konto:		
Aktien-Kapital-Konto	M. 1000000,—	
Reservefonds-Konto	„ 11506,08	
Gewinn- und Verlust-Konto . . .	„ 1734,58	
für Übertrag:		M. 1013240,66

Das Liquidations-Konto stellt hier somit das effektive Vermögen der Gesellschaft dar und vertritt also die Stelle des gewöhnlichen Kapital-Kontos bei Einzelkaufleuten.

[1] Somit werden auch der Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds, sofern diese nicht besondere Stiftung, also Eigentum der Versicherten und somit eigenes Rechtssubjekt sind, in das allgemeine Kapital-Konto eingeschmolzen (Cfr. auch S. 104).

[2] In einer Summe den Saldo von Gewinn- und Verlust-Konto anzugeben genügt natürlich auch!

Mitunter lässt man aber auch Aktienkapital-Konto für sich fortbestehen und nur die übrigen genannten Konten werden in der gezeigten Weise in ein Konto zusammengezogen.

Vereinzelt findet man auch ein Kapital-Rückzahlungs-Konto oder mehrere Kapital-Rückzahlungs-Konten, bezeichnet mit I, II, III, etc. vor. Diese dienen, wie der Name besagt, dazu, die einzelnen Kapital-Rückzahlungs-Quoten buchmässig nachzuweisen, bezw. die zwar fälligen, aber noch nicht erhobenen Rückzahlungsbeträge in der Bilanz erkennen zu lassen und werden daher für die gesamte Rückzahlungsquote kreditiert, das Liquidations-Konto dagegen wird debitiert.

Einen besonderen Wert hat eine solche Kenntlichmachung der fälligen, unerhobenen Rückzahlungsbeträge nach Ansicht des Verfassers aber nicht.

Buchung:

Liquidations-Konto
An Kapital-Rückzahlungs-Konto I
für beschlossene Rückzahlungsquote von 10%
des Aktienkapitals de M. 1000000,— . . M. 100000,—

Bei Auszahlung der Rückzahlungsbeträge seitens der Gesellschaft ist Kassa-Konto zu kreditieren und Kapital-Rückzahlungs-Konto zu debitieren.

Beispiel einer derartig aufgestellten Liquidationsbilanz siehe S. 126.

Der § 302, Abs. 1, spricht bei Beendigung der Liquidation von einer Schlussrechnung und nicht also von einer Schlussbilanz! Ganz natürlich aber, denn eine Schlussbilanz kann nur die nackten, wenigen Zahlen, event. nur eine einzige, den Endeffekt, nachweisen, bestehend im Kassabestand. Wo bliebe dann hier die Rechenschaftsablegung, woher dieser Kassenbestand kommt und event. weshalb derselbe nicht grösser ist? Auch das Gewinn- und Verlustkonto kann zum Schluss event. nur eine einzige Ziffer enthalten.

Zu dieser Schlussrechnung gehört daher der seitens der Liquidatoren zu erstattende Geschäftsbericht, (§§ 299 und 260), wie er auch sonst zur Erläuterung der Bilanz vorgeschrieben ist, da eine Bilanz meist erst in Verbindung mit diesem verständlich ist.

Ist die Liquidation beendet und die Schlussrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren laut § 302 das Erlöschen der Firma zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Liquidations-Bilanz per 31. Dezember 1904.

(laut Seite 125.)

Aktiva.			Passiva.		
Kassa-Konto . . . M.	10316	10	Aktienkapital-Rückzahlungs-Konto I . M. (noch nicht abgehobene 10% Rückzahlungsquote)	2510	—
Effekten-Konto . . „	35101	50	Aktienkapital-Rückzahlungs-Konto II . „ (noch nicht abgehobene 25% Rückzahlungsquote)	21650	—
Grundstück-Konto . „	205000	—	Liquidations-Konto . „ (auf das Aktienkapital v. M. 1000000,— besteh. in 1000 Stck. Akt. à M. 1000,— sind bisher 35% = M. 350000,— zurückgezahlt.)	1134687	83
Hypotheken-Forderungs-Konto[1]) . . „	900000	—			
Debitoren-Konto . . „	8430	23			
M.	1158847	83	M.	1158847	83

Breslau, 17. Januar 1905.

Aktiengesellschaft für Kartonnagen-Industrie in Liquidation.

Der Aufsichtsrat: Otto Linke, Vorsitzender.

Die Liquidatoren: E. Miersch. H. Rothe.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind an einem von dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren zu hinterlegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Papiere vom Gerichte ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Beteiligten das zuständige Gericht (also das, wo die Gesellschaft ihren Sitz hatte) die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen (§ 302).

Meldet sich nachträglich noch ein Gläubiger, so kann er nur befriedigt werden, wenn auch nachträglich sich noch verteilungsfähige Masse herausstellt, ausgenommen der Fall, wo die Verteilung des Vermögens nicht vorschriftsmässig

[1]) Resultierend aus Grundstücksverkäufen als Restkaufgeld.

stattgefunden hat und die Aktionäre event. übrigen Gläubiger dann zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages verpflichtet sind (Staub, S. 903).

Eine Aufforderung an die Aktionäre, sich wegen ihres Anteils an der Liquidationsmasse zu melden, ist gesetzlich nicht vorgesehen, doch pflegt man dies in der Regel zu tun, um schnellstens zum Ziele zu gelangen. Die Aktienurkunden werden vielfach dabei nicht abgegeben, vielmehr wird auf der Rückseite des Papieres ein auf die ausbezahlten Liquidationsquoten bezüglicher Vermerk gemacht.

Nicht erhobene Beträge können nach Staub, S. 897, nur durch ursprüngliche Statutenbestimmung innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu Gunsten der Gesellschaft verfallen.

Anhang.

[illegible]

Delkredere-Konto.

[illegible]

[illegible] — Ferner kommt [illegible] Assekuranzbesorgungen [illegible] gewöhnlich nur ⅓ bis ½ %. — Aber [illegible] Verlässlichkeit seines Kontrahenten kann [illegible] Kommissionär del kredere stehen, z. B. für die pünktliche Lieferung der gekauften Waren. Delkredere ist also in allen Fällen eine Garantie für übernommene Verpflichtungen gegenüber dritten Personen.

In der Buchhaltung versteht man unter Delkredere-Konto dasjenige Konto, auf welches der mutmassliche Ausfall von Forderungen gebucht wird. Nach § 40, Abs. 2, nämlich sind

zweifelhaften Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Diese Abschreibung kann nun, wie bei Mobilien und Immobilien, entweder direkt, oder indirekt geschehen, d. h. der abzuschreibende Betrag wird entweder von der betreffenden Position der Aktiven gleich in Abzug gebracht, oder aber es wird eine der Abschreibung gleichkommende Summe in die Passiven unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto“ gestellt. Dieses Konto figuriert also, (analog dem Erneuerungs-Konto im ersten Falle, wo es sich um abgenützte Gegenstände handelt), als Gegenposten zu den in die Aktiven voll eingestellten Forderungsbeträgen, daher es ein sogenanntes „Korrektiv- (verbesserndes) Konto“ ist. Mitunter bezeichnet man es auch mit „Reserve-Konto für zweifelhafte Forderungen“. In Wirklichkeit ist es aber kein Reserve-Konto, denn es bedeutet keine Kapitalsvermehrung, sondern es ist nur ein „Erweiterungs-Konto“, auch „unechtes Reservekonto“ sagt man. Bei Aktiengesellschaften kommt es jedoch vereinzelt vor, dass man einen Teil vom Reingewinn, also effektives Kapital, zur Deckung etwaiger späterer Ausfälle, (die z. Zt. der Bilanzaufstellung also noch gar nicht anzunehmen sind), unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto“ in Reserve stellt, was in diesem Falle dann allerdings ein wirkliches, also „echtes Reserve-Konto“ wäre. Die Bezeichnung „Delkredere-Konto“ ist hier aber, wie vorstehend definiert, keineswegs am Platze, und wenn die Dotierung dieses Kontos aus dem Reingewinne nicht zweifellos aus der Bilanz ersichtlich ist, irrtumerregend.

Das Delkredere-Konto beruht auf der Fiktion, als übernähme man selbst das Delkredere, also die Garantie für den richtigen Eingang der Forderungen, daher findet man es auch hier und da als „Garantie-Konto“ bezeichnet. Auch „Bürgschafts-Konto“, oder „Konto für Treu und Glauben“ würde man es verdeutscht nennen können.

Es braucht nun nicht jede zweifelhafte Forderung auf Delkredere-Konto e i n z e l n aufgeführt zu werden, sondern die Abschreibung von den Aussenständen kann, wie an nachstehenden Beispielen gezeigt ist, auch i n e i n e r S u m m e bewirkt werden. Gewöhnlich, weil am einfachsten, stellt man von den gesamten Aussenständen einen bestimmten Prozentsatz als Delkredere ein, oder man teilt die Debitoren nach ihrer Bonität in mehrere Klassen und stellt für jede dieser Klassen einen besonderen Prozentsatz auf. Handelt es sich um Forderungen, die ganz uneinbringlich erscheinen, wozu vielfach solche gehören, die Gegenstand eines gerichtlichen Prozesses

Anhang.

In Kapitel V ist das

Delkredere-Konto,

das in der Praxis auf sehr verschiedene Art geführt wird, wegen Raummangels unter Hinweis auf diesen Anhang nur kurz behandelt worden; nun aber wollen wir diesem Konto eine ausführliche Besprechung widmen.

Delkredere (ital.) stehen, kaufmännisch für Zahlung haften, nennt man besonders die Entschädigungsgebühr, die im Kommissionsgeschäft der Kommittent, (d. i. derjenige, welcher dem Kommissionär für seine Rechnung Auftrag zu Handelsgeschäften erteilt), seitens des Kommissionärs für die übernommene Verkaufsgefahr, also für die Bürgschaft des richtigen Einganges der Verkaufssumme von den Käufern erhält. Delkredere-Provision wird also für sich besonders ausser der Verkaufsprovision in Anrechnung gebracht und ist ihrer Natur nach somit eine Art Kreditassekuranz-Prämie, deren Höhe sich nach der Dauer und Gefahr des bewilligten Kredites richtet und sich zwischen $^1/_2$ und 3% bewegt. — Ferner kommt Delkredere im Wechselgeschäft und bei Assekuranzbesorgungen vor, beträgt hier jedoch gewöhnlich nur $^1/_8$ bis $^1/_2$%. — Aber auch für anderweite Verbindlichkeit seines Kontrahenten kann der Kommittent dem Kommissionär del kredere stehen, z. B. für die prompte Lieferung der gekauften Waren. Delkredere ist also in allen Fällen eine Garantie für übernommene Verpflichtungen gegenüber dritten Personen.

In der Buchhaltung versteht man unter Delkredere-Konto dasjenige Konto, auf welches der mutmassliche Ausfall von Forderungen gebucht wird. Nach § 40, Abs. 2, nämlich sind

zweifelhaften Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Diese Abschreibung kann nun, wie bei Mobilien und Immobilien, entweder direkt, oder indirekt geschehen, d. h. der abzuschreibende Betrag wird entweder von der betreffenden Position der Aktiven gleich in Abzug gebracht, oder aber es wird eine der Abschreibung gleichkommende Summe in die Passiven unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto" gestellt. Dieses Konto figuriert also, (analog dem Erneuerungs-Konto im ersten Falle, wo es sich um abgenützte Gegenstände handelt), als Gegenposten zu den in die Aktiven voll eingestellten Forderungsbeträgen, daher es ein sogenanntes „Korrektiv- (verbesserndes) Konto" ist. Mitunter bezeichnet man es auch mit „Reserve-Konto für zweifelhafte Forderungen". In Wirklichkeit ist es aber kein Reserve-Konto, denn es bedeutet keine Kapitalsvermehrung, sondern es ist nur ein „Erweiterungs-Konto", auch „unechtes Reservekonto" sagt man. Bei Aktiengesellschaften kommt es jedoch vereinzelt vor, dass man einen Teil vom Reingewinn, also effektives Kapital, zur Deckung etwaiger späterer Ausfälle, (die z. Zt. der Bilanzaufstellung also noch gar nicht anzunehmen sind), unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto" in Reserve stellt, was in diesem Falle dann allerdings ein wirkliches, also „echtes Reserve-Konto" wäre. Die Bezeichnung „Delkredere-Konto" ist hier aber, wie vorstehend definiert, keineswegs am Platze, und wenn die Dotierung dieses Kontos aus dem Reingewinne nicht zweifellos aus der Bilanz ersichtlich ist, irrtumerregend.

Das Delkredere-Konto beruht auf der Fiktion, als übernähme man selbst das Delkredere, also die Garantie für den richtigen Eingang der Forderungen, daher findet man es auch hier und da als „Garantie-Konto" bezeichnet. Auch „Bürgschafts-Konto", oder „Konto für Treu und Glauben" würde man es verdeutscht nennen können.

Es braucht nun nicht jede zweifelhafte Forderung auf Delkredere-Konto einzeln aufgeführt zu werden, sondern die Abschreibung von den Aussenständen kann, wie an nachstehenden Beispielen gezeigt ist, auch in einer Summe bewirkt werden. Gewöhnlich, weil am einfachsten, stellt man von den gesamten Aussenständen einen bestimmten Prozentsatz als Delkredere ein, oder man teilt die Debitoren nach ihrer Bonität in mehrere Klassen und stellt für jede dieser Klassen einen besonderen Prozentsatz auf. Handelt es sich um Forderungen, die ganz uneinbringlich erscheinen, wozu vielfach solche gehören, die Gegenstand eines gerichtlichen Prozesses

Anhang.

In Kapitel V ist das

Delkredere-Konto,

das in der Praxis auf sehr verschiedene Art geführt wird, wegen Raummangels unter Hinweis auf diesen Anhang nur kurz behandelt worden; nun aber wollen wir diesem Konto eine ausführliche Besprechung widmen.

Delkredere (ital.) stehen, kaufmännisch für Zahlung haften, nennt man besonders die Entschädigungsgebühr, die im Kommissionsgeschäft der Kommittent, (d. i. derjenige, welcher dem Kommissionär für seine Rechnung Auftrag zu Handelsgeschäften erteilt), seitens des Kommissionärs für die übernommene Verkaufsgefahr, also für die Bürgschaft des richtigen Einganges der Verkaufssumme von den Käufern erhält. Delkredere-Provision wird also für sich besonders ausser der Verkaufsprovision in Anrechnung gebracht und ist ihrer Natur nach somit eine Art Kreditassekuranz-Prämie, deren Höhe sich nach der Dauer und Gefahr des bewilligten Kredites richtet und sich zwischen $^1/_2$ und 3% bewegt. — Ferner kommt Delkredere im Wechselgeschäft und bei Assekuranzbesorgungen vor, beträgt hier jedoch gewöhnlich nur $^1/_8$ bis $^1/_2$%. — Aber auch für anderweite Verbindlichkeit seines Kontrahenten kann der Kommittent dem Kommissionär del kredere stehen, z. B. für die prompte Lieferung der gekauften Waren. Delkredere ist also in allen Fällen eine Garantie für übernommene Verpflichtungen gegenüber dritten Personen.

In der Buchhaltung versteht man unter Delkredere-Konto dasjenige Konto, auf welches der mutmassliche Ausfall von Forderungen gebucht wird. Nach § 40, Abs. 2, nämlich sind

zweifelhaften Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Diese Abschreibung kann nun, wie bei Mobilien und Immobilien, entweder direkt, oder indirekt geschehen, d. h. der abzuschreibende Betrag wird entweder von der betreffenden Position der Aktiven gleich in Abzug gebracht, oder aber es wird eine der Abschreibung gleichkommende Summe in die Passiven unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto" gestellt. Dieses Konto figuriert also, (analog dem Erneuerungs-Konto im ersten Falle, wo es sich um abgenützte Gegenstände handelt), als Gegenposten zu den in die Aktiven voll eingestellten Forderungsbeträgen, daher es ein sogenanntes „Korrektiv- (verbesserndes) Konto" ist. Mitunter bezeichnet man es auch mit „Reserve-Konto für zweifelhafte Forderungen". In Wirklichkeit ist es aber kein Reserve-Konto, denn es bedeutet keine Kapitalsvermehrung, sondern es ist nur ein „Erweiterungs-Konto", auch „unechtes Reservekonto" sagt man. Bei Aktiengesellschaften kommt es jedoch vereinzelt vor, dass man einen Teil vom Reingewinn, also effektives Kapital, zur Deckung etwaiger späterer Ausfälle, (die z. Zt. der Bilanzaufstellung also noch gar nicht anzunehmen sind), unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto" in Reserve stellt, was in diesem Falle dann allerdings ein wirkliches, also „echtes Reserve-Konto" wäre. Die Bezeichnung „Delkredere-Konto" ist hier aber, wie vorstehend definiert, keineswegs am Platze, und wenn die Dotierung dieses Kontos aus dem Reingewinne nicht zweifellos aus der Bilanz ersichtlich ist, irrtumerregend.

Das Delkredere-Konto beruht auf der Fiktion, als übernähme man selbst das Delkredere, also die Garantie für den richtigen Eingang der Forderungen, daher findet man es auch hier und da als „Garantie-Konto" bezeichnet. Auch „Bürgschafts-Konto", oder „Konto für Treu und Glauben" würde man es verdeutscht nennen können.

Es braucht nun nicht jede zweifelhafte Forderung auf Delkredere-Konto einzeln aufgeführt zu werden, sondern die Abschreibung von den Aussenständen kann, wie an nachstehenden Beispielen gezeigt ist, auch in einer Summe bewirkt werden. Gewöhnlich, weil am einfachsten, stellt man von den gesamten Aussenständen einen bestimmten Prozentsatz als Delkredere ein, oder man teilt die Debitoren nach ihrer Bonität in mehrere Klassen und stellt für jede dieser Klassen einen besonderen Prozentsatz auf. Handelt es sich um Forderungen, die ganz uneinbringlich erscheinen, wozu vielfach solche gehören, die Gegenstand eines gerichtlichen Prozesses

Anhang.

In Kapitel V ist das

Delkredere-Konto,

das in der Praxis auf sehr verschiedene Art geführt wird, wegen Raummangels unter Hinweis auf diesen Anhang nur kurz behandelt worden; nun aber wollen wir diesem Konto eine ausführliche Besprechung widmen.

Delkredere (ital.) stehen, kaufmännisch für Zahlung haften, nennt man besonders die Entschädigungsgebühr, die im Kommissionsgeschäft der Kommittent, (d. i. derjenige, welcher dem Kommissionär für seine Rechnung Auftrag zu Handelsgeschäften erteilt), seitens des Kommissionärs für die übernommene Verkaufsgefahr, also für die Bürgschaft des richtigen Einganges der Verkaufssumme von den Käufern erhält. Delkredere-Provision wird also für sich besonders ausser der Verkaufsprovision in Anrechnung gebracht und ist ihrer Natur nach somit eine Art Kreditassekuranz-Prämie, deren Höhe sich nach der Dauer und Gefahr des bewilligten Kredites richtet und sich zwischen $^1/_2$ und 3% bewegt. — Ferner kommt Delkredere im Wechselgeschäft und bei Assekuranzbesorgungen vor, beträgt hier jedoch gewöhnlich nur $^1/_8$ bis $^1/_2$%. — Aber auch für anderweite Verbindlichkeit seines Kontrahenten kann der Kommittent dem Kommissionär del kredere stehen, z. B. für die prompte Lieferung der gekauften Waren. Delkredere ist also in allen Fällen eine Garantie für übernommene Verpflichtungen gegenüber dritten Personen.

In der Buchhaltung versteht man unter Delkredere-Konto dasjenige Konto, auf welches der mutmassliche Ausfall von Forderungen gebucht wird. Nach § 40, Abs. 2, nämlich sind

zweifelhaften Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Diese Abschreibung kann nun, wie bei Mobilien und Immobilien, entweder direkt, oder indirekt geschehen, d. h. der abzuschreibende Betrag wird entweder von der betreffenden Position der Aktiven gleich in Abzug gebracht, oder aber es wird eine der Abschreibung gleichkommende Summe in die Passiven unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto" gestellt. Dieses Konto figuriert also, (analog dem Erneuerungs-Konto im ersten Falle, wo es sich um abgenützte Gegenstände handelt), als Gegenposten zu den in die Aktiven voll eingestellten Forderungsbeträgen, daher es ein sogenanntes „Korrektiv- (verbesserndes) Konto" ist. Mitunter bezeichnet man es auch mit „Reserve-Konto für zweifelhafte Forderungen". In Wirklichkeit ist es aber kein Reserve-Konto, denn es bedeutet keine Kapitalsvermehrung, sondern es ist nur ein „Erweiterungs-Konto", auch „unechtes Reservekonto" sagt man. Bei Aktiengesellschaften kommt es jedoch vereinzelt vor, dass man einen Teil vom Reingewinn, also effektives Kapital, zur Deckung etwaiger späterer Ausfälle, (die z. Zt. der Bilanzaufstellung also noch gar nicht anzunehmen sind), unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto" in Reserve stellt, was in diesem Falle dann allerdings ein wirkliches, also „echtes Reserve-Konto" wäre. Die Bezeichnung „Delkredere-Konto" ist hier aber, wie vorstehend definiert, keineswegs am Platze, und wenn die Dotierung dieses Kontos aus dem Reingewinne nicht zweifellos aus der Bilanz ersichtlich ist, irrtumerregend.

Das Delkredere-Konto beruht auf der Fiktion, als übernähme man selbst das Delkredere, also die Garantie für den richtigen Eingang der Forderungen, daher findet man es auch hier und da als „Garantie-Konto" bezeichnet. Auch „Bürgschafts-Konto", oder „Konto für Treu und Glauben" würde man es verdeutscht nennen können.

Es braucht nun nicht jede zweifelhafte Forderung auf Delkredere-Konto einzeln aufgeführt zu werden, sondern die Abschreibung von den Aussenständen kann, wie an nachstehenden Beispielen gezeigt ist, auch in einer Summe bewirkt werden. Gewöhnlich, weil am einfachsten, stellt man von den gesamten Aussenständen einen bestimmten Prozentsatz als Delkredere ein, oder man teilt die Debitoren nach ihrer Bonität in mehrere Klassen und stellt für jede dieser Klassen einen besonderen Prozentsatz auf. Handelt es sich um Forderungen, die ganz uneinbringlich erscheinen, wozu vielfach solche gehören, die Gegenstand eines gerichtlichen Prozesses

Anhang.

In Kapitel V ist das

Delkredere-Konto,

das in der Praxis auf sehr verschiedene Art geführt wird, wegen Raummangels unter Hinweis auf diesen Anhang nur kurz behandelt worden; nun aber wollen wir diesem Konto eine ausführliche Besprechung widmen.

Delkredere (ital.) stehen, kaufmännisch für Zahlung haften, nennt man besonders die Entschädigungsgebühr, die im Kommissionsgeschäft der Kommittent, (d. i. derjenige, welcher dem Kommissionär für seine Rechnung Auftrag zu Handelsgeschäften erteilt), seitens des Kommissionärs für die übernommene Verkaufsgefahr, also für die Bürgschaft des richtigen Einganges der Verkaufssumme von den Käufern erhält. Delkredere-Provision wird also für sich besonders ausser der Verkaufsprovision in Anrechnung gebracht und ist ihrer Natur nach somit eine Art Kreditassekuranz-Prämie, deren Höhe sich nach der Dauer und Gefahr des bewilligten Kredites richtet und sich zwischen $^{1}/_{2}$ und 3% bewegt. — Ferner kommt Delkredere im Wechselgeschäft und bei Assekuranzbesorgungen vor, beträgt hier jedoch gewöhnlich nur $^{1}/_{8}$ bis $^{1}/_{2}$%. — Aber auch für anderweite Verbindlichkeit seines Kontrahenten kann der Kommittent dem Kommissionär del kredere stehen, z. B. für die prompte Lieferung der gekauften Waren. Delkredere ist also in allen Fällen eine Garantie für übernommene Verpflichtungen gegenüber dritten Personen.

In der Buchhaltung versteht man unter Delkredere-Konto dasjenige Konto, auf welches der mutmassliche Ausfall von Forderungen gebucht wird. Nach § 40, Abs. 2, nämlich sind

zweifelhaften Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Diese Abschreibung kann nun, wie bei Mobilien und Immobilien, entweder direkt, oder indirekt geschehen, d. h. der abzuschreibende Betrag wird entweder von der betreffenden Position der Aktiven gleich in Abzug gebracht, oder aber es wird eine der Abschreibung gleichkommende Summe in die Passiven unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto" gestellt. Dieses Konto figuriert also, (analog dem Erneuerungs-Konto im ersten Falle, wo es sich um abgenützte Gegenstände handelt), als Gegenposten zu den in die Aktiven voll eingestellten Forderungsbeträgen, daher es ein sogenanntes „Korrektiv- (verbesserndes) Konto" ist. Mitunter bezeichnet man es auch mit „Reserve-Konto für zweifelhafte Forderungen". In Wirklichkeit ist es aber kein Reserve-Konto, denn es bedeutet keine Kapitalsvermehrung, sondern es ist nur ein „Erweiterungs-Konto", auch „unechtes Reservekonto" sagt man. Bei Aktiengesellschaften kommt es jedoch vereinzelt vor, dass man einen Teil vom Reingewinn, also effektives Kapital, zur Deckung etwaiger späterer Ausfälle, (die z. Zt. der Bilanzaufstellung also noch gar nicht anzunehmen sind), unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto" in Reserve stellt, was in diesem Falle dann allerdings ein wirkliches, also „echtes Reserve-Konto" wäre. Die Bezeichnung „Delkredere-Konto" ist hier aber, wie vorstehend definiert, keineswegs am Platze, und wenn die Dotierung dieses Kontos aus dem Reingewinne nicht zweifellos aus der Bilanz ersichtlich ist, irrtumerregend.

Das Delkredere-Konto beruht auf der Fiktion, als übernähme man selbst das Delkredere, also die Garantie für den richtigen Eingang der Forderungen, daher findet man es auch hier und da als „Garantie-Konto" bezeichnet. Auch „Bürgschafts-Konto", oder „Konto für Treu und Glauben" würde man es verdeutscht nennen können.

Es braucht nun nicht jede zweifelhafte Forderung auf Delkredere-Konto einzeln aufgeführt zu werden, sondern die Abschreibung von den Aussenständen kann, wie an nachstehenden Beispielen gezeigt ist, auch in einer Summe bewirkt werden. Gewöhnlich, weil am einfachsten, stellt man von den gesamten Aussenständen einen bestimmten Prozentsatz als Delkredere ein, oder man teilt die Debitoren nach ihrer Bonität in mehrere Klassen und stellt für jede dieser Klassen einen besonderen Prozentsatz auf. Handelt es sich um Forderungen, die ganz uneinbringlich erscheinen, wozu vielfach solche gehören, die Gegenstand eines gerichtlichen Prozesses

Anhang.

In Kapitel V ist das

Delkredere-Konto,

das in der Praxis auf sehr verschiedene Art geführt wird, wegen Raummangels unter Hinweis auf diesen Anhang nur kurz behandelt worden; nun aber wollen wir diesem Konto eine ausführliche Besprechung widmen.

Delkredere (ital.) stehen, kaufmännisch für Zahlung haften, nennt man besonders die Entschädigungsgebühr, die im Kommissionsgeschäft der Kommittent, (d. i. derjenige, welcher dem Kommissionär für seine Rechnung Auftrag zu Handelsgeschäften erteilt), seitens des Kommissionärs für die übernommene Verkaufsgefahr, also für die Bürgschaft des richtigen Einganges der Verkaufssumme von den Käufern erhält. Delkredere-Provision wird also für sich besonders ausser der Verkaufsprovision in Anrechnung gebracht und ist ihrer Natur nach somit eine Art Kreditassekuranz-Prämie, deren Höhe sich nach der Dauer und Gefahr des bewilligten Kredites richtet und sich zwischen $^1/_2$ und 3% bewegt. — Ferner kommt Delkredere im Wechselgeschäft und bei Assekuranzbesorgungen vor, beträgt hier jedoch gewöhnlich nur $^1/_8$ bis $^1/_2$%. — Aber auch für anderweite Verbindlichkeit seines Kontrahenten kann der Kommittent dem Kommissionär del kredere stehen, z. B. für die prompte Lieferung der gekauften Waren. Delkredere ist also in allen Fällen eine Garantie für übernommene Verpflichtungen gegenüber dritten Personen.

In der Buchhaltung versteht man unter Delkredere-Konto dasjenige Konto, auf welches der mutmassliche Ausfall von Forderungen gebucht wird. Nach § 40, Abs. 2, nämlich sind

zweifelhaften Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Diese Abschreibung kann nun, wie bei Mobilien und Immobilien, entweder direkt, oder indirekt geschehen, d. h. der abzuschreibende Betrag wird entweder von der betreffenden Position der Aktiven gleich in Abzug gebracht, oder aber es wird eine der Abschreibung gleichkommende Summe in die Passiven unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto“ gestellt. Dieses Konto figuriert also, (analog dem Erneuerungs-Konto im ersten Falle, wo es sich um abgenützte Gegenstände handelt), als Gegenposten zu den in die Aktiven voll eingestellten Forderungsbeträgen, daher es ein sogenanntes „Korrektiv- (verbesserndes) Konto“ ist. Mitunter bezeichnet man es auch mit „Reserve-Konto für zweifelhafte Forderungen“. In Wirklichkeit ist es aber kein Reserve-Konto, denn es bedeutet keine Kapitalsvermehrung, sondern es ist nur ein „Erweiterungs-Konto“, auch „unechtes Reservekonto“ sagt man. Bei Aktiengesellschaften kommt es jedoch vereinzelt vor, dass man einen Teil vom Reingewinn, also effektives Kapital, zur Deckung etwaiger späterer Ausfälle, (die z. Zt. der Bilanzaufstellung also noch gar nicht anzunehmen sind), unter der Bezeichnung „Delkredere-Konto“ in Reserve stellt, was in diesem Falle dann allerdings ein wirkliches, also „echtes Reserve-Konto“ wäre. Die Bezeichnung „Delkredere-Konto“ ist hier aber, wie vorstehend definiert, keineswegs am Platze, und wenn die Dotierung dieses Kontos aus dem Reingewinne nicht zweifellos aus der Bilanz ersichtlich ist, irrtumerregend.

Das Delkredere-Konto beruht auf der Fiktion, als übernähme man selbst das Delkredere, also die Garantie für den richtigen Eingang der Forderungen, daher findet man es auch hier und da als „Garantie-Konto“ bezeichnet. Auch „Bürgschafts-Konto“, oder „Konto für Treu und Glauben“ würde man es verdeutscht nennen können.

Es braucht nun nicht jede zweifelhafte Forderung auf Delkredere-Konto einzeln aufgeführt zu werden, sondern die Abschreibung von den Aussenständen kann, wie an nachstehenden Beispielen gezeigt ist, auch in einer Summe bewirkt werden. Gewöhnlich, weil am einfachsten, stellt man von den gesamten Aussenständen einen bestimmten Prozentsatz als Delkredere ein, oder man teilt die Debitoren nach ihrer Bonität in mehrere Klassen und stellt für jede dieser Klassen einen besonderen Prozentsatz auf. Handelt es sich um Forderungen, die ganz uneinbringlich erscheinen, wozu vielfach solche gehören, die Gegenstand eines gerichtlichen Prozesses

sind, so werden diese natürlich voll auf Delkredere-Konto gebucht.

Aktiengesellschaften haben mitunter die Gepflogenheit, das Delkredere-Konto möglichst hoch, ja oft über das Bedürfnis hinaus, einzusetzen. Der Effekt einer derartigen Manipulation ist der, dass dadurch der zur Verteilung kommende Reingewinn geschmälert wird, welche Minderbewertung statutengemäss sehr wohl geschehen kann, wie in dem Abschnitt Reserven, Kapitel V, ausführlich klargelegt ist.

Die den mutmasslichen Verlust überschiessende Summe des Delkredere-Kontos würde somit eine echte Reserve bedeuten, welche unter fremder Flagge segelt. Eine derartige Dotierung von unechten Reserven über das Bedürfnis hinaus nennt man „versteckte Reserven". —

Das Delkredere-Konto wird meist nicht als „durchgehendes Konto" geführt, d. h. es kommt seiner Natur nach als gewissermassen teilweises Reserve-Konto gewöhnlich nur beim Bücherabschluss bezw. bei der Bilanzaufstellung in Frage und wird indirekt aus dem Konto-Korrent-Konto gespeist, d. h. durch Vermittelung eines dritten Kontos, des „Gewinn- und Verlust-Kontos".

Ein solcher Buchansatz lautet:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Delkredere-Konto
Reserve für zweifelhafte Forderungen . . M. . . . . . .

und nicht, wie mitunter fälschlich geschieht, „Delkredere-Konto an Konto-Korrent-Konto", denn dadurch verliert das Delkredere-Konto den Charakter des Reserve- und Korrektiv-Kontos, man verwechselt es mit dem „Konto dubio" (Konto für zweifelhafte Forderungen). Dieses Konto dubio nimmt, wie der Name besagt, die zweifelhaften Forderungen selbst und zwar mit ihrem vollen Betrage auf,[1]) während das Delkredere-Konto als Reserve-Konto für zweifelhafte Forderungen nur denjenigen Teilbetrag der unsicheren Aussenstände aufnimmt, den man für uneinbringlich hält! —

Der grössere Bilanzgewinn, der sich durch die Einstellung der vollen Aussenstände in die Aktiven ergibt, wird durch vorstehende Buchung illusorisch, da sich daraus ein Passiv-Posten ergibt, der die zu hohen Aktiven korrigiert. Der bezügliche Text im Inventar hat etwa wie bei vorstehendem Buchungssatz zu lauten: „Reserve für zweifelhafte Forderungen M. . . . ."

---

[1]) Buchansatz: Konto dubio an Konto-Korrent-Konto.

Ist kein Bilanz-Gewinn, sondern -Verlust vorhanden, so wird die sonst (d. h. wieder bei Einstellung der vollen Aussenstände in die Aktiva) kleinere Verlustsumme um den Betrag des Delkredere-Kontos höher erscheinen! —

Geht später von den auf Delkredere-Konto gebuchten Beträgen ein Teil ein, so fliesst er der betreffenden neuen Bilanz als Aktivum zu. Wie dieses buchmässig zum Ausdruck gelangt, ist nachstehend an zwei verschiedenen Beispielen erläutert.

Falliert einer der Kunden, oder geht infolge gerichtlicher Entscheidung etc. eine auf Delkredere-Konto gebuchte zweifelhafte Forderung in effektiven Verlust über, so ist dieses zu Gunsten des Konto-Korrent-Kontos zu belasten, wodurch, wie auch im vorhergehenden Falle, die Bürgschaft des Delkredere-Kontos für diesen Betrag erlischt.

Der Ansatz muss lauten:

Delkredere-Konto
An Konto-Korrent-Konto
Übertrag des effektiven Verlustbetrags unserer
Forderung von N. N. (Konkursausfall) . M. ......

Das Delkredere-Konto wird belastet, weil es ursprünglich, nämlich bei Einstellung qu. Betrages als zweifelhafte Forderung in Reserve, dafür kreditiert worden ist. (Cfr. den ersten Buchansatz!) Das Gewinn- und Verlust-Konto wird hierbei nicht berührt, weil ihm der obige Verlustbetrag bereits durch die erste Buchung zur Last geschrieben ist. Das Konto-Korrent-Konto wird kreditiert, damit das persönliche Konto des betreffenden Schuldners, welches durch die erste Buchung unberücksichtigt geblieben ist, nun zum Austrag kommt.

Um eine genaue Kontrolle über die auf Delkredere-Konto gebuchten Objekte üben zu können, führt man diese im Journal (event. im Inventar) auch einzeln auf. Ein solcher spezifizierter Ansatz im Journal würde lauten:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Delkredere-Konto

	Saldo des Konto R. Heinze, Berlin . . .	M.	1301,10	
50% v. " " "	B. Roth, Aachen (247,—)	"	123,50	
25% " " " "	A.R.Schmidt, Posen (220,—)	"	55,00	
			M.	1479,60

Bei der nächstfolgenden Bilanzaufstellung würde der Text zu obiger Buchung wie folgt sein:

Saldo des Konto R. Heinze, Berlin .	M. 1320,50	
im Vorjahre in Reserve gestellt:	„ 1301,10	M. 19,40
50% vom Saldo des Konto B. Roth, Aachen (654,—)	M. 327,—	
im Vorjahre in Reserve gestellt:	„ 123,50	„ 203,50
25% vom Saldo des Konto A. R. Schmidt, Posen (220,—)	M. 55,—	
im Vorjahre in Reserve gestellt:	„ 55.—	„ —,—
10% vom Saldo des Konto O. Lamm, Bremen (560,—)		„ 56,—
		M. 278,90

Auf diese Weise erbringt man den Einzelnachweis der unsicheren Forderungen, wie sie sich von Jahr zu Jahr gestalten. Vereinfachen kann man dies, indem man die in Frage kommenden mutmasslichen Verlustbeträge der Konten hintereinander einzeln aufstellt, summiert und dann hiervon den Saldo des Delkredere-Kontos aus dem Vorjahre einfach subtrahiert, wonach sich die Gesamtsumme der für das vorliegende, abzuschliessende neue Geschäftsjahr in Frage kommenden Delkredereposten, also deren Zuwachs[1]) im Ganzen ergibt. Beispiel:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Delkredere-Konto

Saldo des Konto R. Heinze, Berlin	M. 1320,50	
50% v. „ „ „ B. Roth, Aachen (654,—) .	„ 327,—	
25% „ „ „ „ A. R. Schmidt, Posen (220,—)	„ 55,—	
10% „ „ „ „ O. Lamm, Bremen (560,—)	„ 56,—	
	M. 1758,50	
·/. bereits in Reserve stehende	„ 1479,60	
		M. 278,90

Im Laufe des Geschäftsjahres eingegangene Forderungen, welche im Delkredere-Konto figurieren, werden nach Art des ersten, ausführlichen Modus, (wo von jeder einzelnen Position der bereits früher in Reserve gestellte Betrag abgezogen wird), in separatem Ansatz umgekehrt gebucht, z. B.:

Delkredere-Konto
An Gewinn- und Verlust-Konto

Eingang vom in Reserve stehenden Betrag des Konto B. Roth, Aachen	M. 100,—

(Das Konto-Korrent-Konto B. Roth, Aachen, wird über Kassa-, Wechsel- etc. Konto, je nachdem die Anschaffung ist, kreditiert, und die natürlicherweise M. 200,— betragen haben muss, da ja nur 50% vom Gesamtsaldo des Kontos B. Roth, Aachen, im Delkredere-Konto figurieren!)

[1]) Bezüglich dessen Verminderung vergleiche die nachfolgenden Beispiele.

Nach Art der zweiten, einfachen Form, wird die neue Zuwachssumme sich um soviel kleiner zeigen, als der Eingang aus alten Forderungen beträgt, da diese letzteren ja um soviel geringer zum Ansatz gelangen, in unserem vorstehenden Beispiele also um M. 100,—, und demnach würde sich die vorstehende separate Buchung für die Eingänge vollständig erübrigen.

Der Ansatz würde lauten:

Gewinn- und Verlust-Konto
An Delkredere-Konto

	Saldo des Konto R. Heinze, Berlin	M.	1320,50	
50% v.	„ „ „ B. Roth, Aachen (454,—) .	„	227,—	
25% „	„ „ „ A. R. Schmidt, Posen (220,—)	„	55,—	
10% „	„ „ „ O. Lamm, Bremen (560,—)	„	56,—	
		M.	1658,50	
	./. bereits in Reserve stehende	„	1479,60	
				M. 178,90

In Fällen, wo der Eingang von auf Delkredere-Konto gebuchten Posten grösser ist, als der neue Zuwachs beträgt, was bei unserem Beispiele einträte, wenn B. Heinze M. 1000.— à conto remittiert hätte, würde der ausführliche Modus, weil in getrennten Posten (Debet- und Kredit-Posten) bestehend, dieselben Ansätze ergeben; nach der zweiten einfacheren Art aber, wo nur die Differenz zwischen Zu- und Abgang zum Ausdruck gelangt, würde der Ansatz folgendermassen sein:

Delkredere-Konto
An Gewinn- und Verlust-Konto

	Saldo des Konto R. Heinze, Berlin	M.	320,50	
50% v.	„ „ „ B. Roth, Aachen (454,—) .	„	227,—	
25% „	„ „ „ A. R. Schmidt, Posen (210,—)	„	55,—	
10% „	„ „ „ O. Lamm, Bremen (560,—)	„	56,—	
		M.	658,50	
	in Reserve stehen gebucht	„	1479,60	
				M. 821,10

Da diese M. 821,10 ins Debet des Delkredere-Kontos übertragen werden und vom Vorjahre noch M. 1479.60 in dessen Kredit figurieren, so ergibt sich hiernach ein Kredit-Saldo von M. 658.50, was mit der vorstehenden Aufstellung der vier Delkredere-Posten übereinstimmt. Unsere Operation ist also richtig!

Wie aus Vorstehendem erhellt, ist eine derartige Manipulation freilich komplizierter, als wenn man die faulen Aussenstände, wie es oft geschieht, gleich vom Konto-Korrent-Konto aufs Gewinn- und Verlust-Konto bringt. Der nicht zu unterschätzende Vorteil bei Einstellung der mutmasslichen Verlustbeträge ins Delkredere-Konto liegt aber darin, dass das Konto-Korrent-Konto, also das persönliche Konto des Schuldners, so lange unverändert bleibt, bis sich die Verlustfrage definitiv entschieden

hat. Man entgeht auf diese Weise der Unannehmlichkeit, durch eine zu hohe Abschreibung das Konto des Schuldners später wieder debitieren zu müssen.

Ein weiterer Vorteil des Delkredere-Kontos, und zwar ein besonders schätzenswerter ist der, dass man selbst noch nach Jahren alle derartigen Forderungen auf diesem einen Konto bequem übersehen kann, vorausgesetzt natürlich, dass es in der ausführlichen Weise geführt, und nicht, wie zu Anfang dieses erwähnt und in der Praxis meist geübt, nur eine Pauschalsumme oder ein prozentualer Betrag der Aussenstände nominiert wird. —

Ausser dem allgemeinen Delkredere-Konto als Korrektiv-Posten zu Forderungsrechten trifft man zuweilen auch einen Konsortial-, einen Immobilar- und einen Effekten-Delkrederefonds an.

Bei Konsortialgeschäften kommt es, namentlich im Verkehr mit Behörden, ziemlich oft vor, dass sich die Abrechnungen über die abgewickelten Geschäfte sehr in die Länge ziehen, sodass man in die Lage kommt, den Stand der Dinge schätzungsweise inventieren zu müssen. Ist dieses schätzungsweise Resultat nun ein negatives, so bringt man als Gegenposten zu dem mit den gemachten Einzahlungen in den Aktiven figurierenden Konsortial-Konto ein Konsortial-Delkredere-Konto mit der mutmasslichen Verlustsumme in die Passiven.

Buchung:

Gewinn- und Verlustkonto
An Konsortial-Delkredere-Konto.

In ganz derselben Weise verfährt man mitunter bei einem voraussichtlichen Ausfall beim Verkauf von Grundstücken und bei zu erwartendem grösseren Verlust an Wertpapieren etc., wo man ein Immobiliar-Delkredere-Konto bezw. ein Effekten-Delkredere-Konto hierfür kreditiert und das Gewinn- und Verlust-Konto dagegen belastet.

Der Effekt dieser Buchoperation ist der, dass der aktiv gebuchte Erwerbspreis der betreffenden Vermögensobjekte indirekt, d. h. ohne Abbuchung vom Besitzstandkonto, also mittelst Korrektivpostens, auf das erforderliche Wertmass reduziert wird.

Dass hier der Erwerbspreis und bei Anwendung des allgemeinen Delkredere-Kontos sowie des Konsortial-Delkredere-Kontos die ursprüngliche Belastungssumme bis zur definitiven Entscheidung der Verlustfrage erhalten bleibt, hat unbedingt etwas für sich.

Nachträge und Berichtigungen.

Auf Seite 3, Zeile 7 ist nachzutragen: Siehe auch die Strafvorschriften der §§ 312 bis 319 gegen die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und die Liquidatoren.

" " 32, Zeile 15 muss es anstatt (letzte 4 Abschnitte) heissen: (letzte 3 Abschnitte).

" " 81, Zeile 9 ist nachzutragen: Lt. § 39 darf das Geschäftsjahr kürzer, jedoch nicht länger als 12 Monate sein. Kürzer ist vielfach das erste Geschäftsjahr behufs Verlegung des Bilanzabschlusstages auf einen günstigeren Zeitpunkt.

" " 95, Zeile 12 muss es anstatt bilanzieren heissen: reduzieren.

" " 108, Zeile 25 muss der Fussnotenhinweis [1]) anstatt bei Passiva bei B. Betriebsschulden stehen.

" " 123, Zeile 36/37 kommen die Worte von welche bis sind in Wegfall.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten

A

B

D

Leipziger Handelsdruckerei
GASSNER & SEIFFERT

[illegible] XIII





